


rnkopieren au
n Gründen
Lesesaa

<36612407980013



Preßproceß Edgar Bauers,

über sein Werk:

Der Streit der Kritik mit Kirche und Staat.

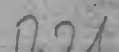
Aktenstücke.



Bern.

Druk und Verlag von Jenni, Sohn.

1844.



Bei **Jenni, Sohn, in Bern**, ist erschienen:

AMMANN, OUVREZ LES YEUX DÉFENSEURS DES COUVENTS! ou coup-d'œil dans l'abime de la corruption monacale. Observations recueillies dans sa carrière monastique. 7 btz.

Ammann, F., S., Oeffnet die Augen, ihr Klösterverth eidiger, oder: Blicke in die Abgründe mönchischer Verdorbenheit. Erlebnisse aus seiner klösterlichen Laufbahn. 4te Aufl. 7 btz.

— — Schweizervolk, erkenne deine lügnerischen Mönche! oder die Verfasser der Schrift „die aargauischen Klöster und ihre Ankläger" als schamlose Lügner und Heuchler öffentlich hingestellt. 7 btz.

— — Die Befeindung der katholischen Kirche in der Schweiz, begangen durch Friedrich Hurter, gewesenen Antistes, deren vorgeblichen Vertheidiger. Aus desselben neulich unter obigem Titel erschienenen Schrift selbst dargestellt. 12 btz.

— — **Zum Himmel schreiende Geschichte der heiligen Päpste,** oder Hauptzüge aus dem schändlichen Leben und Treiben derjenigen, die sich gotteslästerlicherweise Statthalter Christi auf Erden nennen. 18 btz.

— — Die Teufelsbeschwörungen, Geisterbannereien, Weihungen und Zaubereien der Kapuziner, oder Darstellung des himmelschreienden Unsinns und Aberglaubens, den diese hl. Väter im 19. Jahrhundert zum Hohne alles gesunden Menschenverstandes und um ihre Beutel zu füllen, mit dem Volke treiben. Aus dem latein. Benedictionale gezogen u. übersetzt. 6 btz.

— — Die Liebschaften des ehrwürdigen Paters J. Marell, aus der Gesellschaft Jesu, wie sie aus den Archiven der Provinz des obern Deutschlands in München an's Licht gestellt sind. Zur Beleuchtung des Jesuitenordens herausgegeben. 4 btz.

Jesuitenspiegel, schweizerischer, ein ernstes Warnbild, Magistraten und Bürgern aufgestellt, mit Titelkupfer. 12 btz.

Naturgeschichte des Mönchthums, mit naturhistorischen Kupfern in schönem Umschlag. 6 btz.

Klosterspiegel in Sprichwörtern, Spitzreden, Anekdoten und Kanzelstücken, äußerst drollig zusammengestellt. 12 btz.

Sr. Heiligkeit Gregorius XVI. Verdammungsbulle der jungen Schweiz im Kt. Wallis, mit dem Bildniß Gregors. (Ist gegenwärtig confiscirt. 4 btz.)

Ein Blick in den faulen Sumpf des Pietistenthums. Herausgegeben zur Warnung für die „sündige Welt." Eine wahre Geschichte, nebst einem Anhang pietistischer Anekdoten. 7 btz.

Das anglo-preußische Bisthum zu St. Jakob in Jerusalem, und was daran hängt. 7½ btz.

Das entdekte und das unentdekte Christenthum in Zürich und ein Traum. 4 btz.

Preßproceß

Edgar Bauers,

über das von ihm verfaßte Werk:

Der Streit der Kritik mit Kirche und Staat.

Aktenstücke.



Bern.

Druk und Verlag von Jenni, Sohn.

1844.

I.

1.

An ein Königliches Hochlöbliches Polizeipräsidium
in Berlin.

Die einundzwanzig Bogen starke Schrift von Edgar Bauer: „Der Streit der Kritik mit Kirche und Staat“ lege ich hiermit einem Hohen Polizeipräsidium vor, indem ich der Bestimmung nachkomme, Bücher dieser Art vier- und zwanzig Stunden vor der Ausgabe bei der Polizei einzureichen.

Berlin den 7. August 1843.

Egbert Bauer.

2.

Einem Wohllöblichen Polizeipräsidium mache ich die ergebenste Anfrage, ob Ew., gemäß §. 7 des Censurgesetzes vom 30. Juni 1843, über die am 7ten August in Beschlag genommene, in meinem Verlage erschienene Schrift von Edgar Bauer „Der Streit der Kritik mit Kirche und Staat,“ dem betreffenden Gerichte Anzeige gemacht haben. Ich bin bis jetzt über das Schicksal dieses Buches ganz im Ungewissen gelassen. Es ist nöthig, daß ich weiß, was ich in dieser Sache zu thun und zu lassen habe, und ich bitte daher ein wohllöbl. Polizeipräsidium um eine baldige Antwort.

Charlottenburg den 23. August 1843.

Egbert Bauer.

3.

An das Hohe Obercensur-Gericht in Berlin.

In der Nacht vom 7ten zum 8ten August wurde auf Befehl des Königl. Polizeipräsidiums in Berlin die ganze Auflage von der Schrift „der Streit der Kritik mit Kirche und Staat" von Edgar Bauer, welche in meinem Verlage erscheinen sollte, in Beschlag genommen. Somit frage ich denn bei dem hohen Obercensur-Gericht an, ob bei demselben schon von Amtswegen Anzeige von dieser Angelegenheit geschehen und was ich in diesem Falle zu erwarten oder zu thun habe.

Charlottenburg den 2. September 1843.

Egbert Bauer.

4.

An den Buchhändler Herrn Egbert Bauer in Charlottenburg.

Auf die Eingabe vom 2ten September c. betreffend die Beschlagnahme der Schrift „der Streit der Kritik mit Kirche und Staat" von Edgar Bauer, wird Ihnen eröffnet, daß dem Obercensur-Gericht bisher keine Anzeige von dieser Beschlagnahme zugegangen ist.

Berlin den 12. September 1843.

Königliches Ober-Censur-Gericht.

Bornemann.

5.

An den Staatsanwalt Herrn Sulzer in Berlin.

Nachdem in der Nacht vom 7ten zum 8ten August auf die von mir verlegte Schrift, „Streit der Kritik mit Kirche und Staat von Edgar Bauer," Beschlag gelegt und ich mich darauf an ein Hohes Polizeipräsidium, unterm 23ten August, gewandt habe mit der Anfrage, was ich zu thun und zu erwarten habe, nachdem ich, da

ich ohne Bescheid blieb, mit derselben Anfrage, unterm 2ten September, an ein Hohes Obercensur-Gericht hierselbst mich gewandt, von demselben, unterm 12ten September, den Bescheid erhalten habe, daß demselben keine Anzeige von jener Beschlagnahme zugegangen ist, so erlaube ich mir, mich mit derselben Anfrage an Ew. Wohlgeboren zu wenden.

Charlottenburg den 14. September 1843.

Ew. Wohlgeboren
ergebenster
Egbert Bauer.

6.

An den Buchhändler Herrn Egbert Bauer in Charlottenburg.

Euer Wohlgeboren eröffne ich auf die Anfrage vom 14. dieses Monats, daß meinerseits die, in Folge der Beschlagnahme der von Ihnen verlegten Schrift: „Streit der Kritik mit Kirche und Staat," erforderlichen weitern gesetzlichen Maaßregeln getroffen sind, und daß eine Beschleunigung dieser Angelegenheit außer dem Bereiche des mir übertragenen Amts liegt.

Berlin den 18ten September 1843.

Sulzer.

7.

An ein Königliches Hohes Obercensur-Gericht in Berlin.

Auf Veranlassung Eines Königlichen hochlöbl. Polizeipräsidii hierselbst ist am 7ten August eine von mir verfaßte Schrift, „der Streit der Kritik mit Kirche und Staat," mit Beschlag belegt worden. Auf eine hierauf bezügliche Anfrage des Verlegers hat ein Königliches hohes Obercensur-Gericht geantwortet, daß denselben noch keine Anzeige von jener polizeilichen Maaßregel gemacht

worden sei. Da nun nach meinem Verständniß der jüngsten Censurgesetze Ein Königliches Hohes Obercensur-Gericht eigens dafür eingesetzt ist, um in Fällen, wie der vorliegende, zu entscheiden, ob die Beschlagnahme dauern solle, oder ob sie aufzuheben und der Debit des Buches dem Verleger zu gestatten sei, so sehe ich mich veranlaßt, die Initiative zu ergreifen und bei Einem Königlichen Hohen Obercensur-Gericht den Antrag zu stellen, daß es erwägen und bestimmen möge, ob oben angeführtes Buch unter polizeilichem Beschlag bleiben oder dem Verleger zurückgegeben werden soll. Sollte ich nun aber, in Bezug auf die Competenz Eines Königl. Hohen Obercensur-Gerichts über Entscheidung dieser literarischen Frage einem Irrthum unterworfen sein, so bitte ich, mich baldigst eines bessern belehren zu wollen.

Berlin den 21. September 1843.

Ich bin Eines Königlichen Hohen
Obercensur-Gerichts
Ergebenster
Edgar Bauer.

8.

An den Schriftsteller Herrn Edgar Bauer hierselbst.

Auf Ihre Vorstellung vom 21sten September dieses Jahres, betreffend die von Ihnen verfaßte Schrift: „der Streit der Kritik mit Kirche und Staat," wird Ihnen eröffnet, daß das Obercensur-Gericht, in Folge dieser Vorstellung, das Erforderliche veranlaßt hat. Nachdem gegen Sie und die anderen bei der Sache betheiligten Personen eine Kriminaluntersuchung eingeleitet worden, ist die Einwirkung des Obercensur-Gerichts ausgeschlossen.

Berlin den 13. November 1843.

Das Königl. Obercensur-Gericht.
Bornemann.

II.

1.

An den Königlichen Kammergerichts-Inquisitoriats-Direktor Herrn Dambach hierselbst.

Beigehend erhalten Sie:

1) Das Schreiben des hiesigen Königlichen Polizei-Präsidii vom 17ten August c. nebst dessen sämmtlichen Anlagen im Original und

2) Das Votum des kommissarischen Staatsanwalts beim Königl. Obercensur-Gericht, Kammergerichts-Rath Sulzer, nebst den dazu gehörigen beiden Heften,

mit der Auflage, wegen der in den beiden Gutachten vom 10ten August c. und 21sten vor. Monats hervorgehobenen Stellen in den drei beigefügten Druckschriften die Kriminaluntersuchung auf den Grund der §§. 214. $_{599}$. 151. $_{599}$. und 199. $_{599}$. Theil II. Tit. 20. A. L. R. wegen Erregung von Mißvergnügen gegen die Regierung, Beleidigung der Religionsgesellschaften und Majestäts-Beleidigung die Kriminaluntersuchung gegen den Edgar Bauer einzuleiten und diese Untersuchung auf den Grund des §. 154. a. a. O. gleichzeitig auch gegen den Drucker der Schrift: „der Streit der Kritik mit Kirche und Staat," den Buchdrucker Nietak hierselbst, sowie den in Charlottenburg wohnenden Verleger derselben, Egbert Bauer, auszudehnen.

Bei der Wichtigkeit der Sache ist diese Untersuchung persönlich von Ihnen zu führen und wird die Einreichung der spruchreifen Akten binnen sechs Wochen eventuellem

Bericht über die Hinderungsursachen des Abschlusses der Untersuchung gewärtigt.

Berlin den 23. Oktober 1843.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Bülow.

2.

Einem Königlichen Hochlöblichen Kammergericht communicirt das Polizeipräsidium anliegend zwei Exemplare der bei Egbert Bauer in Charlottenburg erschienenen Schrift: „der Streit der Kritik mit Kirche und Staat, von Edgar Bauer,“ gedruckt bei Nietak, ingleichen Abschrift eines Votums des zum Staatsanwalt bei dem Königlichen Obercensur-Gericht bestellten Königlichen Kammergerichts-Rath Sulzer vom 10ten dieses Monats mit dem ganz ergebensten Bemerken, daß die gedachte Schrift von dem Polizeipräsidio sofort in Beschlag genommen worden, ein Exemplar derselben aber nach der Angabe des Egbert Bauer von seinem Bruder, dem Verfasser, verkauft worden und rücksichtlich 47 Exemplare kein Nachweis über den Verbleib geführt ist. Das anliegende Votum führt näher aus, daß durch die Schrift die Vorschriften §§. 214. 217. 151. 154. 200. und 199. A. L. R. Theil II. Tit. 20. übertreten worden, weßhalb einem Königlichen Hochlöblichen Kammergericht mit Bezugnahme auf die Bestimmung der K. K. O. vom 25ten April 1835 und §. 7 des Gesetzes vom 20sten Juni c. ganz ergebenst anheim gestellt wird, die Kriminaluntersuchung gegen den Verfasser, Verleger und Drucker zu eröffnen.

Berlin den 17ten August 1843.

Königliches Polizeipräsidium.

Köhler.

3.

Votum.

Alle Religion, der religiöse Glauben, der Begriff Gottes, die Erscheinung und Lehre Christi, die christlichen Tugenden und die Kirche, Alles dieß, durch die in diesen Begriffen nicht befangene freie Vernunft geprüft und von den reinen freien Verstandeskräften angeschaut, erscheint als ein wesenloses Produkt der in Vorurtheilen befangenen Einbildung und Geistesthätigkeit, der Trägheit, der Schwäche und des Eigennutzes; Alles dieß ist daher leer, ist unwahr, ist nichtig und muß durch die Kritik der vorurtheilsfreien Vernunft in seiner Unwahrheit aufgedeckt und vor aller Welt vernichtet werden, muß in dem freien Selbstbewußtsein des Menschen sich selbst auflösen.

Ferner der Begriff eines Staates, jedwede Verfassung, welche die modernen gesellschaftlichen Zustände auch nur anerkennt, jedwedes Gesetz, jeder auf Eigenthum, Geburt oder Rang beruhende Unterschied zwischen Menschen, alle Institute des modernen staatlichen und gesellschaftlichen Lebens sind ebenso Ausgeburten des Vorurtheils, sie sind vor der freien Vernunft und dem freien Selbstbewußtsein unwahr und nichtig, die unbefangene, in sich streng consequente Kritik, aus diesen letztgedachten Factoren hervorgegangen, muß alles dieß auflösen und vernichten.

Es muß also die Religion und der Staat sowohl ihren Begriffen und ihrer Basis nach als auch in ihren äußeren Erscheinungen und in allen ihren Consequenzen, mithin unser ganzer religiöser und gesellschaftlicher Zustand gänzlich aufhören, die freie Kritik zersetzt und zerstört sie, richtet an ihrer Stelle dieß freie Selbstbewußtsein des Menschen als Basis aller menschlichen Zustände auf; sie hat dieß Werk durch ihre bloße äußere Erscheinung schon begonnen, führt es, indem sie durch ihr in der Kraft der Logik und des Verstandes immer siegreiches Auftreten die

Massen immer weiter und inniger durchdringt und indem sie durch die Gegenkämpfe der Religion und des Staates in ihrem siegreichen Eindruck nur verstärkt wird, weiter fort und wird, wenn ihre Lehre erst ganz in die besitzlose Klasse der Menschen eingedrungen ist, durch diese zum vollständigen Siege, zur äußeren Geltung gelangen. Welche Zustände dann eintreten werden, kann nur die Geschichte, das Sichselbstentwickeln des freien Selbstbewußtseins zur äußern Gestaltung zeigen, die Kritik kann und will nur zerstören, sie kann und will daher die aus der Herrschaft des Selbstbewußtseins folgenden und ihr entsprechenden menschlichen Zustände nicht im Voraus konstruiren und in der Gestaltung eines lebendigen Seins aufstellen und der öffentlichen Erkenntniß vorführen.

Dieß sind die Grundzüge der Schrift:

„Der Streit der Kritik mit Kirche und Staat, von Edgar Bauer."

Der Beweis für jene Theorie wird polemisch gegen Religion und Staat und gegen die Bekenner aller christlichen Confessionen, gegen die Anhänger jeder anderen Staatsform, sogar der Republik, geführt; seine Mittel sind Selbstvergötterung des Verstandes, des Ichs und der Subjektivität, überscharfe Logik und Dialektik, Hohn und Spott des Bestehenden mit Seitenblicken und Seitenhieben auf die gegenwärtigen Zustände und Gesetze Preußens.

Dieser Ausspruch kann hier noch nicht durch Extrahirung einzelner Stellen belegt werden, man müßte denn fast die ganze Schrift extrahiren, ihre Durchsicht, ja die Durchlesung jedes beliebigen Abschnitts, gewährt die Ueberzeugung der Richtigkeit der vorstehenden Schilderung und der Verfasser wird sie und seine dadurch charakterisirte Tendenz nicht in Abrede stellen.

Es bedarf keines Beweises, daß eine solche Schrift

„für das gemeine Wohl gefährlich"

ist, ihre Form, ihre ausgesprochene Tendenz (die Resultate der Kritik zur öffentlichen allgemeinen Kunde und dadurch zur Geltung zu bringen, cfr. z. B. Seite 320. 137. 19), der Mangel jeder systematischen Bearbeitung des Gegenstandes, die häufigen Argumente ad hominem durch Aufstellung von gemeinfaßlichen und mit trügerischem Scheine gemeintreffenden Beispielen, Alles dieß beweist, daß die Schrift nicht ein wissenschaftliches Werk ist und sein soll, sondern ein populäres, eine Volksschrift. Unzweifelhaft würde daher der Antrag auf Verbot des Debits, auf völlige Unterdrückung der Schrift nach §. 9 der Verordnung vom 30. Juni ct. beim Königl. Obercensur-Gericht Zustimmung finden.

Allein Verfasser und Verleger haben durch die Schrift auch die §§. 214. und 217. 151. und 154. Tit. 20. Theil II. A. L. R. übertreten. Die beiden erstgedachten Gesetze verordnen:

„Wer die im Staate aufgenommenen Religionsgesellschaften durch Lästerungen in öffentlichen Reden oder Schriften, oder durch entehrende Handlungen und Geberden beleidigt, soll mit verhältnißmäßiger Gefängniß- oder Zuchthausstrafe von vier Wochen bis zu sechs Monaten belegt werden."

„Wer durch öffentlich ausgestoßene grobe Gotteslästerungen zu einem gemeinen Aergernisse Anlaß giebt, soll auf zwei bis sechs Monate ins Gefängniß gebracht und daselbst über seine Pflichten und die Größe seines Verbrebrechens belehrt werden."

Auch hier würde zur Beweisführung der größte Theil der Schrift extrahirt werden müssen; es wird genügen,

auf die vorstehende allgemeine Schilderung ihres Inhalts zurückzudeuten, auf die angestrichenen Stellen Pag. 2. 3. 4. 5. 9. 23. 28—31. 33. 58. 134. 135. 148. und 264. 39. 57. 63. 155. 156. 268. 170. Bezug zu nehmen und einige Stellen hier wörtlich anzuführen:

Pag. 2.

„Der Geist, seiner Hoheit und Machtvollkommenheit bewußt geworden, blickte frei um sich.

Auf der einen Seite sah er ein Kreuz, auf der anderen einen Thron: Mächte, welche das Recht, ihn in Banden zu schlagen und zu tyrannisiren, aller Vernunft zuwider sich angemaßt hatten. Das Kreuz sagte zu ihm: du bist schwach und Alles, was du aus eigenen Mitteln vor dich bringen willst, ist eitel Lug und Sünde; wirf dich daher vor mir nieder: beuge dich meinen Satzungen, casteie dich, und wenn du das böse Gelüste, selbstständig zu sein, ganz und gar unterdrückt haben wirst — d. h. wenn du recht dumm und geistlos geworden — dann sollst du von den Schlacken der Sündhaftigkeit gereinigt sein. So gar grausam, meinte das Kreuz weiter, will ich gerade auch nicht sein: etwas Bewegung will ich dir verstatten, einen kleinen Spaziergang innerhalb der gebührenden Schranken der Zweifellosigkeit und des Vertrauens; aber auf keinen Fall darfst du über meinen Gesichtskreis hinaus! Unter Aufsicht muß ich dich behalten, damit, wenn du übermüthige Sprünge und Capriolen machst, ich dich zurechtweisen und meine Ruthe fühlen lassen kann.

Und Pag. 4 in Bezug auf diese Stelle:

„Und wenn du nicht selig sein willst, heißt es weiter, siehe hier Scheiterhaufen und Bann und Interdict!"

Ist nicht der Ausspruch:

Das Kreuz, also die christliche Religion, mache rechte Dummheit und Geistlosigkeit zur Bedingung ihrer Verheißung ewigen Heiles,

offenbar eine Lästerung dieser Religion und also auch ihrer Bekenner, mithin der christlichen Religionsgesellschaften?

Ferner Pag. 9.

„Ist daher die Religion als eine Macht nachgewiesen, die des Menschen unwürdig sei und abgeworfen werden müsse, ist das religiöse Bewußtsein des Menschen erschüttert, so ist die Hauptsache gewonnen.

Pag. 29.

„Ihr bedenkt nicht, daß die Annahme eines Lebens nach dem Tode unsittlich und ein Frevel gegen die Gesetze der Natur ist. Unsittlich, weil jene Annahme uns lehrt, die Welt hier als ein Jammerthal zu betrachten.

Pag. 30.

„Nur ein allgemein verständliches Beispiel, wie die Kritik den religiösen Vorstellungen gegenüber verfährt.“

„Das religiöse Bewußtsein, — da es die Natur nicht in ihrer geistigen Würde zu fassen vermag, da es die wahre selige Natur erst im Himmel zu finden hofft, — hält die „irdischen“ natürlichen Handlungen für sündlich. So behauptet das Christenthum, daß die Geschlechtsliebe und der Beischlaf etwas unreines, ja in Erwerbung des Himmelreiches hinderlich sei. Ein widernatürliches Verhalten ist ihm also ein süßer Geruch vor Gott. Nun aber muß die Religion, wenn sie ihre über- oder widernatürlichen Satzungen, besonders in Bezug auf die Keuschheit, durchführen will, stets mit der Natur und dem natürlichen Menschen in Kampf gerathen. So läßt sie auch in diesem Punkte etwas von ihrer Folgerichtigkeit nach und erlaubt dem Menschen den Beischlaf, „insofern er des Zeugens wegen unternommen werde.“ Wer sieht hier nicht ein, mit welchem empörenden Hohne und mit welcher Heuchelei das religiöse Bewußtsein gegen die Natur verfährt. Da die Religion nicht folgerichtigerweise den Beischlaf überhaupt

verbieten kann, so drückt sie diesen Akt, bei welchem Seele und Leib harmonisch thätig sein sollen, zu einem bloßen äußerlich-mechanischen Leibesakt herab. Dieser Akt aber, bloß mechanisch betrieben, ist Hurerei. Solche Anleitungen giebt die Religion."

Ferner Pag. 148 in Bezug auf eine Antibauersche Schrift des Dr. Räbiger:

„Auch in der Kirche, in der Religion, „führt ein objektiver Geist sein Leben." Erkennt die Kritik denselben etwa nicht? Ei, ei, Herr Räbiger, Sie ehrenfester Anhänger des Bestehenden, gerade weil die Philosophie das Wesen der Religion begreift, „nachweist," gerade darum erklärt sie die Kirche für eine vergängliche und nichtsnutzige Existenz."

Ferner Pag. 155.

„Diese Knechtschaft ist schmählich, weil sie sich um so gemüthlicher in ihrem Schlamm herumwälzt, als sie denselben „ideal auffaßt" (S. 44) und ihn durch ein dialektisches Taschenspielerstückchen in eine „berechtigte" „begriffene," herrliche Macht umzuschaffen sucht. Sie „begreift" die Censur, sie „begreift" das Christenthum, sie „begreift" die Leibeigenschaft und dann hat sie vor diesen „historischen Dingen" die größte Achtung."

„Der echte Mensch begreift diese Dinge auch: er erkennt den Bildungsstandpunkt, auf welchem sie erstehen: er kritisirt das Bewußtsein, welches jene Dinge schafft. Aber, indem er dieß Bewußtsein als ein noch unvollkommenes, untergeordnetes, indem er jene Dinge selber als schlechte erkennt, läßt er ihnen ihr historisches Recht widerfahren und erklärt er, daß sie zur Vernichtung reif seien."

Ferner Pag. 56.

„Johannes, der als der letzte schrieb, hat nun ganz willkührlich mit den Werken seiner Vorgänger geschaltet, hat sein Evangelium nach seiner eigenen verschwommenen

Reflexion gebildet, hat eine Persönlichkeit des Herrn geschaffen, die eben so dunkel und verworren spricht, wie der Verfasser denkt, und ebenso sentimental handelt, wie des Verfassers Gemüth ist; und dabei dehnt der Evangelist die Gegensätze und Contraste zwischen Himmlisch und Irdisch, Rein und Unrein, göttlicher Weisheit und menschlicher Kurzsichtigkeit, himmlischer Allmacht und irdischer Schwäche bis ins Abentheuerliche und Ungeheuerliche aus. So muß der Leichnam des Lazarus schon riechen, ehe ihn Christus erweckt, so müssen alle an der Fähigkeit des Herrn, den Todten zu erwecken, zweifeln, damit seine Ruhe und Sicherheit recht deutlich werde u. s. w. So hat der Evangelist einen Messias geschaffen, der sich immer innerlich über die Dummheit seiner Umgebung und über seine eigene Klugheit kitzelt, der stets innerlich über die Beschränktheit der Menschen die Achseln zuckt."

Diese Worte reden durch sich selbst, es bedarf keines Commentars, um sie unter den §. 214 cit. zu subsumiren. Ist es nicht ferner eine

„grobe Gotteslästerung,"

wenn das Dasein Gottes, der Gott der christlichen Religion und jeder Religion als einer übersinnlichen, wenn dies Alles geläugnet, wenn es als ein aus Verblendung, Vorurtheil, Trägheit und Selbstsucht entsprungenes und erzeugtes Trugbild aufgestellt, wenn mit Hohn und Spott die christliche Zuversicht auf Gott, auf Gottes Allgüte und Liebe als eine vor der Vernunft zerfallende Thorheit, als eine Unnatur vor dem freien Selbstbewußtsein dargestellt wird und zwar häufig noch mit einer gewissen Selbstgefälligkeit an dieser Errungenschaft der freien Kritik. Zum Beleg hiefür vergleiche man z. B.

die angestrichenen Stellen Pag. 170. 268. und 24., in welcher letzteren gesagt ist:

„Die religiöse Anschauung verbannt, wie gesagt, die Wahrheit aus der Welt, und macht sie zum Besitz eines jenseitigen Gottes, der von ihr dem Menschen so viel mittheilt, als seine Gnade und seine Liebe geruhen."

Es gehört nun zwar zum Thatbestande des §. 217. auch, daß durch grobe Gotteslästerung zu einem gemeinen Aergernisse Anlaß gegeben worden, und dies ist hier noch nicht geschehen, da, wie wenigstens zu präsumiren, die Schrift vollständig in Beschlag genommen ist. Allein Verfasser und Verleger haben, indem sie die Schrift bis zum Debit reif machen, das Ihrige gethan, für sie ist also delictum perfectum vorhanden, das auch sicher delictum consummatum geworden sein würde, wenn die Polizei nicht eingeschritten wäre. Sie können auch nicht dadurch gegen den Vorwurf der Gotteslästerung sich schützen, daß sie nur den Gott der christlichen Theologie, der christlichen Religion in seinem Begriffe aufgehoben und zerstört, also Gott an sich nicht gelästert hätten; denn der Gott der christlichen Religion, der Gott, wie ihn das Christenthum auffaßt, ist Gott an sich, und außerdem ist der Angriff, Spott und Hohn der Schrift auch überhaupt gegen den außer und über dem Bereiche der Vernunft, also im Uebersinnlichen wurzelnden Begriff Gottes gegen die praktischen Folgerungen aus dieser Außer- und Uebersinnlichkeit gerichtet.

Mit den vorgedachten Verbrechen concurrirt nun noch die Uebertretung des durch §. 154. sogar auf Drucker und Verleger ausgedehnten §. 151., welcher bestimmt: „Wer durch frechen, unehrerbietigen Tadel oder Verspottung der Landesgesetze und Anordnungen im Staate Mißvergnügen und Unzufriedenheit der Bürger gegen die Regierung veranlaßt, der

hat Gefängniß oder Festungsstrafe auf sechs Monate bis zwei Jahre verwirkt:" ein Strafgesetz, welches noch durch die Bestimmung ad 2. §. XVI. des Censuredicts vom 18ten Oktober 1819 dahin eine erweiternde Deklaration erhalten hat, daß die angedachte Strafe nicht dadurch, daß Mißvergnügen und Unzufriedenheit veranlaßt sind, bedingt, sondern auch durch derartige Aeußerungen verwirkt ist."

Schon im Allgemeinen ergiebt sich aus dem Inhalte der Schrift, wie er eben angedeutet ist, daß das Bestreben, die Idee des Staates, wie er besteht, alle aus ihm hervorgegangenen bürgerlichen und gesellschaftlichen, selbst persönlichen Verhältnisse der Unterthanen als der Vernunft widersprechend, als unwahr, als nichtig und der gänzlichen und völligen Zerstörung anheimgefallen, darzustellen, daß dies Bestreben, wie es noch dazu in populärer Form auftritt, geeignet sein muß, Unzufriedenheit und Mißvergnügen gegen den Staat, die Regierung, ihre Anordnungen und gegen die Landesgesetze zu erregen. Dies ergiebt sich aber auch aus nachfolgenden Stellen, welche zugleich den Beweis dafür führen, daß — wie es das Gesetz zum Thatbestande verlangt —

> „frecher, unehrerbietiger Tadel oder Verspottung der Landesgesetze und Anordnungen im Staate,

als Mittel zur Entstehung jenes Mißvergnügens in der Schrift enthalten ist.

Es wird Pag. 3. im Verfolg der schon oben extrahirten Stelle

> „Der Geist, seiner Hoheit und Machtvollkommenheit bewußt geworden, blickte frei um sich.
>
> Auf der einen Seite sah er ein Kreuz, auf der anderen einen Thron."

gesagt:

„Aehnliche Ansprüche macht der Thron. Meine Existenz, sagte er, ist die höchste Wahrheit, das höchste Recht: und du sollst wahrhaftig nicht wagen, dies Recht anzutasten. Ich will dir zwar Freiheit gestatten, aber natürlich auch nur in den gehörigen Schranken der Ergebenheit. Du kannst raisonniren, so viel du willst, nur versteige dich nicht bis zu meiner Heiligkeit. Ergehe dich doch, ich bitte dich, in den „anständigen". Spaziergängen einer loyalen Opposition, vergnüge dich mit den „wohlmeinenden" Redensarten einer tiefunterthänigsten Vorstellung, da kannst du dir genug gesunde Bewegung machen, eine Bewegung, die recht angenehmen Schlaf befördert."

Pag. 4.

„Ich will dir eine ruhige und anständige Glückseligkeit verschaffen, und wenn du nicht ruhig sein willst, siehe da Kerker und Hunger und Censur und Polizei!"

Die Ironie und der Spott, welche diese Stellen enthalten, ergeben von selbst, daß der Verfasser tadelt und tadeln will: unehrerbietig ist dieser Tadel aber, weil er in Ironie und Spott gekleidet wird, und frech ist er, weil er mit den Worten der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 10ten December 1841 und der gesetzlichen Censurinstruktion vom 31sten Januar dieses Jahres,

„anständig und wohlmeinend,"

ein diese Worte des Gesetzes in das Lächerliche und Verächtliche ziehendes Spiel treibt, ein Spiel, welches der Verfasser Pag. 246. und 8. in gleicher Ironie wiederholt. An jener Stelle, welche zugleich den in Verspottung und aufreizendem Tone auftretenden unehrerbietigen Tadel der Censurgesetze klar ausspricht, ist gesagt Pag. 246.

„Der Unterthan ist der Preßfreiheit ja gar nicht werth, und ein rechter Unterthan wünscht sie auch nicht.

Er ist vielmehr der wirkliche literarische Waldmensch. Die unartikulirten Ausrufungen der Treue und Ergebenheit passen allein für ihn und ein Greifenberger Hurrah, ein Wittstocker Ergebenheitsgestammel (bezüglich auf früher in der Schrift extrahirte Referate Berliner Zeitungen über die Anwesenheit Seiner Majestät des Königs an jenen Orten), ein Prager Lallen ist tausend Mal mehr werth, als hundert liberale Bücher. Der gute Unterthan schreibe vielmehr und lese statistische Abhandlungen, wo er so wenig wie möglich zu denken hat: oder er fabricire Romane und Liebesgeschichten, moralische Erzählungen vom guten Fridolin, sentimentale Geschichten von einem verlorenen Kinde. Will der Unterthan dichten, so bietet ihm der Glanz des Thrones, einer Parade, tausenderlei Anlaß und Stoff, z. B.:

Wie viel umschließet nicht der abgesteckte Raum?
Man sieht, man zählet sie, allein man glaubet kaum,
Daß auf ein Zeichen sich viel tausend Köpfe rühren,
Die als ein einz'ger Mann Gewehr und Leib regieren.
Sie gehen und man sieht nur einen starken Schritt,
Der Grund erschüttert sich durch einen gleichen Tritt.
Man sieht in fester Faust zugleich die Waffen blinken,
Zugleich erhöhet steh'n, zugleich auch abwärts sinken.
Ein Wink verdrehet sie in einem Augenblick,
Ein Wort verkehrt die Brust, zieht Mann und Pferd zurück.
Es scheinet, wenn es fällt, ein schnelles Knie zu fallen,
Und wenn es Feuer giebt, ein einzig's Rohr zu knallen;
Weil das geübte Heer durch einen gleichen Schuß
Die gleichen Linien mit Flammen zeichnen muß."

Seht Ihr? So etwas wird die Censur nicht streichen: für den Unterthan passen aber auch nur solche anständige und wohlmeinende Verse."

Und Pag. 8. wiederholt sich dasselbe ironische Spiel mit jenen Worten des Gesetzes:

„Hier sei nur so viel wiederholt, daß nach allem Vorhergehenden Staat und Kirche in Verfolgung der Kritik eine treuinnige und für wohlmeinende Seelen hocherquickende Allianz geschlossen haben."

Mit gleichem Spotte, aber zugleich mit einem Tadel, der um so unehrerbietiger ist, als er die Anfangsworte der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 4ten Februar c. wiedergiebt und aus ihnen den Vorwurf einer höhnischen Hinterlist und der Anmaßung gegen die Regierung herleitet, äußert sich der Verfasser Pag. 271.

„Am eclatantesten drückt sich der Geist der theologischen Regierung in ihrem Verhältnisse zur Presse aus. Die Regierung kann nicht umhin, die Presse als eine Macht zu erkennen, aber sie möchte gar zu gerne diese Macht, welche stets weiter als der Staat sein wird, zu einer Sclavin des Staates machen, und ihr zugleich einreden, daß sie ja nicht im geringsten beschränkt sei. „„Die Regelung der Preßverhältnisse ist stets Gegenstand meiner ernsthaften Vorsorge und wiederholter Anordnungen gewesen;"" so versichert sie uns huldvoll, als ob es nicht schon Anmaßung von ihrer Seite wäre, die Presse durch „Anordnung" dessen, was geschrieben und was nicht geschrieben werden dürfe „regeln" zu wollen. Sie, die Regierung, affektirt eine beinahe wunderbare Liberalität, wenn sie eine Censurinstruktion erläßt; der Gedanke aber, daß die Existenz einer solchen Instruktion selbst schon ein Unrecht sei, der kommt ihr gar nicht in den Sinn."

Ferner Pag. 273.

„„Auf dem Boden des Gegebenen fortschreiten,"" das ist überhaupt eine Lieblingsredensart der theologischen Regierung. Sie weiß aber recht gut, daß das Gegebene den Fortschritt gar nicht duldet, und daß man unter dem Deckmantel jener Redensart einige Scheinfortschritte für ungeheure Thaten ausposaunen, das Bestehende aber recht schön

schützen und erhalten kann. „„Eine weitere Entwickelung der bereits gegebenen Grundsätze!““ Herrlich! Wenn nun aber diese Grundsätze schlecht sind. „„Das ist nicht möglich, denn sie sind ja das Bestehende.““ Das Bestehende ist meistens das Falsche! „„Schweig, Revolutionär. Ohne mich durch dich irre machen zu lassen, werde ich hier einmal gleich eine organische Weiterbildung unserer bestehenden ständischen Verfassung anordnen, und wehe dir, wenn du nun noch von reaktionären Bestrebungen wirst reden wollen. Wir erstreben nichts als das Beste des Landes.““ Schön, und wenn nun das Beste des Landes es erfordert, daß ein ganz neues Lebensprincip in die Gesellschaft komme? — „„Hohle Theorien! Ich muß dafür sorgen, daß dem Volke damit nicht der Kopf verdreht werde.““

Auch hier liegt das Unehrerbietige und Freche des Tadels klar vor. Es werden Worte des Königs in gesetzlichen Erlassen angeführt, ihnen ein heuchlerisches und hinterlistiges Motiv untergelegt und zugleich das in jenen Worten und auch anderweitig ausgesprochene Regierungsprincip lächerlich (ich werde hier gleich einmal eine organische Weiterbildung u. s. w.) und indem der Regierung niedrige Hinterlist vorgeworfen und ein Entgegensetzen der Gewalt gegen jeden Einwurf wider dasselbe in den Mund gelegt wird, verächtlich gemacht. Ein durch beißende Ironie und herabwürdigenden Spott unehrerbietiger und frecher Tadel ist es ferner, wenn Pag. 113 gesagt wird:

„Man glaube nicht, daß der Spießbürger politische Ansichten habe, — er läßt sich vielmehr durch officielle Eindrücke leiten. Ihn macht ein Akt der Laune, ein allerhöchst liberales Gelüst, liberal; ein Akt allerhöchster Mißstimmung mache ihn ultraroyalistisch. Als die allerhöchste Allmacht und väterliche Liebe zum Volke erklärte, die Scheere der Censur müsse stumpfer sein, posaunte der

Spießbürger überall aus, man müsse auch die Opposition zur Sprache kommen lassen; als dagegen dieselbe Liebe gegen die halbfreie Aeußerung einschreiten zu müssen glaubte, da bewies der Spießbürger, daß er die Nothwendigkeit davon schon längst eingesehen habe. Ja, wir werden gleich Proben davon sehen, daß der Spießbürger einen feinen Geruch hat, und daß er in manchen Fällen schon im Voraus ahnt, gegen welche literarische Erscheinung die allerhöchste Liebe rein aus Liebe einschreiten werde."

In allen diesen Stellen (Pag. 271. 273. 113.) ist die Person S. M. des Königs, sind dessen Regierungshandlungen so direkt und bestimmt in Bezug genommen, auf sie der Spott und Hohn so verunglimpfend gerichtet, daß der Richter sich auch die Frage vorzulegen haben wird, ob nicht darin auch die der Majestät gebührende Ehrfurcht auf strafbare Weise (§. 200. 199. Tit. 20. Theil II. A. L. R.) verletzt ist. Diese Prüfung erscheint um so nothwendiger, als der Verfasser in dem Abschnitte von Pag. 217—229. mit der klar hervorleuchtenden Absicht, die Majestät des Monarchen überhaupt herabzuwürdigen, aus Schriften des vorigen Jahrhunderts, aus schon oben erwähnten Zeitungsberichten dieses Jahres und aus einem Gedichte des Kopisch vom Jahr 1840 Auszüge giebt und mit Wohlgefallen anhäuft, welche eine den Menschen entwürdigende Unterwürfigkeit und Schmeichelei des Unterthanen gegen den Monarchen darthun sollen, und damit offenbar gegen die Monarchie überhaupt aufreizt. Der Ton, in welchem dieser ganze Abschnitt gehalten ist, wird genügend aus Pag. 217. und 223 klar, wo es heißt:

„Es ist die allergnädigste, die höchste Weisheit, die unantastbare Macht, die gütige Liebe. Es ist eine Genugthuung, eine Seelenfreude des Unterthanen, sich vor ihm in Demuth beugen zu dürfen: denn diese Demuth ist der

einzige Akt, in welchem sich der Unterthan als politisches Geschöpf fühlt. Von seinem Fürsten gelobt zu werden, ist höchste Seligkeit, ihm zu Schmeicheln ist Pflicht. — Des Fürsten Willkühr ist höchstes Gesetz, da an eine Vernunft des Volkes, welche zu respektiren wäre, nicht zu denken ist. Die Person des Fürsten wird dem Staate gleich gesetzt; wer sie beleidigt, antastet, begeht ein Staatsverbrechen; wer an ihr zweifelt, der zweifelt am Staate — und die Majestät des Ganzen wird sich selbst bis auf die große Zehe des Fürsten erstrecken.

Der Fürst ist kein gewöhnlicher Mensch: dies anzuerkennen ist ein wahres Gaudium des Unterthanen."

Und Pag. 223.

„Man störe sie (die Regierung) nicht in ihren Maaßregeln, welche man ja doch nicht versteht. Man mische sich nicht in Angelegenheiten, die unser Einen nicht angehen: denn wenn auch die Regierung über das Schicksal unserer Geistesbildung, wenn sie auch über unser Hab' und Gut und Blut und Leben beschließt, wenn das also auch scheinbar unsere Angelegenheiten sind, so sind sie es doch nicht, weil wir ganz und gar der Regierung angehören. Wenn wir nur halbwege zu essen und zu trinken, wenn wir nur eine Frau und eine Anstellung haben, höher sollen sich unsere Sorgen nicht versteigen.

Und auch wenn wir satt zu essen haben, so ist es in letzter Instanz der Monarch, welcher uns dies Essen giebt. Es fällt kein Sperling vom Dache, ohne daß Gott es weiß: es ißt kein Unterthan eine Schüssel Erbsen, ohne daß er neben Gott auch seinem Fürsten dafür zu danken hat. Ja, ich habe nicht einmal das Recht, einen gesättigten Magen zu beanspruchen: der gläubige Unterthan muß es anerkennen, daß es nur die Gnade des Fürsten ist, welche seinen Magen füllt."

Es mögen endlich noch folgende Stellen der vorliegenden Schrift hier Platz finden, in denen das Unehrerbietige und Freche des Tadels, wodurch sie den Staat und dessen Einrichtungen, wie sie bestehen, angreift, klar hervortritt.

So Pag. 145.

„Wir kennen den Polizeistaat zu gut, als daß wir in ihm einen Respect für den Geist voraussetzen sollten. Der Polizeistaat will kein Theilchen des Menschen unbeaufsichtigt lassen; er will nicht bloß sein Essen, Trinken und Rauchen, er will auch sein Fühlen, Denken und Begreifen beaufsichtigen, und schon deßhalb ist Lehrfreiheit in einem solchen Staate unmöglich. Die Wissenschaft kennt er nur als Fachgelehrsamkeit, welche ewig an demselben Knochen zu nagen, an demselben Joche zu ziehen hat: wagt sich die Kritik an ihn selber, wagt sie sich an das Bestehende, an den Glauben, dann sieht er — gerade wie Herr Räbiger — in solchem Beginnen nichts als das Thun einer „„aufgereizten Subjektivität,““ einer Revolutionssucht, welche ohne Achtung für seine historischen Voraussetzungen ist.“

Pag. 8.

„Alle Sorge des Polizeistaates für Wissenschaft, Erziehung, Kunst, wird immer nur Schein, unerquicklicher Jesuitismus sein.“

Pag. 183.

„Die Fakultäten aber, diese trägen Kasten, werden, bis die Zeit sich ihnen energischer bemerkbar macht, sich jenem dolce far niente überlassen, dem sich jede veraltete Corporation so gern hingiebt. Sie werden bald nicht mehr wissen, was in der Zeit vorgeht, und die bewegungsfeurige Jugend, wenn sie nicht auch sich selber verwahrlosen, wenn sie mit dem Unglück, keinen Gedanken zu hören, nicht zufrieden sein will, wird sich voll Verachtung

von diesen Instituten des Vorurtheils, von diesen Invalidenhäusern der Gedankenlosigkeit, von diesen Cadetten-Anstalten für Staats- und Kirchendiener, von diesen Casernen gläubiger Corporäle abwenden."

Pag. 282.

„Das mag ausreichen, so lange die naturgeschichtliche Nothwendigkeit des Vegetirens das geschichtliche Geistesbedürfniß überwiegt, so lange sich der Mensch als anatomisches, als käuendes und kinderzeugendes Individuum, und nicht als den Bestandtheil einer Gattung weiß. Da mag der Staat mit dem Flitterstaat seiner Stände und seiner Gesetze floriren, mag er den kleinen Dieb aufhängen und den großen adoriren, mag er es für einen Frevel halten, dem Nächsten einen Thaler, und für einen holdseligen Zustand, ganzen Klassen von Menschen die Möglichkeit der Bildung zu entziehen. Aber! . . . die Menschheit geht vorwärts, und es ist die Aufgabe der Geschichte, in uns immer mehr das Streben nach gemeinschaftlicher Freiheit herauszuarbeiten."

Diese Stellen werden ohne weitern Commentar genügen, um aus der Schrift den Thatbestand des §. 151. cit. zu construiren. Um aber zu erkennen, daß der Verfasser auch in dem rein politischen Theile der Schrift nicht eine wissenschaftliche Kritik, nicht im Interesse der Wissenschaft die Resultate seiner Forschungen geben, sondern daß er diese Resultate zu einem Gemeingute, daß er sie praktisch machen, daß er sie mit dem bestehenden und fortlaufenden Leben des Staates in lebendige Verbindung bringen wollte, kurz daß er den dem vorliegenden Verbrechen eigenthümlichen Dolus, die feindselige Stimmung gegen den Staat überhaupt und folgeweise, gleichwie nach dem Obigen direkt rücksichtlich der Censurgesetzgebung und des Unterrichtswesens, gegen sein eigenes Vaterland

und die staatlichen Anordnungen in demselben, hatte, müssen noch folgende Stellen der Schrift beachtet werden:

Pag. 320. (Bei Bekämpfung des modernen Liberalismus.)

„Ja, ihr Liberalen, ihr bedächtigen Männer der freisinnigen Redensart, des besonnenen Fortschritts auf soliden Grundlagen, eure Grundsätze sind unfrei, nichts als unfrei. Und nur der Kritik, welche auch am Staate den Widerspruch gegen die Menschheit entdeckt, wird es gelingen, sich in alle Kreise der Gesellschaft Bahn zu brechen, und, was ihr so sehr wünscht, populär zu werden. Denn sie erst kann dem Volke sein Recht ganz klar machen, sie faßt das Volk bei seinen wahren Interessen, sie weiß von keiner Scheidung, von keinem ängstlichen Abwägen der Rechte, von keinem Organismus der Gesetzgebung, der gar sorgfältig einzurichten sei, weil das Volk schier zu dumm sei."

Pag. 19.

„Aber, ängstigt euch nicht so: wir wenden uns an den edleren Theil des Volks, an seinen Kopf, an seine Denkkraft, nicht an seine Muskelkraft; an sein Hirn, nicht an seine Faust. Seine Gedanken wollen wir veredeln, ja, wir wollen ihm am Denken Geschmak beibringen. Wenn es denkt, wird es auch sein Recht und seine Macht kennen lernen; und was es dann thun wird, dazu brauchen wir es nicht anzuleiten: das wird es dann am besten wissen."

Pag. 281.

„Ein einziger Römer konnte oft über Hunderte von Sklaven commandiren. Das Vorrecht ist daher immer der Zahl nach in der Minorität: es kommt nun nur darauf an, es auch dem Bewußtsein nach in dieselbe zu bringen. Die Römer wollten nicht, daß ihre Sclaven äußerliche Abzeichen trugen, damit sie nicht ihrer Stärke

inne würden, und sich gegen die lieben Herren empörten. Uns verhindert man, das Volk klug zu machen. Aeußere Gewaltmaaßregeln thun aber nichts, wo der Gedanke arbeitet."

Pag. 321.

„Bei uns aber (den Bekennern der Theorie des Verfassers), wo das Princip feststeht, ist auch Beharrlichkeit, ist die sichere Stütze und der Hinterhalt des Volkes, nicht einer schwankenden Parthei, ist das Bewußtsein, die Menschheit für sich zu haben, während man dort nur einen kleinen Kreis Menschen im Auge hat. Hier Unerschütterlichkeit, dort Aengstlichkeit: hier Unablässigkeit, dort Ermüdung: hier durchgreifende Umwälzung, dort Reform, und wenn sie sich noch so radikal ankündigt."

Pap. 323.

„Das aber wiederholen wir: den praktischen Anknüpfungspunkt, die praktischen Streiter für das Neue haben wir an denen, welche durch das Alte am meisten litten: an den Besitzlosen. Der Staat erkennt sie nicht an: die aristokratische Monarchie hat höchstens ein Mitleiden für eine Calamität, die man nun einmal so dahin nehmen muß und die man mit Gottes Schickung tröstet: es fällt diesen naserümpfenden Herren nicht ein, daß ihre eigene Existenz die Ursache jenes Elends ist."

Pag. 294. (In Bezug auf die erste französische Revolution.)

„Die Anarchie, welche aller guten Dinge Anfang ist, war wenigstens da: es ging an ein hoffnungsvolles Niederreißen: die Religion ward aufgehoben. Aber jene Anarchie war eine Anarchie innerhalb des Staates: konnte er ohne Stabilität, ohne polizeiliche Regierung, ohne strenge militärische Herrschaft bestehen? Ganz gewiß nicht! Und das war der Fehler, der einzige Fehler der Revolutionsmänner."

Pag. 303. endlich begegnet der Verfasser dem Einwande, daß er allgemeinen Raub und Mord wolle, dadurch, daß man ja das Blutvergießen, wenn die Könige ganze Völker in den Krieg führen, nicht Mord und Todtschlag als in ihren Plänen liegend nenne und sagt:

„Ja, ihr jubelt ordentlich ob des großen Kriegsruhms eures Herrn. Wenn aber im Dienste der Freiheit, wenn im Kampfe der Principien Blut fließet, dann wollt ihr diese verantwortlich machen? Die Krone eurer Könige strahlt stets in reinem Glanze, mögen ihre Kriege noch so viel Menschenleben gekostet haben: aber die Freiheit und ihre Grundsätze sollen alsbald befleckt sein, wenn der Egoismus und die Hartnäckigkeit der Menschen sie zum kämpfen zwingt. Ist es wahr, daß keine große Sache sich ohne durchgreifenden Streit, ohne Blut durchsetzen kann, nun gut so klagt die Geschichte an, daß sie nach diesem Gesetze vorwärts geht, oder besser beklagt euch über die Harthörigkeit der Menschen, welche für die Stimme der Freiheit und Vernunft unempfänglich sind."

Diese Stellen, zwar in der Schrift zerstreut, aber Ueberzeugungen des Verfassers und öffentliches Aussprechen derselben enthaltend, dienen zum Anhaltspunkte für das Urtheil über die Tendenz, in welcher er die Kritik und deren Resultate zur öffentlichen Kunde bringt. Nur seine wiederholte bestimmte Erklärung, daß er nicht die Revolution wolle, daß er nicht den physischen Kampf gegen das Bestehende, sondern die Ueberwindung der geistigen Grundlage desselben durch Waffen des Geistes, durch Kritik, wolle, nur seine Ueberzeugung, das Bestehende trage schon den sprießenden Keim seines Unterganges in sich selbst, und nur sein Hinweisen auf die Geschichte, welche diesen Keim und das Saatkorn der Kritik selbst zur Frucht reifen werde, nur dies vermag ihn vor dem Gesetze gegen die Anklage, daß seine Schrift ein auf eine gewaltsame

Umwälzung der Verfassung des Staates abzielendes Unternehmen sei, zu schützen. Jedenfalls bringen es aber die Gesetze mit sich, daß nicht bei einer bloßen Vernichtung seiner Schrift verblieben werden kann, sondern daß sie den ordentlichen Gerichten (§. 7. der Verordnung vom 30. Juni c.) vorgelegt werde, zur Beschlußnahme darüber,

> ob der Verfasser und die vom Gesetze als Theilnehmer seines Vergehens bezeichneten Personen wegen Uebertretung der §§. 214. 217. 151. 154. 199. 200. Tit. 20. Theil II. A. L. R. zur Criminaluntersuchung zu ziehen seien.

Da der Verfasser und Verleger in Charlottenburg wohnen, so würde schon deßhalb die Sache zu der Jurisdiction des Königlichen Kammergerichts gehören, so betrifft aber auch ein solches Verbrechen, für welches dasselbe nach der Allerh. Cabinetsordre vom 25. April 1835 (Ges. S. Pag. 47) unter Umständen forum speciale ist, weßhalb denn in Gemäßheit dieser Allerh. Ordre die Schrift dem Königl. Justizministerium, auf welches die Befugnisse und Pflichten der vormaligen Ministerial-Commission übergegangen sind, zur weitern Verfügung mitzutheilen sein dürfte.

Berlin den 10. August 1843.

4.

In dem Verlage des Literarischen Comptoirs zu Zürich und Winterthur sind zwei amtlich mir mitgetheilte Hefte einer Schrift unter dem Titel: „die liberalen Bestrebungen in Deutschland“ erschienen, als deren Verfasser der hier wohnhafte Edgar Bauer darauf genannt ist.

Der Inhalt dieser Hefte, welche einem Königlichen Hochlöblichen Polizeipräsidium beifolgend zu übersenden ich mich beehre, erfordert, meines Dafürhaltens, die Vorlegung bei den betreffenden Gerichte, behufs der Beschlußnahme darüber, ob dadurch der §. 151. Tit, 20. Theil II. A. L. R. hinsichtlich der diesseitigen Königlichen Regierung und auch mit Rücksicht auf die Vorschrift des Art. XVI. ad 2 des Censuredicts vom 18ten Oktober 1819 hinsichtlich der Großherzoglich Badischen Regierung und des Deutschen Bundes überhaupt verletzt werde. Einer näheren Begründung dieser Ansicht wird es nicht bedürfen, vielmehr eine Berufung auf die angestrichenen Stellen Pag. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 22. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 32. 34. 36. 39. 45. 47. 49. 52. 53. 57. des ersten und 7. 39. 40. 51. 65. 66. 80. 83. 85. 96. 101. 102. 103. 104. 108. 110. 111. 114. 116. 120. 123. 125. 126. 127. und 136. des zweiten Heftes genügen.

Die Schrift ist zwar außerhalb der Staaten des deutschen Bundes erschienen, und bedarf daher zu ihrer Verbreitung in Preußen der bis jetzt nicht nachgesuchten Debitserlaubniß des Königl. Obercensur-Gerichts, allein es dürfte hieraus ein Einwand gegen die Strafbarkeit des Verfassers, wenn deren Inhalt sonst für verbrecherisch erachtet wird, mit Bestande Rechtens nicht hergeleitet werden können. Dies versteht sich von selbst, soweit das darin enthaltene Verbrechen gegen den deutschen Bund und gegen die Badische Regierung gerichtet ist, da dort die Verbreitung der Schrift nicht von einer besonderen Genehmigung

abhängig ist. Aber auch rücksichtlich Preußens kann den Verfasser jener Umstand nicht schützen. Denn der Gegenstand des ersten Heftes und eine Aeußerung am Schlusse der Vorrede desselben zeigen, daß der Verfasser dieses Heft für Preußen geschrieben, also auch Behufs dessen Verbreitung im Inlande hat drucken lassen. Er hat ferner dadurch, daß er die Schrift verfaßte, und sie einer Verlagshandlung Behufs des Abdrucks gab, diejenige Handlung vollständig gethan, welche seine strafbare Thätigkeit bei dem vorliegenden Verbrechen ausmacht, und dasjenige, was außerdem noch geschehen muß, damit die Schrift sich verbreite, ist zunächst nicht seine Handlung, sondern die eines Dritten, und gehört also nicht zu demjenigen, was seine Thäterschaft bildet. Für sein Verschulden ist es mithin ganz gleichgültig, ob die Schrift gesetzlich nach einer auch nicht ihm, sondern dem Buchhändler zu ertheilenden Debitserlaubniß im Inlande sich verbreiten kann.

Wäre aber auch die Einleitung einer Untersuchung gegen Edgar Bauer wegen der fraglichen Schrift nicht gerechtfertiget, ist deren Inhalt doch jedenfalls für diejenige Untersuchung von Erheblichkeit, welche wider ihn, wegen Abfassung der bei Egbert Bauer in Charlottenburg erschienenen Schrift „der Streit der Kritik mit Kirche und Staat“ in Antrag gebracht ist.

Ein Königliches Hochlöbliches Polizeipräsidium ersuche ich daher ganz ergebenst, gefälligst die beiden angeschlossenen Hefte demjenigen Gerichte Behufs weiterer Verfügung übersenden zu wollen, bei welchem die Einleitung der vorgedachten Untersuchung beantragt worden ist.

Berlin den 21. September 1843.

gez. Sulzer.
Commissarischer Staatsanwalt beim
Königl. Obercensur-Gericht.

5.

An Ein Königl. Hochlöbl. Polizei-Präsidium hier.

Verhandelt, Berlin den 8ten November 1843, in der Untersuchungssache contra Bauer et Consorten war heute erschienen der Privatgelehrte Herr Edgar Bauer von hier, Gertrautenstraße 24, und giebt demnächst seine persönlichen Verhältnisse, wie nachsteht, an:

„Ich heiße Edgar Bauer, bin am 7ten Oktober 1820 geboren, evangelischer Confession, aus Charlottenburg gebürtig. Meine Eltern leben noch beide in Charlottenburg, und mein Vater ist als Obermaler an der dortigen Königl. Porcellan-Manufaktur angestellt. Ich habe noch drei Brüder am Leben:

1. Der älteste Bruno Bauer, früher Privatdocent bei der Universität zu Bonn, jetzt hier wohnend.
2. Egbert Bauer, Buchhändler in Charlottenburg.
3. Egino Bauer, Drechslergeselle hier.

Meine Brüder sind älter als ich.

Ich habe das hiesige Friedrich-Wilhelm-Gymnasium besucht und nach überstandenem Abitur-Examen auf hiesiger Universität 3½ Jahr Theologie studirt. Zum Examen habe ich mich bis jetzt nicht gemeldet, und mich seit meiner Exmatrikulation literarisch beschäftigt. Ich habe seit Februar vorigen Jahres theils publicistische Abhandlungen für andere Blätter, theils selbstständige Broschüren herausgegeben. Ich habe namentlich mehrere Aufsätze in die deutschen Jahrbücher und in die Rheinische Zeitung inseriren lassen. Ich bin nicht im Stande, jetzt aus dem Gedächtnisse diese Aufsätze näher zu bezeichnen.

Die Broschüren, die ich verfaßt habe, sind nachstehende:

1. Im Oktober vorigen Jahres: „Bruno Bauer und seine Gegner." Verlag von Jonas, unter meinem Namen erschienen, polizeilich verboten.

2. Im Januar c. bei Otto Wigand in Leipzig: „Georg Herwegh und die literarische Zeitung," ohne meinen Namen erschienen.
3. Im Februar oder März c. bei Wigand, mit meinem Namen: „Ueber die Censur-Instruktion vom 31. Januar 1843."
4. Um dieselbe Zeit in der Berliner Verlagsbuchhandlung: „Berliner Novellen von Alexander Weill und Edgar Bauer." 21 Bogen, polizeilich nicht inhibirt.
5. Etwa im April gab ich bei Wigand eine Schrift in Verlag: „Staat, Religion und Parthei." Die hiesige Censur hatte das Imprimatur verweigert, wie dies auch mit der Broschüre sub 3. der Fall war, weßhalb ich sie in Leipzig drucken ließ.
6. Im Juli c.: „Die liberalen Bestrebungen Deutschlands," 2 Hefte, von dem das erste die ostpreußische, das zweite die badische Opposition behandelt, im Verlag des Literarischen Comptoirs zu Zürich und Winterthur, unter meinem Namen erschienen.
7. Gleichzeitig ließ ich unter meinem Namen die Schrift über 20 Bogen „Der Streit der Kritik mit Kirche und Staat" hier drucken, welche am 7ten August vom Polizeipräsidium mit Beschlag belegt wurde. Das Buch gab ich meinem Bruder Egbert in Verlag und den Druck hat Frd. Nietack in Berlin besorgt.
8. „Bailly und die ersten Tage der französischen Revolution," im Verlage meines Bruders, gedruckt bei Nietack, unter meinem Namen erschienen und censirt, erschien im Oktober c.

Hierin bestehen alle selbstständigen, von mir durch die Presse veröffentlichten Schriften, und bemerke ich noch, daß die beiden Hefte sub Nr. 6 keine Debitserlaubniß in Preußen erhalten haben.

Auf ferneres Befragen:

Verheirathet bin ich nicht, war noch nie in Untersuchung, besitze kein eigenes Vermögen und genüge jetzt im Kaiser-Alexander-Grenadier-Regiment meiner Militärpflicht durch freiwillige einjährige Dienstableistung seit Michaelis c.

Als bis hieher verhandelt war, erklärte Herr Edgar Bauer, daß, wiewohl er dem Militärgerichtsstande angehöre, er seine Einlassung zur Sache abzugeben bereit sei.

Man nahm jedoch Anstand, bevor ein judicium mixtum constituirt worden, dem Herrn Comparenten weitere Eröffnung zu machen und beschränkte sich darauf, ihm die hierher mitgetheilten Druckschriften, welche incriminirt worden, zur Erklärung vorzulegen.

1. Der Streit der Kritik mit Kirche und Staat, von Edgar Bauer, Verlag von Egbert Bauer. Charlottenburg 1843. Druck von Fr. Nietack.

Ich bin der Verfasser dieser Schrift und recognoscire solche. Ein Verlagsvertrag mit meinem Bruder ist nicht förmlich abgeschlossen, und ich habe nur mündlich mit ihm verabredet, daß er 1000 Exemplare hievon solle drucken lassen und für 1½ Thaler debitiren. Ueber das Honorar ist unter uns Brüdern nichts bestimmt.

Mein Bruder Egbert hat den Druck für 1000 Exemplare dieser Schrift bei Fr. Nietack in Berlin besorgen lassen, und am 7ten August Mittags, wo der Druck fertig war, ein Exemplar davon dem Polizeipräsidio eingereicht, welches noch in der Nacht vom 7ten zum 8ten August die Beschlagnahme ausführte.

2. „Die liberalen Bestrebungen Deutschlands, von Edgar Bauer." Erstes Heft die Ostpreußische Opposition. Zürich und Winterthur im Literarischen Comptoir. Zweites Heft die Badische Opposition.

Ich recognoscire diese in 2 Heften bestehende Druckschrift, womit ich das Werk für abgeschlossen hielt, als von mir verfaßt. Ich übersandte das Manuscript dem Literarischen Comptoir in Zürich, konnte aber wegen der Entfernung vom Druckorte und weil ich die commerciellen Verhältnisse des Verlegers nicht kannte, die Stärke der Auflage nicht bestimmen. In Berlin, wohin nach der letzten Ostermesse der Dr. Fröbel kam, stellte er mir das Honorar zu. In Betreff des Debits der Schrift habe ich aber nichts weiter erfahren, als das sie in Preußen nicht zugelassen ist.

Hiermit wurde die Verhandlungen für heute abgebrochen und dem Herrn Edgar Bauer eröffnet, daß wegen seines persönlichen Gerichtsstandes für jetzt die Untersuchung heute nicht fortgeführt werden könne.

v. g. u.
E. Bauer.
a. u. s.
Dambach. v. Bertrab.

6.

Dem General-Commando des Garde-Corps wird notificirt, in der Untersuchungssache wider E. Bauer und Consorten, „da die Bestallung eines judicii mixti erforderlich sei, das Nöthige in dieser Sache zu veranlassen.“

7.

Berlin den 21ten November 1843.

Einem Königl. Wohllöblichen Kammergerichts-Inquisitoriat erwiedere ich auf das Schreiben vom 14ten dieses Monats, unter Rückgabe der mir mitgetheilten Akten, und der dazu gehörenden vier Druckschriften, hierdurch ergebenst, daß es der Constituirung eines gemischten Gerichts nicht bedarf, da dem Schriftsteller Edgar Bauer, nach meiner Verfügung vom 9ten dieses Monats, so lange der definitive Eintritt in das Militär verweigert werden muß, bis die gegen ihn anhängige Untersuchung gänzlich beendigt ist.

Prinz von Preußen.

8.

Aktum, Berlin den 27ten November 1843.

In der Untersuchungssache wider Bauer und Consorten war heut der Schriftsteller Cand. Theol. Edgar Bauer erschienen und wird mit dem Schreiben des Generalcommandos des Gardecorps vom 21ten dieses Monats bekannt gemacht und ihm hiernächst eröffnet, daß er auf Grund der §§. 214. 151. 199. Tit. 20. Theil II. A. L. R. wegen Erregung von Mißvergnügen gegen die Regierung, Beleidigung von Religionsgesellschaften und Majestätsbeleidigung, zur Untersuchung gezogen werden solle.

Vorhalt:

Sie sagen Pag. 2 dieser Schrift „der Streit der Kritik mit Kirche und Staat“:

„Der Geist, seiner Hoheit und Machtvollkommenheit bewußt geworden, blickte frei um sich.

Auf der einen Seite sah er ein Kreuz, auf der anderen einen Thron: Mächte, welche das Recht, ihn in Banden zu schlagen und zu tyrannisiren, aller Vernunft zuwider sich angemaßt hatten. Das Kreuz sagte zu ihm: du bist schwach und Alles, was du aus eigenen Mitteln vor dich bringen willst, ist eitel Lug und Sünde; wirf dich daher vor mir nieder: beuge dich meinen Satzungen, casteie dich, und wenn du das böse Gelüste, selbstständig zu sein, ganz und gar unterdrückt haben wirst — d. h. wenn du recht dumm und geistlos geworden — dann sollst du von den Schlacken der Sündhaftigkeit gereinigt sein. So gar grausam, meinte das Kreuz weiter, will ich gerade auch nicht sein: etwas Bewegung will ich dir verstatten, einen kleinen Spaziergang innerhalb der gebührenden Schranken der Zweifellosigkeit und des Vertrauens; aber auf keinen Fall darfst du über meinen Gesichtskreis hinaus! Unter Aufsicht muß ich dich behalten, damit, wenn du übermüthige

Sprünge und Capriolen machst, ich dich zurechtweisen und meine Ruthe fühlen lassen kann."

Und Pag. 4.

„Und wenn du nicht selig sein willst, siehe hier Scheiterhaufen und Bann und Interdict."

Wie vermögen Sie sich gegen den Vorwurf zu rechtfertigen, durch diese Darstellung die im Staat aufgenommenen Religionsgesellschaften durch Aeußerungen beleidigt zu haben, wenn Sie sagen, daß Dummheit und Geistlosigkeit die Bedingungen eines Bekenners der christlichen Lehre sein müssen?

Herr Bauer antwortete:

Was ich in dieser Stelle und anderen ähnlichen etwa incriminirten dieser Schrift gesagt habe, beruht nicht allein auf meiner philosophischen Ueberzeugung von der Wahrheit des Gesagten, sondern auch auf bekannten geschichtlichen Thatsachen und Resultaten der Kritik. Ich vindicire in beiderlei Hinsicht mir das Recht, die von mir erkannten Wahrheiten auch öffentlich auszusprechen, da es mir eben nur um die Verbreitung der Wahrheit zu thun ist.

Werden in den mir vorgehaltenen Worten objektive Lästerungen und Beleidigungen erkannt, so habe ich gleichwohl nicht die Absicht gehabt, zu lästern und zu beleidigen. Ich habe die Absicht, in diesem Buche das, was ich als philosophische Wahrheit erkannt, zu verbreiten: schon hiermit würde es in Widerspruch stehen, wenn ich darauf ausgegangen wäre, zu lästern. Lästerungen können nur von denjeningen hierin erkannt werden, die als Parthei nicht auf gleichem philosophischem Standpunkte stehen, da für diesen letzteren Standpunkt der Begriff der Injurie und Lästerung eben **nicht besteht.** Ich kann noch beifügen, daß wenn die Wahrheit des Lästerns angeklagt wird, dies nicht Schuld der Wahrheit ist, sondern dessen, der in der Darstellung der Wahrheit nur die Lästerung herausfindet.

Vorhalt:

Diese Deduction dürfte als richtig schwerlich anerkannt werden, da sie jedem Autor das Recht vindicirt, dasjenige was er von seinem subjectiven Standpunkte aus als Wahrheit angeblich erkannt hat, ohne alle Rücksicht auf Andersdenkende und bestehende Verhältnisse öffentlich zu sagen. Sie sind Preußens Unterthan und an dessen Gesetze gebunden: diese Gesetze erkennen objective Injurien an, und solche Injurien scheinen in den Vorwürfen der Dummheit und Geistlosigkeit zu liegen, die auch durch eine polemisch-philosophische Darstellungsweise und durch den Einwand der Wahrheit, selbst wenn er geführt werden könnte, nicht gerechtfertigt sein würden.

Herr Bauer entgegnete:

Es würde sich fragen, ob die Behauptung einer objectiven Injurie hier eingreift, wo ich die philosophische Wahrheit der christlichen Wahrheit gegenüberstelle, und in der letzteren, nicht einzelnen Personen, den Vorwurf der Dummheit und Geistlosigkeit mache. Selbst die christliche Wahrheit würde einen Vorwurf der Injurie hierin nicht finden, wenn sie nicht eben schon unsicher über ihre Wahrheit geworden wäre.

Vorhalt:

Es wird aber nicht in Abrede gestellt werden, daß, wie die Mitglieder einer Familie, einer Corporation u. s. w. beleidigt werden können, so auch die Bekenner der christlichen Lehre durch Herabwürdigung des sie bindenden Verhältnisses.

Herr Bauer entgegnete:

Um so weniger könnte ich den Gerichtshof über mich als zuständig erkennen; ich habe das Buch für das Publikum geschrieben, nicht für den Gerichtshof, und kann daher auch nur von dem Publikum Recht nehmen. Noch ist aber das Buch gar nicht in's Publikum gekommen, eine

Beleidigung der christlichen Religionsgesellschaften daher auch noch nicht verübt. Da aber die Polizei es verhütet hat, das Buch in's Publikum, zu welchem allein ich sprechen wollte, zu bringen, so kann auch keiner aus diesem Publikum sich für beleidigt halten, da die Injurie ihn nicht erreicht hat.

Vorhalt:

Auch diese Ansicht dürfte nicht durchgreifend sein. Sie haben Ihrerseits nicht nur Alles gethan, was Sie von Ihrem Standpunkt aus thun konnten, das Buch in's Publikum zu bringen, sondern auch durch Verlag und Druck Gelegenheit gegeben, es zur Kenntniß einzelner Personen wirklich zu bringen. Nicht das Publikum, sondern der demselben bestellte Richter ist als Wächter des Gesetzes befugt, zu prüfen und zu beurtheilen, ob Bekenner des christlichen Glaubens durch diese Schrift beleidigt sind oder nicht.

Herr Bauer entgegnete:

Wenn ich lediglich auf meine gesetzlichen Pflichten als preußischer Staatsbürger hingewiesen werde, so verliere ich gänzlich das Terrain, auf dem ich mich allein vertheidigen kann, den Standpunkt nämlich derjenigen philosophischen Betrachtung, für welche es keine äußerlich gesetzlichen Schranken giebt. Von einem vollendeten Vergehen kann meines Bedünkens nicht die Rede sein, da Drucker und Verleger nicht als Christen, sondern als Mittel zum Zweck vom Inhalt der Schrift Kenntniß nehmen konnten; aber selbst ein strafbarer Versuch scheint mir nicht vorzuliegen, da ich so zu sagen nur den Athem angesetzt zu einem Worte, die Polizei mir aber das Wort verboten hat. Es sind daher die im Staat aufgenommenen Religionsgesellschaften von mir in der That noch nicht beleidigt. Diesen Einwand bitte ich als präjudiciell zu betrachten, und ich werde auch bei allen meinen fernern Antworten

auf incriminirte Stellen ihn überall als vorausgesetzt annehmen.

Fernerer Vorhalt:

Sie sagen Pag. 9.

„Ist daher die Religion als eine Macht nachgewiesen, die des Menschen unwürdig sei und abgeworfen werden müsse, ist das religiöse Bewußtsein des Menschen erschüttert, so ist die Hauptsache gewonnen.“

Ferner Pag. 29.

„Ihr bedenkt nicht, daß die Annahme eines Lebens nach dem Tode unsittlich und ein Frevel gegen die Gesetze der Natur ist. Unsittlich weil jene Annahme uns lehrt, die Welt hier als ein Jammerthal zu betrachten.“

Pag. 30.

„Nur ein allgemein verständliches Beispiel, wie die Kritik den religiösen Vorstellungen gegenüber verfährt.

Das religiöse Bewußtsein, — da es die Natur nicht in ihrer geistigen Würde zu fassen vermag, da es die wahre, selige Natur erst im Himmel zu finden hofft, — hält die „irdischen“ natürlichen Handlungen für sündlich. So behauptet das Christenthum, daß die Geschlechtsliebe und der Beischlaf etwas unreines, ja in Erwerbung des Himmelreichs hinderlich sei. Ein widernatürliches Verhalten ist ihm also ein süßer Geruch vor Gott. Nun aber muß die Religion, wenn sie ihre über- oder widernatürlichen Satzungen besonders in Bezug auf die Keuschheit durchführen will, stets mit der Natur und dem natürlichen Menschen in Kampf gerathen. So läßt sie auch in diesem Punkte etwas von ihrer Folgerichtigkeit nach, und erlaubt dem Menschen den Beischlaf., „insofern er des Zeugens wegen unternommen werde.“ Wer sieht hier nicht ein, mit welchem empörenden Hohne und mit welcher Heuchelei das religiöse Bewußtsein gegen die Natur verfährt. Da

die Religion nicht folgerichtigerweise den Beischlaf überhaupt verbieten kann, so drückt sie diesen Akt, bei welchem Seele und Leib harmonisch thätig sein sollen, zu einem bloßen äußerlich-mechanischen Leibesakt herab. Dieser Akt aber, bloß mechanisch betrieben, ist Hurerei. Solche Anleitungen giebt die Religion."

Können sie es in Abrede stellen, dadurch daß sie die Religion eine des Menschen unwürdige Macht nennen, die christliche Lehre von der Unsterblichkeit eine unsittliche nennen und die Religion insofern als eine Anleiterin zur Hurerei beschuldigen, als sie den Beischlaf nur der Zeugung wegen statuire, die Bekenner der christlichen Glaubensbekenntnisse beleidigt zu haben?

Herr Bauer entgegnete:

In der Stelle Pag. 9 zeige ich, daß es der Kritik gelungen sei, die Religion als eine des Menschen unwürdige Macht zu begreifen. Insofern ihr dies gelungen, dies zu deduciren, gehört nicht hieher. Ist der Kritik aber dieser Beweis gelungen, so hat sie die Religion vielleicht beleidigt, deren Bekenner aber sich zum Dank verpflichtet, da alles dasjenige, was vor der Kritik nicht bestehen kann, nicht für würdig sondern für unwürdig des denkenden Menschen gehalten werden muß.

Wenn ich Pag. 29 die Annahme der Unsterblichkeit eine unsittliche nenne, so habe ich mich mit Absicht in die Anschauungsweise der Religion eingelassen, denn nur von ihrem Standpunkte aus kann man von „Unsittlichkeit" sprechen. Ich führe in dem Folgenden aus, indem ich auf die Begriffe des Sittlichen und Unsittlichen eingehe, daß sich Widersprüche in diesen Begriffsbestimmungen selbst vorfinden, wodurch das Sittliche unsittlich wird. Ich führe aus, daß die Religion den Begriff der Sittlichkeit auf die Handlungen der Menschen anwendet, während die Lehre von der Unsterblichkeit das selbstständige Handeln

ausschließt, dies Handeln daher als nichtig, mithin auch den Begriff der Sittlichkeit als nichtig darstellt, und durch diesen Widerspruch die Annahme der Seelenunsterblichkeit, dadurch daß sie zugleich sittlich und unsittlich sein soll, zu einer unsittlichen Lehre macht. Ich kann deßhalb in der gewählten Bezeichnung der Unsittlichkeit der Unsterblichkeits-lehre keine Lästerung oder Beleidigung erkennen, und muß, um weiteren Vorhaltungen zu begegnen, jetzt auch ein für allemal in dieser Beziehung bemerken, daß auf mich als Kritiker, der philosophisch Begriffsbestimmungen sucht und anwendet, die äußeren Gesetze über die etwaigen sonstigen Beziehungen dieser Ausdrücke und ob darin von einem anderen Standpunkt aus Lästerungen erfunden werden, meines Bedünkens keine Anwendung leiden.

Vorhalt:

Auch abgesehen davon, ob und inwieweit Ihnen bei diesen und ähnlichen Stellen der Beweis für Ihre Kritik gelungen ist, wird derselbe Sie doch nicht berechtigen, Urtheile, wie sie vorliegen, über den Werth oder Unwerth christlicher Wahrheiten in Formen auszusprechen, die selbst in ethischer Bedeutung die Bekenner des Christenthums beleidigen müssen.

Herr Bauer entgegnete:

Wenn der Glaube des religiös denkenden meiner kritischen Forschung entgegengesetzt wird, so kann allerdings der Gläubige sich durch das Resultat meiner Forschungen beleidigt fühlen, ein solches Gefühl aber ist das Ergebniß einer Schwäche, die ich durch die Kritik vertreiben will, nicht anders aber vertreiben kann, als indem ich die Religion mit vertreibe.

Die Kritik giebt sich selbst ihr Recht und ihre Form, und kann ich daher nicht anerkennen, wie in dem Vorhalt geschehen ist, daß sie auf die bestehenden Religionsgesellschaften rücksichtigen und von ihnen die Berechtigung

entnehmen sollte, sich über sie zu äußern. Was an sich auch unmöglich wäre, da Kritik und Religion sich gegenseitig ausschließen.

Ich bin noch die Antwort auf Pag. 30—31. schuldig, und gebe diese dahin ab:

Der Apostel Paulus findet in jedem Beischlaf etwas Unreines, was mithin dem ächten Christen nicht gestattet ist. Die katholische Kirche hat im Cölibat diesen Satz theilweise anerkannt, und überhaupt diese Lehre des Paulus als die einzig wahre aufgenommen, gleichwohl erkennt die Kirche den Beischlaf zum Zweck der Zeugung, jedoch nur als Ausnahme, als erlaubt an. Wenn nun aller Beischlaf von der Kirche als unrein verdammt wird und sie denselben nur unter einer Ausnahme gestattet, so ist diese Ausnahme als regelwidriger Beischlaf Hurerei, und dies habe ich in dieser Stelle nachgewiesen.

Vorhalt:

Wenn Sie selbst deduciren, daß der Beischlaf nach kirchlichen Satzungen sittlich unerlaubt sei, die eheliche Beiwohnung aber gestattet sei, so dürfte es sich am wenigsten rechtfertigen zu sagen: Solche Anleitungen — zur Hurerei nämlich — giebt die Religion.

Herr Bauer entgegnete:

Mit demselben Recht, mit welchem die Religion die Befriedigung der Natur als Hurerei bezeichnet, mit demselben Recht kann die Natur die von der Religion gestattete Ausnahme, wodurch die Natur selbst herabgesetzt wird, als Hurerei bezeichnen.

Religion und Natur machen in Beziehung auf einander gegenseitig sich zur Ausnahme; wird die eine Ausnahme Hurerei genannt, so braucht die Natur nur das Recht der Widervergeltung, wenn sie die der Religion Hurerei nennt. Nach diesem Beweis konnte ich sagen, daß die Religion zur Hurerei Anleitung gebe.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben und mit der Auflage entlassen, sich morgen früh zehn Uhr an Gerichtsstelle wieder einzufinden.

v. g. u.
E. Bauer.

a. u. s.
Dambach. Brüning.

9.

Verhandelt, Berlin den 28ten November 1843.

In der Criminaluntersuchung wider Bauer und Genossen war Herr Edgar Bauer wieder erschienen, und wurde mit ihm das Verhör, wie nachsteht, fortgesetzt.

Vorhalt:

Sie sagen Pag. 148 in Beziehung auf eine Schrift des Dr. Räbiger:

„Auch in der Kirche, in der Religion, „„führt ein objectiver Geist sein Leben."" Erkennt die Kritik denselben etwa nicht? Ei, ei, Herr Räbiger, Sie ehrenfester Anhänger des Bestehenden, gerade weil die Philosophie das Wesen der Religion begreift, „„nachweist,"" gerade darum erklärt sie die Kirche für eine vergängliche und nichtsnutzige Existenz."

Ferner Pag. 155.

„Diese Knechtschaft ist schmählich, weil sie sich um so gemüthlicher in ihrem Schlamm herumwälzt, als sie denselben „„ideal auffaßt"" (Pag. 44.) und ihn durch ein dialectisches Taschenspielerstückchen in eine „„berechtigte,"" „„begriffene,"" herrliche Macht umzuschaffen sucht. Sie „„begreift"" die Censur, sie „„begreift"" das Christenthum, sie „„begreift"" die Leibeigenschaft, und dann hat sie vor diesen „„historischen Dingen"" die größte Achtung.

Der echte Mensch begreift diese Dinge auch: er erkennt den Bildungsstandpunkt, auf welchem sie erstehen: er kritisirt das Bewußtsein, welches jene Dinge schafft. Aber indem er dies Bewußtsein als ein noch unvollkommenes, untergeordnetes, indem er jene Dinge selber als schlechte erkennt, läßt er ihnen ihr historisches Recht widerfahren und erklärt er, daß sie zur Vernichtung reif seien."

Sie stellen es als ein Resultat der Philosophie auf, die Nichtsnutzigkeit der Existenz der Religion nachzuweisen. Sie nennen die theologische Auffassung des Glaubens eine schmähliche Knechtschaft, welche durch ein Taschenspielerstückchen ihre Ansicht von der Macht der Kirche begründet, und kommen endlich zu dem Resultat, daß die Religion, gleich andern historischen Dingen, als schlecht erkannt und zur Vernichtung reif erachtet werden müsse.

Wie gedenken Sie dem Vorwurf der Beleidigung der christlichen Religionsgesellschaften zu entgehen?

Herr Bauer entgegnete:

Ich habe schon gestern erklärt, daß der Begriff der Beleidigung und Lästerung auf eine Kritik, wie sie das vorliegende Werk enthält, nicht anwendbar ist, da die Kritik eben nicht um Gemüthseffekte sich zu bekümmern hat, welche sie durch ihre Untersuchung bei der Gegenparthei erregt. Welche Aufgabe die Kritik habe, darüber habe ich mich in dem Buche und namentlich in dem „die Kritik" überschriebenen Theil desselben ausgesprochen, und habe namentlich darin ausgeführt, daß die Kritik sich gegen das religiöse Bewußtsein und seine Schöpfungen, Kirche und Polizeistaat nämlich, richte. Ich habe dies nicht nur als ein bereits vorhandenes historisches Factum hingestellt, sondern auch selbstständig kritisch zu beweisen gesucht.

Wenn Einzelnes in meinen Deductionen incriminirt wird, so kann ich dies nur von meinem Standpunkte, dem philosophischen, begründen, und ich würde diese Erklärung immer nur durch die Schrift selbst, die angeklagt ist, geben können. Da ich indessen vor dem Gerichtshofe, nicht als Philosophen, sondern als Vollstrecker der Landesgesetze, Recht nehmen soll, so würde ich mich, wenn ich dem Richter auf sein Terrain folgte, auf einen Standpunkt stellen, von welchem aus ich mich nicht vertheidigen will,

während ich mich andrerseits bescheide, daß der äußere Richter noch nicht auf dem Gebiete beurtheilen darf, auf welchem ich allein meine Vertheidigung führen kann.

Ich werde also für die Zukunft es dem Richter lediglich überlassen, ob und welche Landesgesetze er auf mich für anwendbar hält, da ich meine Schrift nicht mit Berücksichtigung der Landesgesetze, sondern vom Standpunkte der Wissenschaft aus, und über ihre Resultate, geschrieben habe.

Ich sehe voraus, daß, sowie mir jetzt in Beziehung auf meine Kritik der Kirche Vorwürfe aus den Landesgesetzen gemacht werden, dies weiter wegen meiner Kritik des Staates der Fall sein wird.

Ich will daher gleich Vorweg bemerken, daß, wenn die Kritik mit dem Gesetze collidirt, dies eben Schuld des Gesetzes ist, wie ich dies in dem „der christlichen Staat" betitelten Capitel bewiesen habe.

Fernerer Vorhalt:

Sie sagen Pag. 56.

„Johannes, der als der letzte schrieb, hat nun ganz willkührlich mit den Werken seiner Vorgänger geschaltet, hat sein Evangelium nach seiner eigenen verschwommenen Reflexion gebildet, hat eine Persönlichkeit des Herrn geschaffen, die eben so dunkel und verworren spricht, wie der Verfasser denkt, und eben so sentimental handelt, wie des Verfassers Gemüth ist: und dabei dehnte der Evangelist die Gegensätze und Contraste zwischen Himmlisch und Irdisch, Rein und Unrein, göttlicher Weisheit und menschlicher Kurzsichtigkeit, himmlischer Allmacht und irdischer Schwäche bis in's Abentheuerliche und Ungeheuerliche aus. So muß der Leichnam des Lazarus schon riechen, ehe ihn Christus erweckt, so müssen alle an der Fähigkeit des Herrn, den Todten zu erwecken, zweifeln, damit seine Ruhe und Sicherheit recht deutlich werde u. s. w. So

hat der Evangelist einen Messias geschaffen, der sich immer innerlich über die Dummheit seiner Umgebung und über seine eigene Klugheit kitzelt; der stets innerlich über die Beschränktheit der Menschen die Achseln zuckt."

Vermögen Sie es in Abrede zu stellen, durch diese Verdächtigung der Erzählung des Evangelisten die Bekenner des neuen Testaments beleidigt zu haben?

Herr Bauer entgegnete:

Die ausgesprochene Stelle ist eine Charakteristik des Evangelisten, nicht eine Verdächtigung.

Diese Stelle gehört übrigens nicht mir selbst an, sondern ist ein Referat aus einer Schrift meines Bruders, Bruno, die ich angeführt habe.

Mir gehört nichts weiter daran, als die Wortfassung, die man übrigens auch in den Gegenschriften, welche wider meinen Bruder erschienen sind, ähnlich finden wird.

Wenn mir gesagt wird, daß ich den Ansichten meines Bruders, die er auf seinem Wege gefunden, beigepflichtet habe, so läugne ich das nicht, muß aber auch von dem, der dies Resultat bestreitet, zunächst erwarten, daß er die Unrichtigkeit desselben, oder des Weges, auf welchem dies Resultat erlangt ist, darthut. So lange er das nicht thut, habe ich das Recht, meine Ueberzeugung zu haben und auszusprechen.

Fernerer Vorhalt:

Pag. 5 ist gesagt:

„In dieser Gemüthsbeschaffenheit der Trägheit, der philisterhaften Selbstsucht, finden die Kirche und die Regierungen ihre Stütze, ja ihre Entstehung. Der Fels, auf den die Kirche gebaut ist, das ist nichts anderes als der Menschen Faulheit zu denken, der Menschen religiöse Angst und Beschränktheit: bewegen sich die Menschen frei, heiter, thätig — jener Fels stürzt ein, der Gedanke untergräbt ihn. Ja, merkt es euch, diese Kirche da ist nichts

als ein Bauwerk, ein Denkmal eurer eigenen religiösen Schwäche. Werft den Stein der Demuth, der euren Geist druckt, aus euch hinaus, und jene Denkmale von Stein werden in sich selbst zusammensinken."

Pag. 134.

„Nur muß ich hier noch einmal wiederholen, daß der Ausdruck Atheist, Gottesläugner, falsch ist. Herr Gruppe sagt, der Atheist behaupte, daß der Mensch Gott sei; und Herr Gruppe bekundet hiermit wieder seine rohe Auffassungsweise: der Atheist, der gegen das religiöse Bewußtsein und seine Ausdrucksweisen ist, wird doch wahrhaftig nicht den Menschen herabwürdigen wollen dadurch, daß er ihm wieder einen religiösen Namen giebt; er wird sagen: der Mensch ist Mensch und wird hiermit das Höchste gesagt zu haben glauben."

Pag. 39.

„Trauriges Loos, Theolog zu sein! Denn seine eigene Vernunft muß der Theologe zugleich verzirkeln, verquetschen, verheren, daß sie nur nicht aufrührerisch werde und einmal gar erkläre, sie könne doch noch nicht mit dem heiligen Buchstaben übereinstimmen!"

Wenn Sie sagen, daß die Kirche ihre Stütze und Entstehung nur menschlicher Schwäche und Lastern verdanke, daß selbst in dem Ausdrucke „der Mensch sei Gott" eine Herabwürdigung des Menschen liege, weil ihm wieder ein religiöser Name gegeben werde, und daß der Theologe nur durch Verleugnung seiner Vernunft die Bibel verstehen könne, so scheinen auch in diesen Stellen Lästerungen und Beleidigungen der christlichen Religionsgesellschaften enthalten zu sein.

Herr Bauer entgegnete:

Auf Pag. 5 zeige ich, daß die Religion ihre Entstehungsquelle und Stütze habe, nicht in den Lastern und

Schwächen der Menschen selbst, sondern in der Gemüthsbeschaffenheit des Lasters und der Trägheit.

Ich habe hierin nur die psychologische Entstehungsweise der Kirche angegeben, und mich dabei auf dem Gebiete der Kritik gehalten, die es zum Zweck hat, historische Erscheinungen, wie die Kirche ist, aus dem Charakter des Menschen zu erklären.

Ich deducire eben, daß der Mensch in seiner Schwäche sich der Kirche, als einer fremden Macht, außer und über sich untergeordnet hat, um sich von seinen Lastern zu befreien, anstatt auf sich selbst zu bauen; so daß ich Recht habe, wenn ich behaupte, der kirchliche Mensch sei nicht der seines freien Denkens bewußte Mensch.

Es ist die Aufgabe des Kritikers, wie ich dies in meinem Buche gezeigt habe, Alles das, was den Menschen historisch angeht, aus dem Wesen des Menschen selbst psychologisch zu erklären. So hat sie auch das Religiöse und die Vorstellung von Gott in dem Wesen des Menschen begründet zu finden. Die Vorstellung von Gott, so beweist die Kritik, verdankt ihre Entstehung einer menschlichen Vorstellungsweise, die niedriger ist, als die freie Denkthätigkeit des Menschen. Es folgt hieraus, daß der Mensch gewordene Mensch höher steht als Gott, der doch nur das Produkt des in sich niedrigen, menschlichen, religiösen Bewußtseins ist. Wenn die Gegner der Kritik daher behaupten, der Mensch wolle sich zu Gott machen, so erwiedert die Kritik hierauf (Pag. 134), daß der Mensch Mensch sei, und durch die Benennung, der Mensch ist Gott, der Mensch nur herabgewürdigt werde.

Ob die Bekenner Gottes sich hierdurch gekränkt glauben, kümmert die Kritik, da sie eben nichts als Kritik sein will, nicht.

In dem Satze Pag. 39 habe ich bekanntlich nichts Neues gesagt; Luther selbst verdammt die Vernunft und

befiehlt, sie dem Glauben unterzuordnen. Ich weise in dem Vordersatz der ausgehobenen Stelle darauf hin, in welche Widersprüche der Theolog, als solcher, mit seiner Vernunft geräth, und nenne deßhalb sein Loos ein trauriges, weil er vergeblich bemüht ist, diese Widersprüche auszugleichen.

Liegt hierin eine Beleidigung, so ist es eben die Wahrheit, welche beleidigt, und ich kann mich auf Nichts, als die historische Wahrheit stützen.

Herr Bauer ward mit der Weisung entlassen, morgen 10 Uhr sich zur Fortsetzung des Verhörs wieder einzufinden.

v. g. u.

E. Bauer.

a. u. s.

Dambach. v. Bertrab.

10.

Verhandelt, Berlin 29ten November 1843.

Herr Edgar Bauer war heut wieder erschienen, und wurde mit seiner Vernehmung, wie nachfolgt, fortgefahren:

Vorhalt:

Auch die Stellen Pag. 24.

„Die religiöse Anschauung verbannt, wie gesagt, die Wahrheit aus der Welt, und macht sie zum Besitz eines jenseitigen Gottes, der von ihr dem Menschen so viel mittheilt, als seine Gnade und seine Liebe geruhen."

Pag. 170.

„Pantheismus, Selbstvergötterung, Allegorie, das sind drei Worte, vor denen die Berliner Facultät einen großen Abscheu zu haben scheint, einen so großen, daß sie diese Gegenstände ihres Schreckens, und nur sie, in jeder kritischen Erscheinung wiederzufinden glaubt."

Und Pag. 268.

„Ist doch das Christenthum höchstens der Spott auf alles irdische Thun: wie kann vor Gottes Herrlichkeit die bürgerliche Handlung bestehen, und wenn ich sie noch so ernst, noch so begeistert verrichte?"

scheinen eine Verspottung der Gnade und Liebe Gottes, und durch die Zerstörung des Begriffes Gott, eine Verletzung der den Gott der Christen anbetenden Religionsgesellschaften zu enthalten.

Herr Bauer entgegnete:

Ich habe schon öfter angeführt, daß, wenn einzelne Ausdrücke, die der Kritiker wählt und hier gewählt hat, um die religiöse Anschauungsweise des Christen zu kritisiren, Hohn, Spott oder Beleidigungen zu enthalten scheinen, worüber der Richter urtheilen mag, der Grund davon in nichts anderem liegt, als daß jene Dinge, welche die Kritik bekämpft, dergleichen Hohn verdienen. Das Wort

„geruhen" Pag. 24 entspricht übrigens dem gewählten Ausdrucke der Gnade Gottes. In der Sache selbst ist es ein anerkannt theologischer Satz, daß die Gnade Gottes dem Menschen auf Erden nicht die volle Wahrheit hat zu Theil werden lassen, weil er nicht fähig sei, im irdischen Leibe die vollständige Wahrheit zu fassen, und daß die Gnade Gottes es sich vorbehalten, in einem künftigen Leben ihm die volle Wahrheit erkennen zu lassen.

Ich habe gestern den Vorsatz ausgesprochen, mich der philosophischen Deduction zur Widerlegung der mir vorgehaltenen Anschuldigungen zu enthalten: da mir aber heut eröffnet wird, daß aus der Tendenz und dem Gange meiner Kritik die Absicht der incriminirten Stellen beurtheilt werden dürfte, so bin ich genöthigt, den beabsichtigten Weg theilweise zu verlassen — und die Sache, soweit es sich mit ihrer Würde verträgt, daß sie überhaupt vertheidigt wird, durch die Sache selbst zu vertheidigen.

Ich will nicht dadurch darthun, daß die Kritik im theologischen Sinne „unschuldig" ist, sondern will beweisen, daß ich auf dem wissenschaftlichen Felde geblieben bin, und daß, wenn die hier errungenen Resultate von dem Richter verdammt werden, dies nur durch die Gewalt des äußeren Gesetzes geschieht, wodurch dann die Wissenschaft überhaupt verdammt würde.

In der Stelle Pag. 268, welche sich durch das unmittelbar Vorangehende selbst erklärt, spreche ich nur eine von den Theologen anerkannte Wahrheit aus, und zwar in milderen Worten als dies Paulus selbst gethan hat, wenn er alles irdische Thun des Menschen „Scheiße" nennt.

Der Gedanke, den ich entwickele, ist der, daß das Christenthum nicht auf die Aufstellung einer Idee vom künftigen Leben gekommen sein würde, wenn es nicht das irdische Thun des Menschen für unvollkommen gehalten hätte.

In Bezug auf die Stelle Pag. 170. und 24. den Vorwurf der Zerstörung des Begriffes des christlichen Gottes betreffend, bemerke ich folgendes:

Die Kritik läugnet nicht, daß sie die Vorstellung Gottes und das persönliche Dasein eines Gottes aufhebt. Wie sie alles, was den Menschen angeht, psychologisch auf die Anschauungsweise des Menschen zurückführt, so findet sie auch die Erscheinung, daß der Mensch einen Gott glaubt, in einer gewissen Geistesbeschaffenheit des Menschen begründet. Diese Beschaffenheit des Menschen nennt die Kritik (Pag. 24) „religiöse Anschauung," deren Product Gott ist, und welche diesen Gott außer sich als Person in den Himmel versetzt. So beweist die Kritik, daß das persönliche Dasein Gottes nur im Glauben des Gläubigen vorhanden ist, d. h. sie hebt das persönliche Dasein Gottes auf.

Insofern giebt es nichts irreligiöseres, als die Kritik, denn die Religion behauptet Offenbarung zu sein, die Kritik aber streift den Schein der Offenbarung von der Religion ab, nicht als ob sie äußerlich durch rohe Gewalt, durch unbegründetes Läugnen und Lästern, die Religion kränkte, sondern indem sie aus dem Wesen der religiösen Anschauung herleitet, warum sie die Religion, ihre Schöpfung, für Offenbarung erklärt. Die Religion, die ihres von der Kritik bewiesenen untergeordneten Standpunktes wegen, nicht fähig ist, den Gründen der Kritik beizupflichten, mag die Beweise der Kritik für Spott und Hohn erklären.

Die Kritik erkennt nur den Menschen als Basis ihres Beweises, und glaubt das wahre Wesen Gottes erst aus dem Menschen zu finden. Wenn die Kritik auch den religiösen Gott zerstört, so erkennt sie den richtigen Gott und seine Quelle im Menschen erst an, gerade darum stellt sie den Menschen höher als seine Schöpfung, den christlichen

Gott, gerade darum meint sie, daß der Glaube an Gott, weil er der beschränkten Geistesthätigkeit des Menschen seinen Ursprung verdanke, abzuwerfen sei, worauf der von allen Vorurtheilen freie Mensch, d. h. der vermenschlichte Mensch, erst dastehen würde.

Vorhalt:

Die Mittel Ihrer kritischen Beweisführung, die Vergötterung des Menschen in Verbindung mit der gewählten Form der Beweisführung, worin ein Mangel jeder systematischen Bearbeitung des Gegenstandes erkannt wird, die häufig gewählten populären Beispiele scheinen darauf zu deuten, daß Ihre Schrift nichts weniger als ein wissenschaftliches Werk, sondern eine Volksschrift sein soll, durch welche Sie die Resultate Ihrer angeblichen Kritik zu verbreiten bemüht sind. Es dürfte daher die gewählte Art der Beweisführung und die Form derselben, recht eigentlich Ihre Absicht, so weit sie noch zweifelhaft sein sollte, documentiren, die recipirten Religionsgesellschaften durch Lästerungen zu beleidigen.

Herr Bauer entgegnete:

Die Anklage hat, meines Erachtens, hier das gesetzliche Gebiet verlassen, und sich auf das wissenschaftliche Gebiet begeben. Es müßte mir also zunächst gesagt werden, wie nach der Meinung des Anklägers ein wissenschaftlicher und systematischer Beweis geführt werden soll. Diese Erläuterung muß ich erwarten, bevor ich mich auf den Vorwurf einlasse, daß ich nicht systematisch in der Beweisführung zu Werke gegangen und daß mein Buch kein wissenschaftliches sei. Da in dem Vorhalt das Populäre dem Systematischen entgegengestellt wird, ich aber auch noch nicht weiß, wie der erstere Begriff in der Anklage definirt wird, so kann ich auf den Vorwurf populärer Darstellungsweise für jetzt nicht eingehen. Aus

gleichem Grunde kann ich auf das Schlußräsonnement für jetzt nicht antworten, daß ich eine Volksschrift habe schreiben wollen: auch sehe ich nicht ein, wie darin ein Vorwurf für mich enthalten, oder inwiefern eine Volksschrift gleich lästernd und beleidigend sein soll. Ist Lästerung etwa das Gegentheil von Wissenschaftlichkeit? Hierdurch halte ich die Schlußbemerkung in dem Vorhalt zur Zeit für erledigt.

Da nun die Anklage recht eigentlich auf den letzteren Vorhalt sich gründet, da sie mir Vorwürfe macht, deren Berechtigung nicht im Landrecht zu finden ist, da sie mir Unwissenschaftlichkeit vorhält, während doch die mir vorgehaltenen Paragraphen des Landrechts keine Definition der Wissenschaft geben, so erkläre ich, daß sie mir auf Ungesetzlichkeit zu beruhen scheint. Indem die Anklage eben wissenschaftliche, nicht landrechtliche Kategorien zu Hülfe nimmt, so beweist sie, daß überhaupt die Anklage gegen mein Buch nicht auf streng rechtliche Weise durchzuführen ist; ja daß sie ein gesetzliches Unrecht gegen mich enthält. Denn indem sie sich auf zwei Gebiete stellt, auf das wissenschaftliche und landrechtliche, mir aber nur das erstere bleibt, weil mein Buch nur wissenschaftlich ist und wissenschaftlich beurtheilt werden kann, so werde ich mit doppelten und ungleichen Waffen bekämpft; denn selbst wenn es mir gelingen sollte, die wissenschaftlichen Vorhalte, auf welche sich die Anklage doch stützt, zu widerlegen, so würde mir, wie ich wohl sehe, damit nichts geholfen sein; es würde der Anklage immer noch ein Gebiet bleiben, auf das ich ihr nicht folgen kann.

Vorhalt:

Auch diese Ausführung erscheint nicht haltbar, und die Auffassung des Vorhalts irrthümlich. Es sind Ihnen einzelne Stellen aus dem Buche bisher vorgehalten, aus

denen das Vergehen der Beleidigung gegen Religionsgesellschaften erkannt wird. Es wird behauptet, daß diese Stellen für Sie strafbar scheinen, dem Richter aber steht es nicht nur frei, sondern es liegt ihm auch ob, dem Angeschuldigten aus dem ganzen Zusammenhange, d. h. aus der ganzen Schrift, mithin aus deren Tendenz und deren Form die Indicien zu seiner Verantwortung und Vertheidigung vorzuhalten, welche zu Unterstützung der Anklage und namentlich der Absicht, zu beleidigen, gereichen. Hiermit ist ein Eingriff in die freie wissenschaftliche Forschung noch keineswegs beabsichtigt, da sich die Prüfung des Richters nur darauf beschränkt, inwiefern sich die angeschuldigte Gesetzübertretung sonst aus dem Inhalt der Schrift wahrscheinlich oder unwahrscheinlich macht, sich aber einer selbstständigen wissenschaftlichen Kritik der angeblich wissenschaftlich gewonnenen Resultate enthält.

Antwort:

Weil es mir eben unmöglich scheint, daß Jemand auf anderem als wissenschaftlichen Wege mir beweise, daß ich Unrecht habe und daß meine Kritik unwissenschaftlich sei, so geschieht mir um so größeres Unrecht, wenn der Richter, als Richter und zugleich Philosoph, definitiv und ohne daß ich es zu verhindern vermag, über die Tendenz und Beweisführung meiner Schrift abspricht. Er will keinen Eingriff in die Wissenschaft thun, und doch bedarf er der Einsicht in die Tendenz eines wissenschaftlichen Werkes. Und wozu? Um mit dieser Einsicht zu einem nicht wissenschaftlichen, sondern gesetzlichen, landrechtlichen Resultat zu gelangen. Ich kann dem Richter das Recht nicht zusprechen, als solcher über ein Produkt der Wissenschaft zu erkennen; folglich auch nicht das Recht, seine Beurtheilung über die Tendenz eines Buches als Maaßstab an einzelne Stellen desselben zu legen, zumal wenn mir vorgehalten

wird, daß der Richter nicht kritisch auf den Charakter des Buches als wissenschaftliches Produkt einzugehen habe.

Einen Eingriff in die Wissenschaft erblicke ich übrigens überall, wo die Beweisführungen derselben zu einem Resultat benutzt werden sollen, das nicht auf dem Gebiete der Wissenschaft liegt."

Und wurde Herr Bauer veranlaßt, morgen früh um 10 Uhr wieder zu erscheinen.

v. g. u.

E. Bauer.

a. u. s.

Dambach. Meyer.

11.

Verhandelt, Berlin den 30ten November 1843.

Herr Edgar Bauer war wieder erschienen und wurde mit seiner ferneren Vernehmung, wie nachsteht, fortgefahren.

Vorhalt:

Pag. 2. Ihrer Schrift ist gesagt:

„Der Geist, seiner Hoheit und Machtvollkommenheit bewußt geworden, blickte frei um sich. Auf der einen Seite sah er ein Kreuz, auf der anderen einen Thron."

Pag. 3.

„Aehnliche Ansprüche machte der Thron. Meine Existenz, sagte er, ist die höchste Wahrheit, das höchste Recht: und du sollst wahrhaftig nicht wagen, dies Recht anzutasten. Ich will dir zwar Freiheit gestatten, aber natürlich auch nur in den gehörigen Schranken der Ergebenheit. Du kannst räsonniren, so viel du willst, nur versteige dich nicht bis zu meiner Heiligkeit. Ergehe dich doch, ich bitte dich, in den „anständigen" Spaziergängen einer loyalen Opposition, vergnüge dich mit den „wohlmeinenden" Redensarten einer tiefunterthänigsten Vorstellung, da kannst du dir genug gesunde Bewegung machen, eine Bewegung die recht angenehmen Schlaf befördert."

Und Pag. 4.

„Ich will dir eine ruhige und anständige Glückseligkeit verschaffen. Und wenn du nicht ruhig sein willst, siehe da Kerker und Hunger und Censur und Polizei!"

Wie wollen Sie sich gegen die Anschuldigung vertheidigen, daß in dieser Darstellung, die Freiheit in einem monarchischen Staat sei nur in den Grenzen einer schlafbefördernden Bewegung gestattet, und darüber hinaus mit Kerker u. s. w. bedroht, ein frecher und unehrerbietiger Tadel gegen die Regierung, und in der mißbräuchlichen Heranziehung einzelner mit Anführungsstrichen bezeichneten

Ausdrücke aus der Cabinetsordre vom 10ten December 1841, aus der Censurinstruktion vom 31ten Januar dieses Jahres eine Verletzung der dem Landesherrn schuldigen Ehrfurcht gefunden wird?

Herr Bauer antwortete:

Da das von mir ausgesprochene Thatsächliche nicht bezweifelt werden kann, so können es nur einzelne Ausdrücke sein, die man anklagt und mit denen man das richterliche Urtheil zugleich belegen will. Ich halte mich überzeugt, daß ich diese Ausdrücke aus der Natur des Gegenstandes hernehmen durfte, den ich besprochen, und insofern habe ich mich den Gesetzen der Kritik gemäß verhalten.

Die Begriffe des Landrechts über das Freche und Unehrerbietige eines Tadels und über die Verspottung von Staatsanordnungen sind mir noch nicht definirt, und dies müßte zunächst geschehen, um mich darüber äußern zu können, ob es möglich ist, sich nicht unehrerbietig, ohne Frechheit und Spott über die Gegenstände, die ich besprach, äußern zu können. Wenn ich gefragt werde, ob ich nicht in der herkömmlichen Begriffsbestimmung dieser Ausdrücke eine Veranlassung finde, mich über die mir zum Vorwurf gemachte Darstellungsweise zu erklären, so müßte ich wiederum um Aufklärung darüber bitten, was man herkömmlich unter diesen Ausdrücken versteht. Für mich als Kritiker existirt der Begriff des Frechen in Bezug auf mein Buch nicht, und wenn selbst ein herkömmlicher Begriff des Frechen auf dies Buch angewendet wird, so wird dem Buch Gewalt angethan. Ich kann mich daher auf solche Vorwürfe schon deßhalb nicht einlassen, weil ich sonst den Standpunkt verlieren würde, auf dem ich mich als Verfasser des Buches befinde.

In Bezug auf den zweiten Vorwurf, der durch Anführungsstriche hervorgebrachten Majestätsbeleidigung, erkläre ich, daß die bloße Anführung aus Cabinetsordren

und Censurinstruktionen noch kein Vergehen sein kann; etwas anderes aber, als eine Anführung, ist, wenn man den incriminirten Satz äußerlich ansieht, in demselben nicht enthalten. Das Gesetz also, wenn es hier eine Schuld finden will, muß den Ton der Worte zu Hülfe nehmen und zum Richter machen. Auf welche schwache Grundlage stützt er sich also? Auf eine Sache, die für verschiedene Ohren verschieden sein muß, über die stets verschiedene Meinungen existiren werden, unter denen keine einzelne das Recht hat, sich für die allein richtige zu halten.

Fernerer Vorhalt:

Es heißt Pag. 246.

„Der Unterthan ist der Preßfreiheit ja gar nicht werth, und ein echter Unterthan wünscht sie auch nicht.

Er ist vielmehr der wirkliche literarische Waldmensch. Die unartikulirten Ausrufungen der Treue und Ergebenheit passen allein für ihn, und ein Greifenberger Hurrah, ein Wittstocker Ergebenheitsgestammel, ein Prager Lallen, ist tausend Mal mehr werth, als hundert liberale Bücher. Der gute Unterthan schreibe vielmehr und lese statistische Abhandlungen, wo er so wenig wie möglich zu denken hat: oder er fabrizire Romane und Liebesgeschichten, moralische Erzählungen vom guten Fridolin, sentimentale Geschichten von einem verlorenen Kinde. Will der Unterthan dichten, so bietet ihm der Glanz des Thrones, einer Parade, tausenderlei Anlaß und Stoff, z. B.:

Wie viel umschließet nicht der abgesteckte Raum?
Man sieht, man zählet sie, allein man glaubet kaum,
Daß auf ein Zeichen sich viel tausend Köpfe rühren,
Die als ein einz'ger Mann Gewehr und Leib regieren.
Sie gehen und man sieht nur einen starken Schritt,
Der Grund erschüttert sich durch einen gleichen Tritt.
Man sieht in fester Faust zugleich die Waffen blinken,
Zugleich erhöhet steh'n, zugleich auch abwärts sinken.

Ein Wink verdrehet sie in einem Augenblick,
Ein Wort verkehrt die Brust, zieht Mann und Pferd zurück.
Es scheinet, wenn es fällt, ein schnelles Knie zu fallen,
Und wenn es Feuer giebt, ein einzig's Rohr zu knallen;
Weil das geübte Heer durch einen gleichen Schuß
Die gleichen Linien mit Flammen zeichnen muß."

Seht Ihr? So etwas wird die Censur nicht streichen: für den Unterthan passen aber auch nur solche anständige und wohlmeinende Verse."

Und Pag. 8.

„Hier sei nur so viel wiederholt, daß nach allem Vorhergehendem Staat und Kirche in Verfolgung der Kritik eine treuinnige und für wohlmeinende Seelen herzerquickende Allianz geschlossen haben."

Mit Hinweisung auf die Pag. 220. und 228. abgedruckten Zeitungsartikel, respektive Gedichte.

Werden Sie es läugnen können, daß in dieser Schilderung unwürdiger Schmeichelei und in den hier gewählten Devotionsausdrücken eine Verspottung der Preußischen Censurgesetze, sowie in der wiederholten Anführung der hervorgehobenen Ausdrücke „anständig und wohlmeinend" ein unehrerbietiger Tadel des Censurgesetzes und der Person des Landesherrn als Gesetzgeber enthalten ist?

Herr Bauer antwortete:

Ich halte es für ein sehr unsicheres Indicium, aus dieser Zusammenstellung, aus Worten und aus dem Nachdruck, den man auf Worte legen kann, auf unehrerbietigen Tadel und Spott zu schließen; da aber nichts vorliegt, als eben jene unsicheren Dinge, so halte ich den Richter nicht berechtigt, zumal das Thatsächliche in meiner Darstellung nicht bestritten wird, solche Vorwürfe darauf zu gründen.

Vorausgesetzt, der herkömmliche Begriff des Frechen werde darin gefunden, daß man eine Person, die auf

besondere Heiligkeit Anspruch macht, tadelt, so ist der Ausdruck ein relativer. Auch Ehrerbietung ist herkömmlich ein relativer Begriff, weil die Ursache, ehrerbietig zu sein, in der Person liegt, welche Ehrerbietung verlangt. Auch der Begriff des Gottes ist für die Kritik ein relativer. Hieraus folgt, daß derjenige, welcher den Gegenstand nicht als heilig und Ehrfurchtgebietend anerkennt, auch nicht unehrerbietig tadeln und verspotten kann. Und da die Kritik heilige Dinge nicht anerkennt, so kann sie auch der Vorwurf des frechen Tadels oder Spottes nicht treffen.

Ich halte die Censur — und es kommt vorzüglich auf den getadelten Gegenstand an, auf welchen der Richter eingehen muß — für eine tadelnswerthe Einrichtung, und dies thun mit mir sehr Viele. Eine schlechte Sache, die gesetzliche Heiligkeit in Anspruch nimmt, wird jeden gegen sie gerichteten scharfen Tadel einen frechen nennen. Ich habe in diesen Stellen nichts gethan, als die Censur charakterisirt, findet sie darin Frechheit und Unehrerbietigkeit, so will ich dies ihr, als Censur, gern zugeben.

Wenn in dem Vorhalte die wiederholten Worte „wohlmeinend und anständig" mir vorgeworfen werden, wiewohl sie Pag. 247 und Pag. 8 nicht mit Anführungszeichen versehen sind, so hätte die Anklage nachzuweisen, daß ich hiermit die Worte der Cabinetsordre habe wiedergeben wollen. Wenn die Anklage hier eine Wiederholung der Worte der Cabinetsordre findet, so kann das nur Schuld dieser Worte sein. Es muß doch etwas Auffallendes, der Ironie werthes in diesen Worten liegen. Die Anklage giebt dies durch ihren bloßen Vorwurf zu.

Wenn ich aufgefordert werde, mich bestimmt darüber zu erklären, ob ich Pag. 8 und 247 diese Worte nur zufällig gewählt, oder sie im Bewußtsein der Cabinetsordre wiederholt habe, so antworte ich: ja ich habe diese Cabinetsordre im Sinn gehabt, und wenn ich vorher mit dieser

Antwort nicht gleich hervorsprudelte, so hat dies darin seinen Grund, weil ich alle gerichtlichen Voraussetzungen, um aus ihnen in Bezug auf ein literarisches Werk ein gesetzliches Resultat zu ziehen, für mangelhaft und sich im Kreise drehend halte. Ich habe nur deßhalb zugegeben, daß ich bei Anführung dieser Worte die Cabinetsordre im Auge hatte, weil die Kritik, auf deren Stimme ich allein bei Abfassung meines Buches hörte, es erlaubt, ja es gebietet, Worte, welche ihrer Vieldeutigkeit wegen mangelhaft sind, auch mangelhaft zu nennen. Vor der Kritik besteht also insofern die Kategorie Majestätsbeleidigung nicht.

Vorhalt:

Durch diese Deduction ist der Vorwurf nicht erledigt. Die Censur ist eine bestehende Staatseinrichtung, und erlaubt um deßhalb einen unehrerbietigen Tadel gegen ihr Bestehen nicht. Es kann auch hierbei nicht in Betracht gezogen werden, ob Sie der Kritik das Recht eines solchen Tadels vindiciren, da, selbst angenommen, die Kritik übe damit ihre wissenschaftliche Befugniß aus, doch das Excessive des Tadels, mithin hier das Strafbare, unmöglich ein Vorrecht der Wissenschaft genannt werden kann. Unverkennbar scheint aber durch antithetische Darstellung in dieser Form Spott und unehrerbietiger Tadel ausgesprochen.

Herr Bauer antwortete:

Ich kann hier nur auf das verweisen, was ich eben ausgeführt, und habe nur hinzuzufügen, daß die Redensart des excessiven Tadels die Kritik nicht treffen kann.

Vorhalt:

Sie sind aber noch den Beweis schuldig, daß diese Art zu Tadeln durch Anführung z. B. von poetischen Ergüssen über eine preußische Parade oder ähnliches ein nothwendiges Attribut wissenschaftlicher Kritik sei, und ohne dergleichen jetzt incriminirte Beweisführung in ihrer Aufgabe

freier wissenschaftlicher Forschung die von Ihnen beabsichtigten Resultate nicht erreicht haben würde.

Herr Bauer antwortete:

Woraus besteht die Literatur? Und wie anders kann man die Censur charakterisiren, als aus denjenigen Sachen, die sie erscheinen läßt? Wenn ich nun also die Pag. 220 und 221 angeführten Beispiele aus Zeitungen, wenn ich das Pag. 225 angeführte Gedicht von Kopisch mit denjenigen Sachen zusammenhalte, welche die Censur streicht oder das Gesetz verfolgt, wenn ich außerdem bedenke, daß die inländischen Artikel der Berliner Zeitungen fast nur aus Redensarten, wie die angeführten, zusammengesetzt sind, so ist der Schluß gewiß richtig, daß die Censur, welche das Schädliche verhindern soll, folglich zu fragen hat, was ist unschädlich, vor Allem solche unschädliche Sachen, wie die angeführten, mit günstigen Augen betrachten wird. Ich habe die Censur durch die angeführten Stellen charakterisirt, weil ich der Ueberzeugung war, daß dieselben die geforderte Unschädlichkeit repräsentiren. Zu meinen Resultaten konnte ich nur auf diesem Wege gelangen, und wenn mir vorgeworfen wird, daß ich die Censur aus Albernheiten charakterisire, so erwiedere ich nur, daß die Censur ihres Charakters wegen für Alles, was erscheint, verantwortlich ist.

Und wurde Herrn Bauer aufgegeben, sich am 2ten December 10 Uhr behufs der Fortsetzung des Verfahrens einzufinden.

v. g. u.

E. Bauer.

a. u. s.

Dambach. Meyer.

12.

Verhandelt, Berlin den 2ten December 1843.

Herr Edgar Bauer war heut wieder erschienen, und wurde mit seiner Vernehmung, wie nachfolgt, fortgefahren:

Sie sagen Pag. 271.

„Am eclatantesten drückt sich der Geist der theologischen Regierung in ihrem Verhältnisse zur Presse aus. Die Regierung kann nicht umhin, die Presse als eine Macht zu erkennen, aber sie möchte gar zu gerne diese Macht, welche stets weiter als der Staat sein wird, zu einer Sklavin des Staates machen, und ihr zugleich einreden, daß sie ja nicht im geringsten beschränkt sei. „„Die Regelung der Preßverhältnisse ist stets Gegenstand meiner ernstesten Vorsorge und wiederholter Anordnungen gewesen;““ so versichert sie uns huldvoll, als ob es nicht Anmaßung von ihrer Seite wäre, die Presse durch „„Anordnung““ dessen, was geschrieben und was nicht geschrieben werden dürfe, „„regeln““ zu wollen. Sie, die Regierung, affectirt eine beinahe wunderbare Liberalität, wenn sie eine Censurinstruction erläßt; der Gedanke aber, daß die Existenz einer solchen Instruction selbst schon ein Unrecht sei, der kommt ihr gar nicht in den Sinn.“

Und Pag. 273.

„„Auf dem Boden des Gegebenen fortschreiten,““ das ist überhaupt eine Lieblingsredensart der theologischen Regierung. Sie weiß aber recht gut, daß das Gegebene den Fortschritt gar nicht duldet, und daß man unter dem Deckmantel jener Redensart einige Scheinfortschritte für ungeheure Thaten ausposaunen, das Bestehende aber recht schön schützen und erhalten kann. „„Eine weitere Entwicklung der bereits gegebenen Grundsätze!““ Herrlich! wenn nun aber diese Grundsätze schlecht sind. „„Das ist nicht

möglich, denn sie sind ja das Bestehende."" Das Bestehende ist meistens das Falsche! „„Schweig, Revolutionär. Ohne mich durch dich irre machen zu lassen, werde ich hier einmal gleich eine organische Weiterbildung unserer bestehenden ständischen Verfassung anordnen, und wehe dir, wenn du nun noch von reactionären Bestrebungen wirst reden wollen. Wir erstreben nichts, als das Beste des Landes."" Schön, und wenn nun das Beste des Landes es erfordert, daß ein ganz neues Lebensprincip in die Gesellschaft komme? — „„Hohle Theorien! Ich muß dafür sorgen, daß dem Volke damit nicht der Kopf verdreht werde.""

Liegt nicht in dem Vorwurf, es sei eine Anmaßung des Gesetzgebers, Anordnungen über die Presse zu erlassen, die Regierung erheuchle damit Liberalität und in der Anführung einzelner Stellen aus der Cabinetsordre vom 4ten Februar dieses Jahres in dieser Zusammenstellung, unehrerbietiger Tadel, Verspottung der Landesgesetze und Verletzung der Ehrfurcht gegen den Monarchen als Gesetzgeber?

Herr Bauer antwortete:

Ich weise wiederholt darauf hin, daß die Anklage insofern einen unsicheren Boden hat, als sie aus der Zusammenstellung meiner Aeußerungen einen Vorwurf herleitet. Ich halte einen solchen Vorwurf daher für einen des wissenschaftlichen Denkens unwürdigen.

Dann habe ich öfter schon gesagt, daß die Kritik nicht Ehrfurcht vor den Gegenständen, die sie beleuchtet, haben kann, weil sie sonst Religion und nicht Kritik sein würde. Die mir zum Vorwurf gemachten Ausdrücke entsprechen dem von mir Pag. 272 ausgesprochenen Grundgedanken: wir aber behaupten bis „gehalten wird." Es ist nämlich meine Meinung, daß die volle Freiheit über den Staat hinausliege und nur von dieser Behauptung aus habe ich

die übrigen Behauptungen zu vertreten. Aus ihr eben ergiebt sich, daß der Staat, obgleich er den freien Geist des Menschen nicht versteht, wenn er durch Preßgesetze die Ausdrucksweise des Geistes regeln will, eine Anmaßung begeht. Es folgt ferner, daß die Freiheit, wenn sie einem Staate vindicirt wird, nur eine halbe sein kann, und daß die Liberalität einer Staatsregierung affectirt sein muß, weil sie die echte Liberalität nicht zu fassen vermag. Es mag mir nun vorgehalten werden, daß nicht meine Gedanken, sondern die Ausdrucksweise derselben den Grund zur Anklage hergeben. Abgesehen davon, daß ich in der angezogenen Stelle meine Gedanken ganz einfach und klar weg ausgesprochen habe, beruht jene Sonderung zwischen Form und Inhalt auf einer Unkenntniß der Gesetze der Kritik. Diese spricht ihre Gedanken in der ihnen angemessenen Form aus, und wenn ich meine Gedanken vertreten haben werde, so werde ich auch die Form derselben vertreten haben.

Zu den Allegaten aus einzelnen die Presse und die ständische Verfassung betreffenden Erlassen bemerke ich, daß ich sie nur als Belege für meine allgemeine Kritik des Staates gegeben habe. Ich erhebe sie zu Repräsentanten derjenigen Denkweise, welche ich der theologischen Regierung zuschreibe. Es wäre kleinlich, wenn ich hierbei die Rücksicht auf eine einzelne Person im Auge hätte.

Die Kritik erkennt weder in den Mitteln zu ihrer Beweisführung die Begriffe des frechen Tadels, noch des Hohns und Spottes an, und hat sich daher auch hier nicht auf den ihr fremden Vorwurf einzulassen, wenn von einem Standpunkt, von dem sie nicht beurtheilt werden will, dergleichen Tadel und Spott gefunden wird.

Fernerer Vorhalt:

Sie sagen Pag. 113.

„Man glaube nicht, daß der Spießbürger politische

Ansichten habe, — er läßt sich vielmehr durch officielle Eindrücke leiten. Ihn macht der Akt der Laune, ein allerhöchstes liberales Gelüst liberal. Ein Akt allerhöchster Mißstimmung macht ihn ultraroyalistisch. Als die allerhöchste Allmacht und väterliche Liebe zum Volke erklärte, die Scheere der Censur müsse stumpfer sein, posaunte der Spießbürger überall aus, man müsse auch die Opposition zur Sprache kommen lassen; als dagegen dieselbe Liebe gegen die halbfreie Aeußerung einschreiten zu müssen glaubte, da bewies der Spießbürger, daß er die Nothwendigkeit davon schon längst eingesehen habe. Ja wir werden gleich Proben davon sehen, daß der Spießbürger einen feinen Geruch hat und daß er in manchen Fällen schon im Voraus ahnt, gegen welche literarische Erscheinungen die allerhöchste Liebe rein aus Liebe einschreiten werde."

Können Sie läugnen, die Ehrerbietung gegen den König durch Hohn und Spott in dieser Stelle verletzt zu haben?"

Herr Bauer antwortete:

Zunächst will ich bemerken, daß ich nichts zu läugnen habe, der Ausdruck läugnen mich also nicht treffen kann.

Ich führe allerdings Thatsachen aus den Regierungshandlungen des jetzt regierenden Königs von Preußen in diesen Stellen an, aber auch hier wähle ich diese Thatsachen aus der Regierung des Königs nicht als individuellen Monarchen, vielmehr stelle ich die Thatsachen nur als Repräsentanten des Polizeistaates überhaupt auf, und ich will zeigen, wie sich der Spießbürger, wie ich ihn Pag. 112 und 113 darstelle, gegen Königliche Erlasse überhaupt verhalte. Wenn daher das Gesetz über Majestätsbeleidigung auf diese Stelle angewendet werden soll, so geschieht das durch Herausreißen der Stelle aus ihrem Zusammenhange, indem sie allein gewürdigt werden darf.

Was die Ausdrücke in den angezogenen Stellen betrifft, z. B. Laune, allerhöchstes Gelüst, allerhöchste Allmacht und väterliche Liebe, so erkläre ich, daß dieselben dem von mir später weitläufiger geschilderten Charakter des Monarchen angemessen seien.

Fernerer Vorhalt:

Pag. 217. und 223. heißt es:

„Er (der Fürst) ist die allergnädigste, die höchste Weisheit, die unantastbare Macht, die gütigste Liebe. Es ist eine Genugthuung, eine Seelenfreude des Unterthanen, sich vor ihm in Demuth beugen zu dürfen: denn diese Demuth ist der einzige Akt, in welchem sich der Unterthan als politisches Geschöpf fühlt. Von seinem Fürsten gelobt zu werden, ist höchste Seligkeit, ihm zu schmeicheln ist Pflicht. — Des Fürsten Willkühr ist höchstes Gesetz, da an eine Vernunft des Volkes, welche zu respektiren wäre, nicht zu denken ist. Die Person des Fürsten wird dem Staate gleichgesetzt; wer sie beleidigt, antastet, begeht ein Staatsverbrechen; wer an ihr zweifelt, der zweifelt am Staate — und die Majestät des Ganzen wird sich selbst bis auf die große Zehe des Fürsten erstrecken.

Der Fürst ist kein gewöhnlicher Mensch: dies anzuerkennen ist ein wahres Gaudium des Unterthanen.“

Pag. 223.

„Man störe sie (die Regierung) nicht in ihren Maaßregeln, welche man ja doch nicht versteht. Man mische sich nicht in Angelegenheiten, die unser Einen nicht angehen: denn wenn auch die Regierung über das Schicksal unserer Geistesbildung, wenn sie auch über unser Hab' und Gut und Blut und Leben beschließt, wenn das also auch scheinbar unsere Angelegenheiten sind, so sind sie es doch nicht, weil wir ganz und gar der Regierung angehören. Wenn wir nur halbwege zu essen und zu trinken,

wenn wir nur eine Frau und eine Anstellung haben, höher sollen sich unsere Sorgen nicht versteigen.

Und auch wenn wir satt zu essen haben, so ist es in letzter Instanz der Monarch, welcher uns dies Essen giebt. Es fällt kein Sperling vom Dache, ohne daß Gott es weiß: es ißt kein Unterthan eine Schüssel Erbsen, ohne daß er neben Gott seinem Fürsten dafür zu danken hat. Ja, ich habe nicht einmal das Recht, einen gesättigten Magen zu beanspruchen: der gläubige Unterthan muß es erkennen, daß es nur die Gnade des Fürsten ist, welche seinen Magen füllt."

Liegt nicht in dieser höhnenden Darstellung der Pflichten des Unterthanen und der Rechte des Monarchen eine Verletzung der Ehrfurcht gegen den Landesherrn?

Herr Bauer antwortete:

Ich muß es den Gesetzen überlassen, ob sie in der allgemeinen Charakteristik des Fürsten überhaupt oder der Kategorie des Fürsten, welche ich für ein Produkt des Unterthanenbewußtseins überhaupt erkläre, eine Beleidigung gegen die Person irgend eines regierenden Fürsten finden wollen. Die Form der ausgesprochenen Gedanken ist ganz einfach den Gedanken selber angepaßt. Die Anklage kann sich also nur gegen die Gedanken richten; in Bezug auf meine Gedanken aber erkenne ich blos den Gerichtshof der Kritik als berechtigt an. Wenn eine Beleidigung gefunden wird, so könnte diese nur nach zwei Seiten hin gefunden werden. Denn ich charakterisire das Bewußtsein des Unterthanen eben so gut, wie das des Fürsten. Die Anklage hätte sich also consequenterweise erst gegen meine Charakteristik des Unterthanen wenden müssen, weil diese die einzige Grundlage ist, auf welche ich meine Besprechung des Fürsten stelle.

Vorhalt:

Sie hat sich auch darauf gerichtet, indem sie behauptet, daß die von Ihnen gegebene Schilderung der Pflichten

eines Unterthanen und wie er die Macht eines Fürsten anzusehen habe, daß er z. B. nicht das Essen von ihm zu beanspruchen hat, geschweige denn geistige Güter, unwahr sei und obenein in dieser höhnenden Form vorgetragen, durch Inhalt und Form die Ehrfurcht gegen den Landesherrn und somit das Gesetz verletzt.

Herr Bauer antwortete:

Ich gehe bei meiner Charakteristik des Unterthanen auf die Gemüthsbeschaffenheit des Menschen zurück, in welcher das Unterthanenbewußtsein seinen Grund hat. Auf diese letzte Grundlage hätte sich also auch die Anklage beziehen müssen. Dann freilich wäre sie zu einer literarischen geworden. Und ich kann keine andere als eine literarische Widerlegung anerkennen. Wenn es übrigens im Vorhalte heißt, die Anklage „behaupte," dieses oder jenes sei unwahr, so muß ich diese Behauptung so lange als unbegründet zurückweisen, bis die Anklage literarische Gründe beibringt. Ich glaube das Recht, welches mir die Kritik giebt, nicht überschritten zu haben, wenn ich sage, daß der Unterthan dem Fürsten gegenüber kein Recht, sondern Alles, also auch das Essen, als Gnade zu beanspruchen habe. Man bedenke übrigens, daß, was die gnädige Mittheilung der geistigen Güter betrifft, die Censur oft genug den Unterthan einer geistigen Hungerkur aussetzt.

Herr Bauer wurde schließlich zur Fortsetzung des Verfahrens ad terminum 4ten December 10 Uhr eingeladen.

v. g. u.
E. Bauer.

a. u. s.
Dambach. Meyer.

13.

Verhandelt, Berlin 4ten December 1843.

In der Untersuchungssache contra Bauer et Consorten erschien heute Herr Edgar Bauer, und ward mit seiner Vernehmung, wie nachsteht, fortgefahren.

Vorhalt:

Pag. 145 Ihrer Schrift ist gesagt:

„Wir kennen den Polizeistaat zu gut, als daß wir in ihm einen Respekt für den Geist voraussetzen sollten.

Der Polizeistaat will kein Theilchen des Menschen unbeaufsichtigt lassen; er will nicht bloß sein Essen, Trinken und Rauchen, er will auch sein Fühlen, Denken und Begreifen beaufsichtigen, und schon deßhalb ist Lehrfreiheit in einem solchen Staate unmöglich. Die Wissenschaft kennt er nur als Fachgelehrsamkeit, welche ewig an demselben Knochen zu nagen, an demselben Joche zu ziehen hat: wagt sich die Kritik an ihn selber, wagt sie sich an das Bestehende, an den Glauben, dann sieht er — gerade wie Herr Räbiger — in solchem Beginnen nichts als das Thun einer „aufgespreizten Subjectivität,“ einer Revolutionssucht, welche ohne Achtung für seine historischen Voraussetzungen ist.“

Pag. 8.

„Alle Sorge des Polizeistaates für Wissenschaft, Erziehung, Kunst, wird immer nur Schein, unerquicklicher Jesuitismus sein.“

Pag. 183.

„Die Fakultäten aber, diese trägen Kasten, werden, bis die Zeit sich ihnen energischer bemerkbar macht, sich jenem dolce far niente überlassen, dem sich jede veraltete Corporation so gern hingiebt. Sie werden bald nicht mehr wissen, was in der Zeit vorgeht, und die bewegungsfeurige Jugend, wenn sie nicht auch sich selber verwahrlosen, wenn sie mit dem Unglück, keinen Gedanken zu

hören, nicht zufrieden sein will, wird sich voll Verachtung von diesen Instituten des Vorurtheils, von diesen Invalidenhäusern der Gedankenlosigkeit, von diesen Cadetten-Anstalten für Staats- und Kirchendiener, von diesen Casernen gläubiger Corporäle abwenden."

Pag. 182.

„Das ist nun zwar recht hübsch, so lange der Besitzlose nicht das Bedürfniß, zu denken, in sich fühlt. Das mag ausreichen, so lange die naturgeschichtliche Nothwendigkeit des Vegetirens das geschichtliche Geistesbedürfniß überwiegt, so lange sich der Mensch als anatomisches, als käuendes und kinderzeugendes Individuum, und nicht als den Bestandtheil einer Gattung weiß. Da mag der Staat mit dem Flitterstaat seiner Stände und seiner Gesetze floriren, mag er den kleinen Dieb aufhängen und den großen adoriren, mag er es für einen Frevel halten, dem Nächsten einen Thaler, und für einen holdseligen Zustand, ganzen Klassen von Menschen die Möglichkeit der Bildung zu entziehen. Aber! . . . die Menschheit geht vorwärts, und es ist die Aufgabe der Geschichte, in uns immer mehr das Streben nach gemeinschaftlicher Freiheit herauszuarbeiten."

Auch in diesem dem Staate überhaupt, mithin auch dem Preußischen Staate gemachten Vorwurfe, daß er die Mittel zur Bildung des Menschen nur zum Schein und jesuitisch darreiche, und daß z. B. in den Fakultäten, in der Ständeeinrichtung, in den Gesetzen überhaupt Belege dafür gesucht werden, scheint ein unehrerbietiger Tadel und eine Verspottung bestehender Staatsanordnungen enthalten zu sein.

Herr Bauer antwortete:

Zunächst bemerke ich, daß ich dem Staate keine Vorwürfe mache, sondern ihm etwas beweise, wie denn auch

im Vorhalt gesagt ist, daß ich Belege für meine Behauptung gegeben habe.

Der Umstand, daß man mich wegen eines wissenschaftlichen Werkes anklagt, beweist die Richtigkeit meiner in diesen Stellen ausgesprochenen Behauptung, daß der Staat die Wissenschaft, wenigstens die ganze Wissenschaft, nicht vertragen kann. Hieraus folgt, daß die Behauptung des Staates, er nähre die Wissenschaft, nur Schein und Jesuitismus ist, weil er nur die Wissenschaft haben kann, die er für ungefährlich hält. Es folgt weiter hieraus, daß die Anstalten, die der Staat für seine Wissenschaften eingerichtet hat, nur unvollkommen die Wissenschaft lehren können, weil sie vom Staate abhängen. Je mehr die Wissenschaft sich daher als solche frei macht, werden diese Institute des Staates zu Instituten des Vorurtheils werden. Ich beweise das, was ich in Beziehung auf die Fakultäten und die Wissenschaft, welche der Staat anerkennt, gesagt habe, durch die in neuerer Zeit vorgekommene Beschränkung der Lehrfreiheit.

Zu Pag. 282 will ich noch anführen, daß, wie heut zu Tage Alles, so auch die Wissenschaft, vom Besitze des Geldes abhängt, und daß, da der Staat den Besitz schützt, er folglich auch die Bildungslosigkeit begünstigt, welche eine Folge der Besitzlosigkeit ist.

Es kann daher in diesen Stellen von unehrerbietigem Tadel und Spott nicht die Rede sein, da ich in meiner Kritik Gründe für meine Behauptung angeführt habe.

Fernerer Vorhalt:

Sie sagen Pag. 320.

„Ja, ihr Liberalen, ihr bedächtigen Männer der freisinnigen Redensart, des besonnenen Fortschritts auf soliden Grundlagen, eure Grundsätze sind unfrei, nichts als unfrei. Und nur der Kritik, welche auch am Staate den

Widerspruch gegen die Menschheit entdeckt, wird es gelingen, sich in alle Kreise der Gesellschaft Bahn zu brechen, und, was ihr so sehr wünscht, populär zu werden. Denn sie erst kann dem Volke sein Recht ganz klar machen, sie faßt das Volk bei seinen wahren Interessen, sie weiß von keiner Scheidung, von keinem ängstlichen Abwägen der Rechte, von keinem Organismus der Gesetzgebung, der gar sorgfältig einzurichten sei, weil das Volk schier zu dumm sei."

Pag. 19.

„Aber, ängstigt euch nicht so: wir wenden uns an den edleren Theil des Volks, an seinen Kopf, an seine Denkkraft, nicht an seine Muskelkraft; an sein Hirn, nicht an seine Faust. Seine Gedanken wollen wir veredeln, ja, wir wollen ihm am Denken Geschmak beibringen. Wenn es denkt, wird es auch sein Recht und seine Macht kennen lernen; und was es dann thun wird, dazu brauchen wir es nicht anzuleiten: das wird es dann am besten wissen."

Pag. 300.

„„Keinen Privatbesitz, kein Vorrecht, keinen Unterschied des Standes, keine usurpatorische Regierung,"" so lautet unser Pronunziamento; es ist negativ, die Geschichte wird die Bejahung dazu schreiben."

Pag. 239.

„Wir wissen schon, daß kein echter Fortschritt ohne vorgängige Vernichtung möglich ist. Wie soll nun das Staatsleben, wie soll Privatbesitz, exclusives Recht, wie sollen alle die Institutionen des Egoismus vernichtet werden? Eine vollständige Herrschaftslosigkeit muß eintreten, ein totales Untergraben aller bisherigen Stützen des Staates. Die Grundwurzeln, aus denen der ganze Bau, alle Unterschiede des Staates hervorwuchsen, müssen herausgezogen werden. Die Achtung für das sogenannte Recht

muß aufhören, die Autorität des Gesetzes verschwinden, Haß gegen alles Vorrecht, alles Private an ihre Stelle treten. Und welches wird die Folge von dem Allen sein? Liebe zur Menschheit, freies gemeinschaftliches Leben, echte Gleichheit, Unmöglichkeit jedes tyrannischen Druckes, Anerkennung des freien Geistes, da die Gattung und ihr Recht anerkannt sind."

Pag. 281.

„Ein einziger Römer konnte oft über Hunderte von Sklaven commandiren. Das Vorrecht ist daher immer der Zahl nach in der Minorität: es kommt nun nur darauf an, es auch dem Bewußtsein nach in dieselbe zu bringen. Die Römer wollten nicht, daß ihre Sklaven äußerliche Abzeichen trugen, damit sie nicht ihrer Stärke inne würden, und sich gegen die lieben Herren empörten. Uns verhindert man, das Volk klug zu machen. Aeußere Gewaltmaaßregeln thun aber nichts, wo der Gedanke arbeitet."

Pag. 321.

„Bei uns (den Anhängern der Kritik) aber, wo das Princip feststeht, ist auch Beharrlichkeit, ist die sichere Stütze und der Hinterhalt des Volkes, nicht einer schwankenden Parthei, ist das Bewußtsein, die Menschheit für sich zu haben, während man dort nur einen kleinen Kreis Menschen im Auge hat. Hier Unerschütterlichkeit, dort Aengstlichkeit: hier Unablässigkeit, dort Ermüdung: hier durchgreifende Umwälzung, dort Reform, und wenn sie sich noch so radikal ankündigt."

Pag. 323.

„Das aber wiederholen wir: den praktischen Anknüpfungspunkt, die praktischen Streiter für das Neue haben wir an denen, welche durch das Alte am meisten litten: an den Besitzlosen. Der Staat erkennt sie nicht an: die aristokratische Monarchie hat höchstens ein Mitleiden

für eine Calamität, die man nun einmal so dahin nehmen muß und die man mit Gottes Schickung tröstet: es fällt diesen naserümpfenden Herren nicht ein, daß ihre eigene Existenz die Ursache jenes Elends ist."

Pag. 294.

„Die Anarchie, welche aller guten Dinge Anfang ist, war wenigstens da: es ging an ein hoffnungsvolles Niederreißen: die Religion ward aufgehoben. Aber jene Anarchie war eine Anarchie innerhalb des Staates: konnte er ohne Stabilität, ohne polizeiliche Regierung, ohne strenge militärische Herrschaft bestehen? Ganz gewiß nicht! Und das war der Fehler, der einzige Fehler der Revolutionsmänner."

Pag. 303.

„Ja, ihr jubelt ordentlich ob des großen Kriegsruhms eures Herrn. Wenn aber im Dienste der Freiheit, wenn im Kampfe der Prinzipien Blut fließet, dann wollt ihr diese verantwortlich machen? Die Krone eurer Könige strahlt stets in reinem Glanze, mögen ihre Kriege noch so viel Menschenleben gekostet haben: aber die Freiheit und ihre Grundsätze sollen alsbald befleckt sein, wenn der Egoismus und die Hartnäckigkeit der Menschen sie zum kämpfen zwingt. Ist es wahr, daß keine große Sache sich ohne durchgreifenden Streit, ohne Blut durchsetzen kann, nun gut so klagt die Geschichte an, daß sie nach diesem Gesetze vorwärts geht, oder besser beklagt euch über die Harthörigkeit der Menschen, welche für die Stimme der Freiheit und Vernunft unempfänglich sind."

Sie sprechen in diesen Stellen ihr Bestreben aus, die von Ihnen aufgestellten Resultate der Kritik populär zu machen, und finden ihren praktischen Anknüpfungspunkt in den Besitzlosen als den Streitern für das Neue. Die Resultate Ihrer Kritik stellen aber auf: die Vernichtung des Bestehenden, Aufhebung des Privatbesitzes, der Achtung

für das Recht und für die Autorität des Gesetzes, obwohl Sie selbst aus den Erfahrungen der Geschichte nicht verkennen, daß eine solche Umwälzung des socialen Zustandes ohne Blut nicht werde erfolgen können.

Die populäre Form, in welcher Sie diese Resultate geben, scheinen dafür zu sprechen, daß es Ihnen hierbei gar nicht um eine wissenschaftliche Kritik im Interesse der Wissenschaft, sondern um praktische Resultate Ihrer Theorie zu thun und es scheint in diesen Stellen Ihre feindselige Absicht gegen das Bestehende, auch den Staat, in welchem Sie leben, nicht zu verkennen.

Herr Bauer antwortete:

Die Kritik macht keine Sonderung zwischen ihrer und populärer Darstellungsweise. Sie will sich nur aussprechen, und weil sie das nur klar will, so mögen solche, welche blos auf Nebeneigenschaften sehen, solche klare Darstellungsweise eine populäre nennen. Wenn aber die Anklage den gewöhnlichen Begriff des Populären und des Volkes im Auge hatte, wenn sie nun einen Gegensatz zwischen Wissenschaft und Volk aufstellt, wenn sie meint, daß folglich Alles, was für das Volk geschrieben ist, nicht wissenschaftlich sein könne, so sehe ich, daß sie mich und meine Charakteristik der Kritik nicht verstanden hat. Sage ich doch Pag. 19 sogleich hinter dem incriminirten Satze: „Wenn wir denken, dann, nur dann glauben wir volksthümlich zu sein: wenn wir Gedanken zu Tage fördern, nur dann glauben wir dem Volke zu nutzen. Volk ist also alles, was denken kann.“

Insofern meine ich, daß die Wissenschaft nur dann ihrem Zwecke entspricht, wenn sie für alle Menschen, für die Menschheit ist. Indem nun die Anklage sich auf den Vorwurf, daß die Kritik für Alle sei, gründet, indem sie aus jenem Streben der Kritik eine widergesetzliche Tendenz ableitet, beweist sie, daß die Gesetze unterhalb der Kritik

stehen, beweist sie ferner dem Kritiker, daß er Recht hat, wenn sein Streben gegen die Gesetze gerichtet ist.

Die Anklage hat mich also nicht verstanden, sonst hätte sie nicht einzelne Stellen aus ihrem Zusammenhange gerissen; sie hätte vielmehr nach dem Bande gefragt, welches alle diese Stellen mit dem Grundgedanken meiner Staatskritik verbindet.

Dieser Grundgedanke ist aber ein rein wissenschaftlicher, ist ein nach den Gesetzen der Kritik gefundener, bewiesener.

Diese Gesetze verlangen, daß man bei historischen Erscheinungen auf den Menschen, als ihre Quelle, zurückgehe. So habe ich auch die Erscheinung des Staates aus dem Gemüthe des Menschen psychologisch entwickelt. Wenn ich nun nachweise, daß der Staat den Seelenbeschaffenheiten des Egoismus seinen Ursprung verdankt, wenn ich daraus die Beschränktheit der Staatsexistenz nachweise, wenn ich begründe, daß Staatsgesetz und Staatsrecht nur zum Schutz jenes Egoismus, dessen hauptsächlichstes Produkt der Privatbesitz ist, eingerichtet seien, wenn ich ferner erkläre, wie der Egoismus und seine Institute nie dazu kommen werden, sich selber aufzugeben, wenn ich aus diesem Allen den Schluß ziehe, daß die Achtung vor dem Gesetze, der Privatbesitz, die Achtung vor dem Bestehenden zerstört werde, daß die Anarchie als Anfang eines neuen menschlichen Lebens nothwendig hereinbrechen müsse, so halten sich alle diese Behauptungen immer noch innerhalb der Grenzen literarischer Beweisführung, und ich kann keine andere Gegnerschaft anerkennen, als die literarische.

Sage ich doch Pag. 281., daß der Gedanke zu arbeiten hat: so kann ich gegen die Arbeit des Gedankens nur eine gleiche Gedankenarbeit als berechtigt anerkennen;

Ich sage Pag. 303, daß der Egoismus und die Hartnäckigkeit des Menschen den Gedanken nicht fassen;

Ich sage Pag. 281, daß man mit Gewaltmaßregeln gegen ihn zu Felde ziehe.

Das Verfahren gegen mich beweist dieser Sätze Richtigkeit. Und wenn ich hieraus den unbestreitbaren Schluß ziehe, daß also die Gewalt und der Egoismus wiederum nur mit Gewalt zu besiegen seien, so mag man diesen Schluß dem Egoismus selbst zur Schuld anrechnen, man mag (wie ich Pag. 303 sage) die Geschichte anklagen, daß sie für ihre Fortschritte Blutvergießen verlangt.

Insofern die Kritik für Alle ist, insofern es ihre Absicht ist, Jeden, den die Unterschiede und der Egoismus des Staatslebens von der Bildung fern halten, an der menschlichen Geistesbildung Theil nehmen zu lassen, insofern muß sie an den Besitz- und Bildungslosen den Hauptgegenstand ihrer Aufmerksamkeit finden. Sie sieht im Staate den Grund für das leibliche und geistige Elend von Millionen Menschen, darum gründet sie das Wesen des Staates, weist seine Unvollkommenheit nach und die Nothwendigkeit, daß er untergehen muß.

Wie aber kann man nur voraussetzen, daß ich im gewöhnlichen Sinne des Wortes für den Pöbel geschrieben habe. Der Pöbel hat bis jetzt weder leibliche noch geistige Mittel, um ein Buch von 20 Bogen zu lesen. Ich habe aber für den Pöbel geschrieben, insofern ich erkläre, daß die Existenz des Pöbels eine Schande für die menschliche Gesellschaft sei.

Pag. 319 sage ich: Ich meine, daß kein Freiheitsprinzip wahr, keines werth ist, sich mit dem Worte Freiheit zu brüsten, welches nicht daran denkt, sich über alle zu erstrecken, und seine Segnungen bis auf den Geringsten im „Pöbel" auszudehnen.

Weil nun aber der Staat den Pöbel nicht anerkennt, denn sonst würde er ihn nicht Pöbel sein lassen, darum ist der Pöbel für ihn gefährlich. Weil der Pöbel, wie ich

Pag. 281. und 9. sage, nach Gleichmachung hinstreben und sich gegen das Vorrecht des Besitzenden empören muß, darum meine ich, daß die Kritik im Elend und in der Besitzlosigkeit ihre Mitkämpferinnen finde, denn alle drei sind gleich sehr durch den Egoismus des Vorrechts und des Gesetzes verfolgt.

Mag nun das Gesetz die Freiheit, welche die Kritik für Alle erstreben will, mag es die Wissenschaft, an welcher die Kritik Alle theilnehmen lassen will, für strafbar und feindselig halten; es offenbart hierin nur seine eigene Schwäche, es spricht sich hiermit vor dem Richterstuhle der Kritik, den ich allein anerkenne, sein eigenes Urtheil.

Wie aber kann man von mir verlangen, ein Gesetz anzuerkennen, welches, was ich für Wissenschaft erkenne, verdammt oder doch wenigstens keinen Verstoß zu begehen glaubt, wenn es Kategorien, wie frech, unehrerbietig, Verspottung, Beleidigung u. s. w. auf die Kritik anwendet.

v. g. u.
E. Bauer.

a. u. s.
Dambach. v. Bertrab.

14.

(Auszug.)

Den 7ten December ward der Buchhändler Herr Egbert Bauer vernommen. Ihm wird eröffnet, daß er auf Grund des §. 159. A. L. R. Tit. 20. Theil II. wegen der durch den Verlag der Druckschrift „der Streit der Kritik mit Kirche und Staat" bethätigten Theilnahme an dem Versuch zu Erregung von Mißvergnügen gegen die Regierung zur Untersuchung gezogen sei.

Nachdem er über seine persönlichen Verhältnisse Auskunft gegeben, wird er über die Verabredung mit dem Autor, mit dem Drucker und wie er das Manuscript vom Autor erhalten hat, vernommen: auch wie das gedruckte Buch zum Buchbinder und zu welchem Buchbinder geschafft sei. Ob er das Manuscript gelesen habe, was er verneint, da er bei den bestehenden Censurgesetzen aller Verantwortlichkeit überhoben zu sein glaube. Die in den am 30ten November, am 2ten und 4ten December mit Edgar Bauer vorgenommenen Vernehmungen verhandelten Stellen werden ihm vorgelegt. Inculpat erklärt, diese Stellen nicht zu kennen; auch habe ja die Polizei vor Ausgabe des Buches das Urtheil darüber, ob diese Stellen gefährlich und verbrecherisch seien; ebendeßhalb habe er nicht geglaubt, selber im Voraus darüber ein Urtheil haben zu müssen.

15.

(Auszug.)

Den 11ten December ward der Buchdruckereibesitzer Herr Rietack vernommen. Ihm ward eröffnet, daß er auf Grund des §. 154. Tit. 20. Theil II. A. L. R. wegen der durch den Druck der Schrift „der Streit der Kritik mit Kirche und Staat" bethätigten Theilnahme an dem

Versuch zu Erregung von Mißvergnügen gegen die Regierung zur Untersuchung gezogen sei.

Nachdem er über seine persönlichen Verhältnisse Auskunft gegeben, wird er über dieselben Punkte wie Herr Egbert Bauer vernommen. Er gesteht ein, eine Stelle des Buches gelesen zu haben, „wo ein Königsberger Theologe geschraubt werde.“ Er erklärt sich für unschuldig, weil er das Buch nicht gelesen, auch nicht polizeilich verpflichtet sei, das Buch zu lesen. Uebrigens habe er sich durch eine von Herrn Egbert Bauer ausgestellte schriftliche Bescheinigung dagegen gesichert, daß dieser keinen ungesetzlichen Gebrauch von dem Buche machen wolle. Es werden ihm dieselben Stellen, wie Herrn Egbert Bauer, vorgelegt, und er aufgefordert sich gegen den ihm gemachten Vorwurf zu vertheidigen. Er aber erklärt, daß er jene Stellen nicht kenne.

16.

(Auszug.)

Am 13ten December ward 1) Louis Ferdinand Martin Winkelmann, der das Buch Edgar Bauers gesetzt, als Zeuge vernommen. Er sagt aus, daß der Lehrling Spantzel ihm beim Setzen des Buches geholfen, daß der Setzer Spantzel den Titel gesetzt; daß der Drucker Engelbrecht das Papier zum Druck zurechtgelegt. Er erklärt sich über die Art und Weise, wie er Manuscript und Correcturen erhalten, besonders wird er darüber inquirirt, ob Egbert Bauer das Manuscript und die Correcturen manchmal auf die Druckerei gebracht. Er sagt ferner aus, daß er als Setzer das Buch zwar gelesen, aber nur mechanisch gelesen habe. Uebrigens habe er Manuscript und Correctur an den Polizei-Commissarius Gsellius abliefern müssen.

2) Der Schriftsetzer Karl Julius Theodor Spanzel, der den Umschlag gesetzt, wird als Zeuge vernommen, und erklärt sich nicht erinnern zu können, daß er vom Manuscript des incriminirten Buches etwas gelesen.

3) Der Buchbindermeister August Ludwig Ziekursch wird als Zeuge vernommen. Er erklärt sich darüber, wie er das gedruckte Buch zum Einbinden erhalten, wie es in der Nacht theilweise in seiner Wohnung von der Polizei weggenommen, wie ihm Herr Egbert Bauer streng verboten habe, das Buch Jemanden lesen zu lassen, wie er aber einem ihm bekannten Schneider, Namens Bührig, das Buch zum lesen gegeben habe.

Die drei Zeugen werden vereidigt.

17.

(Auszug.)

Am 14ten December wird 1) der Buchbinderlehrling Karl Albrecht Windisch als Zeuge vernommen. Er erklärt sich über die Art, wie er die eingebundenen Bücher zu Edgar Bauer getragen, wie er hier die Brüder Bauer gefunden, wie diese einmal einen Fremden, der in dem Buche lesen wollte, das Buch weggenommen haben. Egbert Bauer habe er nie in dem Buche lesen sehen.

2) Der Buchbinderlehrling Joh. Frd. Ferd. Gehnich thut dieselbe Zeugenaussage.

3) Der Schneidermeister C. Ferd. Bührig erklärt, in dem von dem Ziekursch erhaltenen Buche nur wenige Blätter gelesen, und zu Ziekursch seine Verwunderung ausgedrückt zu haben, wie Bauer so etwas könne drucken lassen.

Alle drei werden vereidigt.

18.

(Auszug.)

Am 15ten December wird 1) der Schriftsetzerlehrling

Karl Anton Robert Spantzel über dieselben Punkte wie Winkelmann vernommen.

2) Der Buchdruckergehülfe Karl Friedrich Wilhelm Engelbrecht wird als Zeuge vernommen, über die Zahl der abgezogenen Exemplare verhört, und gefragt, ob der Buchdruckereibesitzer Herr Rietak das Buch wohl gelesen. Er erklärt Egbert Bauer in der Druckerei gesehen zu haben.

Beide Zeugen werden vereidigt.

An demselben Tage wird der Buchdruckergehülfe Fr. Wilh. Theodor Rietak als Zeuge vernommen. Er weiß nicht, ob Egbert Bauer Kenntniß von dem Inhalte des Buches hatte. Sein Vater könne das Buch beim Drucken nicht gelesen haben, weil das Drucken eines Buches nur eine mechanische Beschäftigung mit dem Buche sei.

19.

An Ein Königl. Preußisches Kammergericht.

In der Untersuchungssache wider Bauer und Consorten sind wir bei nachstehenden Punkten zweifelhaft, ob wir im Sinne des ertheilten Commissorii vom 23ten Oktober verfahren:

1. Die Anklage erstreckt sich Fol. 10. der beigefügten Akten auch auf den Vorwurf der Gotteslästerung. Da der uns ertheilte Auftrag dieses Verbrechens nicht erwähnt, so haben wir die dahin gehörigen Stellen nur zur Begründung der Anklage wegen Beleidigung der Religionsgesellschaften, worauf die Untersuchung ausdrücklich mitgerichtet ist, mit benutzt.

2. Die Untersuchung soll gegen Drucker und Verleger ex. §. 154. Tit. 20. Theil II. A. L. R. gerichtet werden. Wir haben beiden nur Vorhalte aus dem politischen Theil des „Streits der Kritik mit Kirche und Staat," nicht aber aus dem die Religion und die Majestätsbeleidigung betreffenden Stoffe des Buches gethan.

3. Haben wir die Setzer- und Druckergehülfen, sowie den Buchbinder, eidlich vernommen, da nur der Druckunternehmer gerichtlich belangt, und der Buchbinder aus der Fol. 99. 108. der beifolgenden Akten geständlich verübten Handlung nicht als böswilliger Verbreiter des Buches anzusehen sein dürfte.

Wir bitten jedoch hierüber gehorsamst um hochgeneigte Belehrung zur Vermeidung einer unvollständigen Behandlung der Sache und werden die Untersuchung inzwischen mit Edgar Bauer fortsetzen.

Berlin den 19. December 1843.

Das Kammergerichts-Inquisitoriat.

* * *

Orig. c. Act. an das Königl. Kammergerichts-Inquisitoriat mit dem Eröffnen zurück, daß das Verfahren ad 1. 2. 3. genehmigt wird:

Bülow.

20.

Actum, Berlin den 2ten Januar 1844.

In der Untersuchungssache contra Bauer und Genossen war heut Herr Edgar Bauer erschienen, und wurde seine Vernehmung durch Vorhaltung der incriminirten Stellen aus dem wieder vorgelegten ersten Hefte der Druckschrift „die liberalen Bestrebungen in Deutschland“ fortgesetzt.

Vorhalt:

Pag. 13. dieses Heftes über die Ostpreußische Opposition, Kap. 3., Jacobys Prozeß betreffend, sagen Sie, indem Sie das Vertheidigungssystem des Jacoby als auf unrichtiger Grundlage beruhend darstellen:

„Der Preuße hat sich nur dann um das „Vaterland“ zu bekümmern, wenn „der Vater, der Fürst, ruft.“ Sonst besteht seine einzige politische Bildung darin, daß er, der Unterthan, vertrauensvoll Alles über sich ergehen läßt, was der Regent bestimmt, daß er, der Unterthan, von seinem in Staatssachen beschränkten Verstande überzeugt ist. Hier ist also auch eine Inquisition und Verurtheilung der Gesinnung wegen ganz an ihrem Platze. Denn wenn es im christlichen Staate schon vergönnt ist, eine Ansicht zu haben, so ist es nun gar ein Verbrechen, dem System der Regierung entgegengesetzt zu denken.

Er (Jacoby) meinte, daß er als Unterthan — freier Mann sein könne, und daß es möglich sei, die Gesetze, welche nur der Unterthanenverstand richtig auslegt, welche nur die fanatische Ergebenheit, nur rücksichtslose Inquisitionssucht passend anwendet, zu seinen Gunsten zu drehen.“

Pag. 14.

„Wenn die Staaten dem Verfall sich nahen, so werden sie am unfreiesten und eignen sich über Alles eine inquisitorische Macht an. In solchen Zeiten umschließt der

Staat den Unterthan mit einer convulsivischen Kraft, die Todeszuckungen, in denen er liegt, suchen dem Bürger Seele und Eigenthum aus dem Leibe zu pressen. Man denke nur an Rom unter den Kaisern.

Eben weil jene Staatsform (die monarchische) im Todeskampfe liegt, sucht sie noch einmal all ihre Kraft zusammenzuraffen, und wird sie am tyrannischsten. In ihrem Tode offenbart sie ihr Wesen, und die Seele, die entfliegen will, zeigt sich am nacktesten. — Unter solchen Umständen eignet sich der absolutistische Staat das Recht einer unbedingten Macht über die Gesinnung des Unterthanen an, ein Recht, daß dem Staate selber um so gefährlicher ist, je unvernünftiger es ist. Jacoby ist das Opfer dieses Rechtes, das sich der Staat nimmt; aber er ist eben hiermit auch der Beweis, daß sich der Staat schwach fühlt; ein Staat, der sich wirklich seiner Stärke bewußt ist, wird sich nicht im nächsten Augenblick für hinfällig erklären, indem er die Ansicht des Einzelnen für ein Staatsverbrechen erklärt. Jacoby konnte also wohl wissen, daß ein Staat, der seine Stärke darin suchte, daß er so schwach war ihn anzuklagen, seine Stärke auch ferner in dem testimonium paupertatis suchen würde, daß er sich durch Jacobys Verurtheilung selber ausstellen würde."

Pag. 15.

„Der echte Preuße weiß, daß er in seinem Könige die beste Garantie hat, daß sein König die in Fleisch und Blut übergegangene Verfassung ist, und daß somit seine Verfassung mit den Ansichten und mit dem Belieben seines geliebten Königshauptes wechselt. Was soll ihm eine papierne Charte, die wohl gar aus den Unterthanen einen freien Staatsbürger zu machen im Stande wäre? Das einzig bestehende ist für den wahren Preußen die durch Nichts beschränkte Willkür seines Monarchen; dieser Willkür hat sich Alles zu beugen, in ihr löst sich Alles auf,

was etwa hartnäckig auf dem Rechte einer freien und selbstständigen Existenz bestehen will."

Pag. 16.

„Der einzige Weg, der ihm offen blieb, war der, daß er den Königlich Preußischen Unterthanenverstand aufgab und einen allgemein menschlichen, einen vernünftigen Maaßstab an die Beschuldigung und an das System legte, aus welchem jene Anklage hervorgegangen war."

Pag. 17.

„Daher ist gerade diese Majestät äußerst sensibel, äußerst reizbar, und wenn sie auf der einen Seite die ganze Stärke eines Staates repräsentirt, so ist sie auf der andern Seite wieder so schwach, daß sie bei der geringsten Berührung erzittert. Es lassen sich auf sie nicht die Anschauungen und Verhältnisse des gewöhnlichen Lebens übertragen. Alles, was von der Person ausgeht, welche mit jener Majestät behaftet ist, hat Theil an dem Heiligenschein der Majestät. Alles das paßt nicht in das gemeine Tageslicht, denn es hat sein eigenes Licht, durch welches er verklärt wird. Es hat seinen eigenen Maaßstab und verträgt nicht den der gewöhnlichen menschlichen Vernunft. Gerade weil es im absolutistischen Staate eine Person ist, auf die mit all ihren Tugenden und Schwächen, mit all ihren Leidenschaften und Ansichten, die Würde der Majestät übertragen ist, gerade darum gehört hier eine bis aufs Höchste gesteigerte Rücksichtsnahme dazu, um jene Majestät nicht zu verletzen.

Weißt du wohl; es kann sich hier an dich die Forderung stellen, daß du allen gesunden Menschenverstand aus den Augen setzest. Denn die Schwächen der Majestät sind keine Schwächen mehr: und du mußt sie verehren. Die Launen der Majestät sind keine Launen, sondern Gesetz. Die Handlungen der Majestät darfst du nie tadeln: ja! — sie vertragen kaum ein gewöhnliches Lob! Wenigstens

darfst du dies Lob nicht motiviren; nur enthusiastischer Jubel ist hier an seiner Stelle. Denn jene Handlungen darfst du nicht darum gut finden, weil sie etwa zufällig gut, zufällig vernünftig sind, sondern weil sie Handlungen der Majestät und unmittelbare Ausflüsse derselben sind. Es kann daher in einem absolutistischen Staate der Begriff der Majestät und somit auch der Majestätsbeleidigung nicht weit genug gefaßt werden."

Pag. 19.

„Und wahrhaft groß wäre es gewesen, wenn er (Jacoby) die Unmöglichkeit, gegen jenes christlich Preußische Gesetz aufzukommen, einsehend, mit stoischem Gleichmuthe sich gebeugt und vor allem Volke sich selbst als das Beispiel hingestellt hätte, wie für jetzt noch das Streben nach einem vernünftigen Fortschritt, dem geistlosen Bestehenden und seinen Gesetzen zum Opfer fällt.

Dann aber hätte Jacoby das ganze Preußenthum verläugnen müssen. Er mußte den Glauben abwerfen, man könne an alte morsche Zustände und an alte haltlose Vorstellungen etwas Neues anknüpfen."

Pag. 22.

„Die Unterthanentreue ist nichts Vernünftiges; vielmehr nur ein Surrogat der Vernunft. Die Treue kritisirt nicht, sie tadelt nicht, sie gehorcht.

Er (Jacoby) durfte einem System, das von vornherein mit der Vernunft gar nichts zu schaffen hat, nicht Vernunft beibringen wollen. Wo er schon von vornherein verdammt war, weil er gesprochen hatte, wo ihn ein System verurtheilte, da mußte er System gegen System setzen."

Wie denken Sie den Vorwurf von sich abzulehnen, auf unehrerbietige Weise Anordnungen im Staate hier getadelt und dadurch Mißvergnügen und Unzufriedenheit der Bürger gegen die Regierung beabsichtigt zu haben?

Herr Bauer entgegnete hierauf:

Um den Vorwurfe des Unehrerbietigen zu begegnen, so möchte ich sagen, daß dieser aus dem Landrecht genommene Vorhalt auf einer Prämisse beruht, welche das Landrecht nicht näher bestimmt; auf der Prämisse nämlich, daß dasjenige, was ich unehrerbietig behandelt haben soll, der Ehrerbietung werth sei. Das Landrecht müßte zuerst beweisen, daß die Gesetze und Zustände des Preußischen Staates nicht dem Urtheil des Kritikers unterworfen werden dürfen.

Und mag es mir nun zugeben, daß ich kritisiren darf, nur nicht unehrerbietig, so frage ich das Landrecht, was vor ihm „unehrerbietig" heiße. Als ich die vorliegende Broschüre schrieb, existirte für mich der Begriff der Ehrerbietigkeit oder Unehrerbietigkeit nicht; ich habe vielmehr nur die Wahrheit sagen wollen, und ich habe die der Sache, welche ich darstellte, passendsten Ausdrücke gewählt. Da mir nun das Landrecht keine Unwahrheit, keine Unkritik in den Ausdrücken, sondern Unehrerbietigkeit vorgeworfen hat, so befindet es sich auf einem ganz anderen Standpunkte als der meinige ist, den ich aber nicht zu verlassen Willens bin.

Es könnte nun an mich die Forderung gestellt werden, zu beweisen, daß dasjenige, was ich durchgeführt habe, wahr sei. Aber wenn ich auch, was ich im Buche selbst schon so klar gesagt habe, noch einmal wiederholte, oder belegte, ja, wenn es mir gelänge, dem richterlichen Verstande die Wahrheit meiner Worte zu beweisen, so würde mir das in Bezug auf das Landrecht, welches immer auf seinem Standpunkte bleiben würde, nichts nutzen.

Uebrigens ist mir ja der Beweis für meine Ansichten sehr leicht gemacht. Wenn ich sage:

„daß man in dem monarchischen Staate, in dem man eine selbstständige Ansicht haben will, der Gefahr ausgesetzt

ist, angeklagt zu werden; daß hier jeder Tadel frech und unehrerbietig sei; daß man in seinem Verhalten gegen die bestehende Gewalt nur beweisen könne, daß dieselben die Vernunft der Geistlosigkeit, den Fortschritt den bestehenden Gesetzen opfere;

wenn ich sage:

daß der Staat dem Bürger Seele und Eigenwillen auszupressen strebe;

so ist ja die Anklage, welche gegen mich erhoben ist, ein Beleg für diese Charakteristik des Preußischen Staates, denn auch ich habe nichts gewollt als eine selbstständige Ansicht, auch ich habe nicht getadelt, sondern kritisirt und dargestellt; auch ich habe nur Seele und Eigenwillen haben wollen; ich habe der Vernunft und dem Fortschritte zu dienen geglaubt.

Und welchem Schriftsteller ist es als solchem verboten, seinen Gegensatz einen Geistlosen zu nennen, da ja nur die Geistlosigkeit, d. h. die Feindschaft gegen den Geist, sich gegen das Schriftstellerthum erheben kann.

Wenn ich ferner behaupte:

daß das Vertrauen die Haupteigenschaft des Preußischen Unterthanen sein müsse, daß aber dies Vertrauen, eben weil es als solches nicht kritisiren darf, nichts Vernünftiges sei;

so fordere ich eine Widerlegung dieses Satzes, welcher übrigens im ganzen dritten Kapitel sowohl durch Gründe der Kritik, wie der Geschichte, bewiesen ist. Ich glaube nicht, daß eine solche Widerlegung gelingen möchte, ja das Landrecht wird überhaupt eine Forderung solcher literarischen Widerlegung von sich abweisen. Und weil es das thut, weil es nicht auf die Sache selber, welche ich besprochen habe, eingeht, weil es also nicht durch eine erneuerte Kritik der kritisirten Gegenstände beweisen kann, daß ich für dieselben unpassende, d. h. unehrerbietige Ausdrücke gewählt

habe: darum muß ich alle fernere Ausführung meiner Behauptung, welche ja doch nur kritisch, literarisch, also überflüssig sein würde, von mir abweisen.

Die einzige Gemüthsstimmung, welche ich beim Lesen meiner Bücher fordere, ist kritische Ueberlegung. Darum wende ich mich ja selber in dem incriminirten Kapitel gegen „Inquisitionssucht." Jede Anwendung des Gesetzes aber auf diese Bücher kann ich nur für inquisitorische Gewaltthat erklären, der ich mich wenigstens nicht so weit fügen darf, daß ich auf ihren geistigen oder geistlosen Standpunkt, auf ihre Begriffe und Ansichten von der Literatur eingehe.

Fernerer Vorhalt:

Auch die Stellen des vierten Kapitels Pag. 26. und 27. scheinen denselben Vorwurf zu begründen.

Es ist dort gesagt:

„Beförderte man nicht (durch das reformistische Betragen Jacoby's) den falschen Glauben, daß er in dem reaktionären, unfreien Staate des blinden Gehorchens die Liebe zu freien Institutionen eine rechtliche Existenz finden dürfe? Mußte nicht das Volk glauben, es sei mit den bestehenden Verhältnissen noch etwas anzufangen, und es lasse sich an sie noch ein wahrer, echter Fortschritt anknüpfen?

Es mußte einschläfern und ein sanftes Forttaumeln verursachen, während es jetzt doch Pflicht für einen Jeden ist, das Volk zu einem gewaltigen, kräftigen Verfahren aufzuwecken."

Herr Bauer entgegnete:

Die Wahrheit der Behauptung, daß in dem unfreien Staate die Liebe zur Freiheit mit den Gesetzen nicht bestehen könne, daß mit den bestehenden Gesetzen nichts anzufangen, daß an sie kein echter Fortschritt anzuknüpfen sei, diese Wahrheit zu beweisen, wird man gerade von mir nicht verlangen wollen. Auch ich wollte, wie schon gesagt, nichts als die Freiheit und den echten Fortschritt:

habe ich nun nicht das Recht, den Staat, welcher gegen mein Bestreben die Gesetze aufruft, einen reaktionären, unfreien zu nennen? Man kann freilich mir vom Standpunkte des Landrechts aus erwiedern, daß in den Gesetzen die Freiheit liege. Indem das Landrecht das Fortschrittsbestreben zu verdammen trachtet, so möchte es beweisen, daß mit ihm, dem Landrechte, der letzte Fortschritt gegeben sei, ebenso gut aber glaube ich das Recht zu haben, Freiheit und Fortschritt auf meine, d. h. wissenschaftliche und kritische Weise zu definiren. Ja, dem Landrecht gegenüber brauchte ich diese neuen Definition gar nicht zu begründen: denn auch das spricht absolut, unbegründet, gewaltsam zu mir. Ja, weil das Landrecht seine Definition zu einer solchen machen will, die unantastbar ist, und, wenn sie angegriffen wird, sich nur durch Gewalt aufrecht erhalten kann, so hilft es mir auch nichts, wenn ich, der ich nur meine Ansicht, aber keine äußerliche Gewalt, vielmehr nur in meiner Ansicht meine Gewalt habe, meine Ansicht der gesetzlichen Gewalt gegenüber noch weiter ausführen wollte. Es hilft mir nichts, wenn ich die Kategorie des Mißvergnügens in sich selber auflöse: das Landrecht darf mich nicht einmal hören. Trotz dem thue ich es, um wenigstens von meiner Seite Alles gethan zu haben, das Landrecht zurückzuweisen. Mißvergnügen ist ein Ausdruck, der den Tendenzen gründlicher, literarischer Kritik nicht angemessen ist; das Mißvergnügen ist ein halber, oberflächlicher Zustand: habe ich eine Sache vollständig erkannt und haltlos, unvollkommen befunden, dann bin ich nicht mehr blos mißvergnügt.

Wer übrigens durch die kritische und historische Ansicht — und ich habe mich wenigstens bestrebt, eine solche Ansicht zu erlangen — zur Ueberzeugung gekommen ist, daß die rohe und gedankenlose Volksmasse als solche nicht einmal der äußerlichen Aufreizung werth ist, und daß nur

die Erkenntniß einen „gewaltigen und kräftigen Fortschritt“ zu Stande bringen kann: wer außerdem weiß, daß die Wissenschaft sich gerade darum gegen das monarchische Staatsprinzip wendet, weil es in der Ungebildetheit der Volksmasse seine Stütze habe, der wird der Kritik am wenigsten eine unmittelbare Beziehung auf das Volk vorwerfen.

Um aber nicht zu einem solchen Vorwurfe verleitet zu werden, dazu gehört, daß man die Bewegungen der jüngsten Literatur genau verfolgt, daß man die inneren Fortschritte der Kritik begriffen, daß man überhaupt nur durch literarische Interessen in Anspruch genommen sei. Und da ich dies Alles von dem Richter als solchem, der ja nur die Interessen des Landrechts zu vertreten hat, und eben darum, weil das Landrecht die Bewegungen der neuesten Literatur nicht voraussehen konnte, sich auch nicht um dieselben zu bekümmern hat, nicht verlangen kann, so komme ich nur immer wieder auf die Behauptung zurück, daß ich dem Landrechte gegen meine Ueberzeugungen kein Recht verstatte.

Fernerer Vorhalt:

Im fünften Kapitel sind es folgende Stellen, welche einem gleichen Vorwurfe unterliegen.

Pag. 28.

„„Wohlmeinend““ ist gar kein Begriff, der in die Politik gehört. Habe ich erkannt, daß ein Zustand morsch, daß eine Vorstellung veraltet und folglich unwahr, unvernünftig und unmenschlich ist, so ist zarte Schonung wahrhaftig nicht an ihrem Platze. Ja, es ist geradezu das Gegentheil von Wohlmeinendheit, wenn ich da, wo radikale Kur nothwendig ist, unter Bücklingen und Complimenten sage, es sei nicht so arg und es werde sich schon mit der Zeit von selber geben. Es ist Spott und Blasphemie, wenn ich da, wo es sich um die Freiheit, um Zuschlagen,

wenigstens um eine entschlossene Amputation handelt, in Glacehandschuhen und höchstens mit einem Federmesser erscheine."

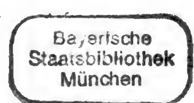
Pag. 29.

„Hinter jene Praxis, hinter jenen wohlmeinenden Reformismus versteckt sich nur gar so oft ein jesuitischer Legitimismus, der weder so entschieden ist, sich blindlings dem Absolutismus in die Arme zu werfen, noch so klar und einsichtsvoll, um sich ganz und gar der Freiheit und ihren Tendenzen dahinzugeben. Schon darum muß sich der echte Mann der Freiheit vor ihm hüten; er muß sich immer fähiger machen, um an der Hand der Theorie einem gewaltsamen und unwiderstehlichen Bruche entgegenzugehen. Die Theorie lehrt uns den echten, entschiedenen Haß, der hiezu nöthig ist; sie läßt uns jeden Vertrag, jede Vermittelung verabscheuen.

Denn der echte Theoretiker sieht ein, daß mit dem Bestehenden nichts anzufangen ist: daß er seine Kraft und den Lebenssaft der Theorie nur vergeudet, wenn er durch eine Verbindung mit ihr das Alte aufzufrischen und ihm ein Scheinleben beizubringen sucht. Der Theoretiker sieht ein, daß es Unsinn ist, zu verlangen, es solle sich aus den verknöcherten Formen des Bestehenden die Form des Neuen „„auf eine organische Weise"" heraus entwickeln."

Pag. 30.

„Sie (die Theorie) warnt mich überhaupt vor jener wohlbehägigen Zufriedenheit, welche sich gerne einreden möchte, daß es nur so immer auf gesetzlicher Bahn fortzugehen brauche, und daß, wenn eine alte Einrichtung falle, nicht überhaupt alles Andere, was sich auf veraltete Vorstellungen und auf die Traditionen des Bestehenden stütze, mitfallen müsse."



Pag. 32.

„Er (Jacoby) befand sich in dem edeln Irrthum, daß aus dem Preußen, wie es ist, noch etwas werden könne.

Und von einem gleichen Geiste ging die Königsberger Opposition aus. Die Königsberger hatten das ehrenhafte und hochherzige Vertrauen, daß es der preußischen Regierung mit der rechtlichen Anerkennung einer Opposition Ernst sein könne, ja daß eine „„ehrliche Opposition““ ganz nach dem Sinne der Regierung sei. Sie glaubten ja recht gern, es sei auch mit der Liebe zum Fortschritt „„ehrlich““ gemeint. Sie glaubten auch, daß sich aus dem Preußen, wie es existirte, auf dem Wege der Regeneration ein neues Preußen gewinnen lasse.

Aber sie täuschten sich gewaltig. Sie haben gewiß schon selber eingesehen, daß die Existenz der Regierung der Widerstand gegen die Freiheit ist.“

Herr Bauer entgegnete:

Inwiefern der echte Fortschritt sich stets gegen die Gesetze richten müsse, habe ich Pag. 30. und 31. von den Worten „was heißt das“ bis zu dem „Uebergange“ ausgeführt. Der Richter überlege zuerst, ob meine Definition des Gesetzes, die ich Pag. 30. gebe, falsch sei, er widerlege den Satz, daß die Gesetze der Ausdruck von dem Geiste der Zustände seien, und daß folglich die Freiheit, welche das Neue will, sich auch gegen die Gesetze richten müsse. Er mag nun als Richter nicht gehalten sein, diese Widerlegung zu geben, er mag nur darauf angewiesen sein, dem Buchstaben meiner Bücher dem Buchstaben des Gesetzes entgegen zu stellen, und meinen, der Sinn des Gesagten gehe ihn nichts an, immer aber läuft die Anklage auf den Sinn meiner Worte hinaus, daß ich eine andere Einsicht in die Bedeutung des Fortschrittes habe, als das

Landrecht verlangt. So zeigt sich, daß die Gesetze überhaupt dem Fortschritte entgegen sind; und somit findet meine Ansicht, daß es sich bei jeder Kritik um Zerstörung und um „eine entschlossene Amputation" handle, ihre vollständige Erledigung.

Man bedenke doch, daß ich in diesem fünften Kapitel, welches ja selber „die Theorie" überschrieben ist, nur die Gesetze der Theorie zu Hülfe nehme, daß also eine würdige Auffassung meines Buches sich gleichfalls nur gegen diese Gesetze richten darf, d. h. daß nur eine theoretische Widerlegung der Theorie ein Beweis für das Verständniß der Theorie ist. Wollen mich die Gesetze daher nicht theoretisch widerlegen, so folgt daraus, daß sie die Theorie nicht verstehen. Sie mögen daher auch in den Worten Pag. 30., wo ich von den Warnungen der Theorie spreche, ein Verbrechen finden, sie mögen gegen den Pag. 29 gebrauchten Ausdruck „jesuitischer Legitimismus" dasselbe Verfahren beobachten, sie mögen die Theorie äußerlich verdammen; eben weil diese Verdammung äußerlich ist, ist sie kein Sieg, ja viel eher eine Niederlage. Die Theorie bleibt trotz ihrer was sie war, Beweis genug, daß die gesetzliche Gewalt gegen die Theorie höchstens gleichgültig ist. Hätten die Gesetze eine theoretische Einsicht, so würden sie ja das Bestreben, sie zu kritisiren und aufzuheben, billigen, nicht verfolgen: das ist freilich von ihnen als Gesetzen, die, wie ja auch aus der Anklage gegen mich hervorgeht, Unantastbarkeit in Anspruch nehmen, nicht zu verlangen.

Fernerer Vorhalt:

Das sechste Kapitel enthält folgende Stellen, welche eines gleichen Vorwurfs wegen incriminirt sind.

Pag. 34.

„Da müßte sie (die K. Z.) mit einer Regierung, die

— nach ihrem Geständniß — die Unvernunft beschützt, sich in einen entschiedenen Kampf einlassen."

Pag. 38.

„Hier (in absoluter Monarchie) ist es gar nur ein Einziger — der Monarch — der das Recht, frei und selbstbestimmend zu sein, für sich allein in Anspruch nimmt, im Uebrigen aber uns bevormunden will. Diese zum Extrem gediehene Unzufriedenheit muß sich selbst vernichten und dadurch zur vollkommenen Freiheit umschlagen, zu einer Freiheit, in der Alle gleich berechtigt sind, Keiner den Andern bevormundet. Die moderne Freiheit ist also dasselbe, was die Gleichheit ist. Die Opposition der modernen Freiheit richtet sich gegen alle Regierung, welche das Bevormunden nicht lassen kann."

Pag. 39.

„Sie richtet sich also gegen alle äußeren Unterschiede, gegen alle Bevorzugung, gegen alle Aristokratie, gegen alle Regierung."

Pag. 45.

„Sie (die Opposition) muß nachweisen, daß unter einer Regierung, wie die jetzige, Preßfreiheit — wie überhaupt jede Freiheit — unmöglich ist. Dann weiß das Volk, was es zu thun hat, um Preßfreiheit zu erreichen."

Pag. 47.

„Von einem Volke im energischen Sinne des Wortes, oder gar von einer wahren Einheit des Volkes und der Regierung ist hier gar nicht zu reden. Volk und Regierung sind hier auf die Weise einig, daß das Volk gehorcht und nichts mitzureden hat.

Es kommt nun darauf an, daß die freien Männer einsehen, wie sie ohne jene sogenannten Verbrechen (Hochverrath u. s. w.) eigentlich gar nicht der Freiheit dienen können."

Herr Bauer entgegnete:

Man lese nur meine kritische und rücksichtslose Definition von der Freiheit, man sehe ein, — und der wissenschaftliche Leser wird dies leicht einsehen — daß es mir vor Allem auf eine gründlich-erschöpfende, den Gesetzen der Theorie entsprechende Definition der Freiheit ankam. Man bedenke überdies, wie ich nur darauf zu sehen habe, daß ich als Verfasser eines Buches auf keiner Seite desselben etwas sage, was mit einem vorhergehenden Worte in Widerspruch steht, und man wird finden, daß die Vorhalte des Landrechts viel zu schwach gegen meine Behauptungen sind. Wer kann sagen, daß ich nur „Mißvergnügen" mit der Preußischen Regierung erregen wolle, wenn meine Ansicht dahin geht, daß jede Art von Regierung mit den Gesetzen der Kritik und Freiheit nicht bestehen könne? Und weil die Vorhalte des Landrechts zu schwach sind, darum entsprechen sie meinen Ansichten nicht, das Landrecht kann ihnen nicht entsprechen, weil eine kritische und offene Definition, wie die meinige, eine eben so offene Widerlegung vor dem Publikum, nicht aber eine Untersuchung innerhalb der vier Wände einer Gerichtsstube fordert.

Inwiefern Hochverrath u. s. w. diese „sogenannten Verbrechen" für den Vertreter der Freiheit nothwendig seien, dies zu beweisen, habe ich das ganze incriminirte Buch geschrieben. Man entkräfte zuerst die Beweise, die ich hier gegeben, man entkräfte meine Definition von der Freiheit, und selbst wenn dies gelänge, würde ich mich nur dem literarischen Widerleger, nicht aber dem Richter, zu beugen Willens sein.

Erregt übrigens meine Schilderung von den Tendenzen einer monarchischen Regierung Mißvergnügen — eine Folge, die neben meinem Bestreben, die reine Wahrheit zu sagen, neben hergehen mag — so liegt der Grund hiezu nicht in mir und meiner Darstellung, welcher man ja nicht die

Unrichtigkeit vorgeworfen, sondern in den dargestellten Gegenständen selber. Geben daher die Gesetze zu, daß eine offene Darstellung der gegebenen Zustände Mißvergnügen erregen, oder daß man wenigstens die Tendenz haben kann, durch eine solche Schilderung Mißvergnügen zu erregen, so geben sie durch ihr anklagendes Verfahren selber die Unvollkommenheit dieser Zustände zu, und das Resultat, daß also diese Zustände abzuschaffen seien, folgt eben so gut aus dem Verfahren der Gesetze, wie aus den Beweisen meines Buches.

Fernerer Vorhalt:

„Und wenn ihre Haut" (der K. Z.) heißt es im siebenten Kapitel Pag. 52, „einiges politisches Gefühl hat, so kann sie recht gut wissen, was der „christliche Staat" zu bedeuten habe. Ist sie nicht durch die allerchristlichste Censur geschieden worden? Will sie diese Censur und alle die drückenden Maaßregeln des Bevormundungs-Systemes, die vom christlichen Staate ausgehen, auch „leere Formeln" nennen?

Ja der christliche Staat ist der vollkommene, wenn derjenige Staat der vollkommene ist, wo die Regierung und die Willkür des Regenten Alles unterwerfen und dem Volke zum Selbsthandeln nicht den geringsten Raum lassen."

Pag. 53.

„Man kann den absolutistischen Staat höchstens eine Rudel Menschen nennen. Man läßt sich zähmen, abrichten und verliert fast alle Anlage zur freien Selbstbestimmung. Aber, bei dem Löwen der Wüste! der Mensch muß wieder wild werden, damit er etwas werde. Er sprenge den Menageriekäfig, in dem man ihn als ein Wunder der Zahmheit herumführt! Noch stecken die übermüthigen Thierbändiger ganz ruhig ihren Kopf in den Rachen des Löwen; denn sie wissen, er beißt doch nicht zu. Aber wenn er einmal zubeißt!"

Und im achten Kapitel, in Beziehung auf konstitutionelle Bestrebungen:

„Es ist schlimm, daß eine Constitution höchstens das Reden, in keinem Falle jedoch die entschiedene That billigt.

Wer also für die Lehren der Geschichte nicht blind ist, der kann eine Constitution für die Dauer nicht wollen. Die beiden Elemente, welche die Constitution vermittelt, sind ihrem Bestande gleich gefährlich. Die traditionelle Monarchie, welche sie noch beibehält, und das Volk, welches sie als neues Element dazu holt, können auf die Dauer nicht friedlich neben einander bestehen."

Müssen Sie nicht anerkennen, daß der Ihnen oben gemachte Vorwurf auch durch diese Stellen Ihrer Schrift belegt wird?

Herr Bauer entgegnete:

In Bezug auf meine Darstellung des christlichen Staates verweise ich auf das schon Gesagte, und auf die Ausführung meines Rechtes, ihn so darzustellen, wie ich ihn begreife. Dasselbe gilt für die Darstellung des constitutionellen Staates, durch welche übrigens der Preußische Staat um so weniger getroffen werden kann, als er kein constitutioneller ist. Und was ich von der Nothwendigkeit sage, daß der Mensch wieder wild werden müsse, so glaube ich selber zugebissen zu haben, als ich das Wesen des monarchischen Staates einer offenen Charakteristik unterwarf. Ich brauche wohl nicht zu wiederholen, was ich vorhin über den Unterschied zwischen „Mißvergnügen erregen" und „Einsicht beibringen" gesagt habe.

Vorhalt:

Das, was Sie zur Rechtfertigung der angeschuldigten Stellen sagen, scheint nicht eingreifend und berührt den gemachten Vorwurf der Gesetzwidrigkeit Ihrer Aeußerungen nicht, vielmehr gehen die Deductionen Ihrer

Antworten neben jenem Vorwurf her. Man kann der Kritik, die Sie an die politischen Zustände gelegt haben, und zwar nicht allein des absoluten und constitutionellen, sondern überhaupt des christlichen Staates, unmöglich das Recht zusprechen, nothwendig und zufolge ihrer Bestimmung als philosophische Kritik mit den bestehenden Gesetzen in einen solchen Widerspruch zu treten, der die Existenz dieser Zustände bedroht und aufhebt, und man muß vielmehr behaupten, daß sich ein Produkt freier philosophischer und kritischer Forschung nicht nothwendig in einen solchen Widerspruch mit den bestehenden Zuständen setzen muß, welcher die Anwendung des Strafgesetzes gegen dieselbe nothwendig macht.

Herr Bauer entgegnete:

Was den ersteren Einwurf betrifft, so frage ich, wie man tiefer in die Gesetze eingehen kann, als indem man behauptet, daß sie gegen die Wissenschaft zurücktreten müssen. Bestätige ich doch auch den Vorwurf der Gesetzwidrigkeit, indem ich behaupte, daß die Kritik durch die in den letzten Jahren erfolgte, reißende Bewegung der Wissenschaft, endlich mit den Gesetzen in direkten Widerspruch getreten sei. Und dies behaupte ich nicht bloß, nein, ich habe es auch in 3 Büchern, welche zusammen über 33 Bogen füllen, kritisch und historisch zu beweisen gesucht.

Macht man mir daher

2) den Einwurf, daß die Kritik nicht nothwendig mit den Gesetzen in Widerspruch treten müsse, so kann ich mehr verlangen, als diese bloße Behauptung, ja ich könnte auf eine gleich weitläufige Ausführung solchen Einwurfsanspruch machen.

Daß ich aber durch die Natur jenes Einwurfs zu einer solchen Forderung berechtigt bin, daraus folgt, daß dieser Einwurf selber ein literarischer ist, welcher also auch nur auf dem Gebiete der Literatur erledigt werden kann. Ich muß

vor Allem wieder um eine Definition der Kritik, welche nicht so wie die meinige sein soll, bitten. Ich füge noch dies eine hinzu.

Weil also die gerichtlichen Einwürfe sich nicht davon rein erhalten können, in das Gebiet literarischer Streitfragen überzuschweifen, ist die Anklage von Büchern und Ansichten eine Halbheit, die ich nicht gesonnen bin, durch Eingehen auf ihren Standpunkt zu etwas Ganzem zu machen.

v. g. u.

E. Bauer.

a. u. s.

Dambach. Zilske.

16.

Actum, Berlin 27ten Februar 1844.

In der Untersuchungssache wider Bauer und Consorten war heut erschienen der Tuchmachermeister Johann Samuel Colell (Wegen der Unbedeutendheit der Sache erzählt man auszüglich, daß Samuel Colell über die Art seiner Bekanntschaft mit Edgar Bauer gefragt wird, ihn nur von der Weinstube her zu kennen erklärt, und endlich beschwört, daß er kein Exemplar der Schrift „der Streit der Kritik mit Kirche und Staat" von Edgar Bauer erhalten habe. Herr Samuel Colell soll nämlich der Mann sein, an den ein Exemplar seiner Schrift verkauft zu haben, Edgar Bauer im Verdacht steht.) Darauf erschien Herr Edgar Bauer und wurde mit seiner Verantwortung über die incriminirten Stellen des zweiten Hefts der Druckschrift „die liberalen Bestrebungen in Deutschland. Die Badische Opposition," wie nachsteht, gehört.

Vorhalt:

Pag. 7. dieser Schrift sagen Sie zur Beantwortung der Frage, was die Opposition in der Badischen Kammer zu thun gehabt habe.

„Sie mußte, weil die reactionäre Regierung vor Allem am Bundestage und an den Ausnahmsgesetzen des Deutschen Bundes einen Hinterhalt hatte, auf eine Befreiung des constitutionellen Baden von der polizeilichen Aufsicht des ersteren und auf Aufhebung der letzteren antragen."

Es scheint diese Stelle den Vorwurf zu begründen, daß Sie Mißvergnügen mit den Anordnungen des Deutschen Bundes, welche auch in Preußen durch Publication gesetzliche Gültigkeit haben, und insofern auch gegen Preußen haben erregen wollen.

Herr Bauer entgegnete:

Die Aufgabe meiner Schrift ist weder im Einzelnen eine Kritik der Verhandlungen in der Badischen Kammer noch der Gesetze des Deutschen Bundes, sondern ich spreche es ganz klar im Anfange meiner Schrift aus, daß ich die Verhandlungen des Badischen Landtags nur zum Anlaß genommen habe um an ihnen das Wesen einer Verfassung, das des Constitutionalismus nämlich, zu kritisiren. Dies allein ist der Standpunkt, von dem aus ich verurtheilt zu werden verlangen kann. Ich würde meine Aufgabe nicht vollständig gelöst haben, wenn ich nicht die Beziehungen, in denen der bestimmte Constitutionalismus, den ich zum Anlaß einer allgemeinen Kritik genommen habe, steht, beurtheilt hätte; denn gerade durch die Art, wie der Constitutionelle diese Beziehungen auffaßt, wird der Charakter und die Denkweise desselben deutlich.

Es steht historisch fest, daß der Bundestag, einen Umsturz der monarchischen Einrichtung durch constitutionelle Theorien fürchtend, Maaßregeln gegen die Uebergriffe des Constitutionalismus in Deutschland getroffen hat, und der Bundestag hat sich durch diese Maaßregeln selber einen „reactionären" Charakter beigelegt. Der Sinn der incriminirten Stelle ist nun einfach folgender:

Der Constitutionalismus ist eingestandenermaßen durch die Ausnahmegesetze des Deutschen Bundes beschränkt worden: will er nun ein vollständiger und in sich klarer sein, so muß er, jene Beschränkungen durchblickend und sich durch sie in Enthaltung seiner Kräfte beschränkt fühlend, nothwendig dagegen reagiren. Dieses Faktum, und nur dies, habe ich in der incriminirten Stelle ausgesprochen. Ich habe zwei historisch bestehende Mächte, den Constitutionalismus und den Bundestag, in die Beziehung zu einander gebracht, die sie ihrem Charakter nach haben; nur insofern, d. h. nur in dieser Beziehung, haben die Ausnahmegesetze

des Deutschen Bundes für mich Bedeutung: ich frage nicht einmal danach, ob sie gut oder schlecht sind, und insofern kann auch der Vorwurf, daß ich durch eine rein historische Anführung derselben Mißvergnügen gegen den Staat der sie publicirt hat, erregen zu wollen scheine, gar nicht auf mich passen; nicht zu erwähnen, daß die Kritik zu eingreifend, zu lauter und zu hochstehend ist, nur ein kleinliches, praktisches Resultat, wie ich das in sich unbewußte und flache Mißvergnügen nennen muß, bezwecken zu wollen.

Fernerer Vorhalt:

Pag. 39. 40. 51. 65. 66. 80. 85. sprechen Sie Sich dahin aus, daß mit constitutionellen Debatten zu Nichts zu kommen sei, es müßte denn sein, daß sie über ihr Wesen hinausgingen und revolutionär, republikanisch würden. Mit dem Constitutionalismus sei es nichts. Nur bei einer vernünftigen Volksregierung könne Friede und Einigkeit erlangt werden, die Opposition arbeite sich vergeblich an einer ungelösten Frage ab, man möge diese Frage auf eine Zeit lang bei Seite schieben, sie werde stets von Neuem auftauchen, bis das Schwert komme den Knoten zu zerhauen. Schon aus den verschiedenen Ansichten der ersten und zweiten Kammer sei zu erkennen, daß man in Fällen des Kampfes mit der Verfassung nichts anfangen könne, man müsse erkennen, daß die Verfassung keinen Rechtsschutz verleihe, man müsse dem Volke zeigen, daß die constitutionelle Regierung selbst die ärgsten Rechtslosigkeiten mit dem Mantel der Verfassung bedecken und beschönigen könne. Wäre die von Ihnen vorgeschlagene Ministeranklage nicht durch die erste Kammer gegangen, so würde das Volk erkannt haben, was es an dieser Kammer habe, und dann hätte es auch wissen können, nach welchem Kampfe allein Friede zu erreichen sei. Mit dem Sander'schen Nebeneinander des monarchischen Prinzips und der verfassungsmäßigen Rechte des Volks könne Friede und Eintracht nicht herbeigeführt

werden. Das Feuer müsse endlich das Wasser oder das Wasser das Feuer auslöschen; dann werde Friede sein. Durch bloße Absetzung eines Ministers könne eine Heilung nicht erwirkt werden.

Da Sie nun selbst zugestehen, daß Ihre Kritik allgemein wider den Constitutionalismus gerichtet ist, und Sie an der Badischen Kammer nur einen Beleg für Ihre Behauptung durch diese Schrift beabsichtigen, so scheint der in diesen Stellen begründete Vorwurf der Erregung von Mißvergnügen gegen eine vom Deutschen Bunde garantirte Verfassung nicht allein das Großherzogthum Baden anzugehen.

Herr Bauer entgegnete:

Ich schicke die Bemerkung voraus, daß der Ausdruck, die Kritik richte sich wider eine Sache, auf die Kritik nicht paßt. Die Kritik hat weder Sympathien noch Antipathien; ihr Charakter ist die leidenschaftslose Durchforschung eines Gegenstandes. Und so will ich denn auch bei allen künftigen Vorhalten folgende Entgegnung als vorausgesetzt betrachtet wissen. Ich habe das Recht, welches kein Gesetz der Kritik bestreiten kann, benutzt, und die Kritik, deren Charakter ich so eben beschrieben, auf den Constitutionalismus angewandt. Die einzige Rücksicht, welche ich bei Ausübung dieses meines Rechtes beobachtete, war, ob meine Behauptungen richtig bewiesen, ob meine Untersuchungen scharf auf das Wesen der Sache eingegangen seien. Wie ich nun den Constitutionalismus auffasse, dies noch einmal hier durchzuführen, halte ich für überflüssig; denn diese Durchführung findet sich für Jeden, der lesen und denken kann, in meiner Schrift deutlich genug.

Klagt man mich an, daß die Resultate meiner Kritik Mißvergnügen erregen, so ist zwar eine solche Anklage in Bezug auf die souveräne Macht, welche die Kritik ist, kleinlich genug und reicht an diese Macht nicht an. Dennoch

geht aus dieser Anklage hervor, daß die Gesetze die Kritik nicht haben wollen, daß sie sich eine feindliche Stellung zu derselben geben. Und schon dadurch, daß sie nur zufällige Aeußerlichkeiten, wie Mißvergnügenerregen, an der Kritik aufzugreifen und zu begreifen wissen, beweisen sie, daß sie dieselbe nicht verstehen.

Weil man mir also nicht vorgeworfen hat, daß meine Untersuchungen falsch durchgeführt seien, so wäre ich gerechtfertigt genug, wenn ich mich hier nicht weiter auf das Einzelne des mir so eben gemachten Vorwurfs einließe. Und wenn ich mich nun doch darauf einlasse, so erkläre ich, daß dies nicht aus Rücksicht auf mich, oder auf meine persönlichen Schicksale geschieht, denn so lange die Kritik eine kämpfende Macht ist, sind die Personen, welche sich in ihren Dienst stellen, gleichgültig und halten sich nur insofern für Etwas, als sie eben die Kritik in sich arbeiten lassen. Es ist also nicht meine Person, sondern die Kritik, welche hier antwortet, von Anfang an geantwortet hat, und der es interessant genug ist, sich einmal in ihrer Stellung zu der Staatsmacht und zu den Gesetzen zu beobachten. Nicht als ob sie dabei auf ein praktisches Resultat, wie Sieg, Freisprechung oder Verurtheilung sehe, sondern eben weil es ihre Pflicht ist, sich überall, wo das Bestehende ihr entgegentritt, mit demselben in Beziehung zu setzen und dasselbe aufzureiben.

So sind auch hier die Gesetze kühn genug gewesen, speziell mit der Kritik in Kampf zu treten. Sehen wir zu, ob es der Kritik gelingen wird, die Gesetze auf den untergeordneten Standpunkt, auf den sie der Kritik gegenüber gehören, zurückzuweisen.

Pag. 39. sage ich, daß der Constitutionalismus Widersprüche, unvermittelt und der Vermittelung unfähig, in sich vereinige. Diese Widersprüche charakterisire ich als Regierung und Volk, Kirche und Staatsmacht, Vertrag

und Tradition, Recht und Zufall. Ich weise nach, daß der Constitutionalismus diese an sich unvermittelbaren Widersprüche zu vermitteln und in „Friede und Eintracht" zu bringen sucht. Trotz dem nämlich, daß er eine erbliche und folglich auf den Zufall basirende Regierung anerkennt, behauptet er doch, mit dieser Regierung einen Vertrag geschlossen zu haben, und auf der andern Seite sucht er dadurch, daß er den Begriff des Vertrages in den Staat hineinträgt, das Volk als Basis des Rechts, als frei sich entschließende Macht hinzustellen. Der Constitutionalismus versteht also diese Kategorien nicht, und spielt nur mit ihnen; darum sage ich (Pag. 40.), daß es mit ihm nichts sei, eine Behauptung, welche vor dem Foro der Kritik vollständig gerechtfertigt ist. Ich sage auf derselben Seite, der Constitutionalismus müsse über sein Wesen hinausgehen und revolutionär, republikanisch werden, d. h. das revolutionäre und republikanische Element liegt, wie aus dem in den Staat hineingetragenen Begriff des Vertrags, der Volkswahl, der Volksvertretung hervorgeht, in dem Constitutionalismus. Dieser sucht jenes revolutionäre Element, welches wir hier einmal „Feuer" nennen wollen, mit den bestehenden Mächten, die er historisch vorfindet, und die wir „Wasser" nennen wollen, zu vermitteln. Ist es nun physikalisch unbestreitbar, daß Feuer und Wasser nicht neben einander bestehen können, ist es außerdem für Jeden, der die Geschichte kennt, und der besonders den innern Gang der großen französischen Revolution denkend durchgeführt hat, ein historischer Lehrsatz geworden, daß Volksrecht und traditionelle Regierung zwei feindliche Gegensätze sind, so wird man es auch der Kritik nur dann, wenn man die Erhaltung des Bestehenden um Gottes Willen über den denkenden Geist setzt, wenn man die Angst des Fallens dem kräftigen Gange des Denkens vorzieht, verargen können, daß sie das einfache Faktum von

Unvereinbarkeit von Wasser und Feuer, welches dem Bestehenden gegenüber immerhin revolutionär sein mag, ausgesprochen hat. Nur dann wird man es ihr auch verargen, daß sie von einem Vermittlungsversuche, wie der Constitutionalismus ist, verlangt, entweder Feuer oder Wasser zu werden.

Was kann man aber gegen den Satz einwenden (den ich Pag. 40. ausspreche), daß eine Einrichtung, zu deren Wesen es gehört, Feuer und Wasser vereinigen zu wollen, über sich hinausgehe, wenn sie zu Feuer werde.

Daß ich nun aber (Pag, 51 und an anderen Stellen) nur die Gewalt, das „Schwert," als entscheidende Mächte für jene Vermittelung und für den Kampf zwischen Recht und Tradition, den sie in ihrem Gefolge haben muß, angebe, geht

1) aus meiner Schilderung des Constitutionalismus hervor; die eben nur Fragen aufwerfen könne, und

2) erinnere ich wieder an die Lehren der Geschichte, aus denen hervorgeht, daß nimmermehr zwei entgegengesetzte Rechte, die auf ihrer Unverletzbarkeit bestehen, anders als durch Gewalt ihren Streit ausmachten.

Wodurch hat Friedrich II. sein Recht auf Schlesien bewiesen?

Wodurch bewies Gustav Adolph, daß der Protestantismus gegen den Katholicismus existiren dürfe?

Oder hat das Christenthum mit dem Heidenthum etwa einen Vertrag abgeschlossen? Christus ließ sich kreuzigen: das war Gewaltthat.

Haben die Kreuzfahrer das gelobte Land durch einen Vertrag erobert?

Hat Friedrich Wilhelm II., als er im Namen des Absolutismus in Frankreich einfiel, Anno 1792, nicht ein Manifest erlassen, worin er das revolutionäre Paris vom Erdboden zu vertilgen droht?

gezeigt; er konnte die Rechte beschränken, er konnte reaktionäre Beschlüsse erlassen; solche erlassen, nicht sie aufheben, ist seine Bestimmung, ist seine Natur."

Um die Censur zu vernichten, müsse man sich gegen die bestehenden Verhältnisse überhaupt wenden; die bestehenden Gesetze und Einrichtungen seien die Ursachen der Bedrückung, der Unfreiheit, von ihnen aus könne man auf gesetzlichem Wege einen neuen Zustand und den Sieg der Vernunft nicht herbeiführen und durch die Opposition in Baden sei nichts geholfen. Gewaltmaßregeln müßten gewaltig sein, wenn sie nicht kindisch sein sollten; der getreue Unterthan freue sich über die polizeiliche Beaufsichtigung des Censors, es falle ihm nie ein, über ihre Schranken hinaus zu gehen, Preßfreiheit sei mit dem Wesen des absolutistischen Staates nicht vereinbar, daher auch der Deutsche Bund ganz consequent die Censur errichtet; der Deutsche Bund werde jene Ausnahmsgesetze nicht aufheben, es bleibe nur übrig, das Volk aufzuklären und ihm das Bild des freien Staates zu zeigen, zu welchem die Zeit hinstreben soll.

Auch in dieser Darstellung der Opposition der Regierungen und des Deutschen Bundes gegen die Presse wird die Intention erkannt, gegen die Preßgesetzgebung und, soweit Sie die Forderung der Preßfreiheit als nothwendig darstellen, auch gegen das Bestehen der Verfassungsform aufzuregen.

Herr Bauer entgegnete:

Richtig, wenn durch eine bloße rückhaltlose Darstellung Mißvergnügen erregt wird! Dann aber liegt die Schuld an dem dargestellten Gegenstande, hier an der Censur. Der Deutsche Bund hat die Censur als etwas Heilsames erkannt und den Völkern Deutschlands geschenkt; wie kommt es nun, daß die bloße Mittheilung des Faktums, der Deutsche Bund sei weder geneigt noch geeignet,

die Censur aufzuheben, Mißvergnügen erregen soll! Ich habe schon oben eine Andeutung gegeben, welches Benehmen die Gesetze einem literarischen Produkt gegenüber annehmen. Weil sie sich selbst für das Höchste halten, für den absoluten Maßstab, so beziehen sie Alles, was kritisch und beziehungslos gesagt ist, auf sich: weil sie aber ferner in ihrer äußerlichen Existenz und in dem äußerlichen Respect, den man ihnen zu erweisen habe, gleichfalls unumstößlich und unantastbar zu sein glauben, weil sie ängstlich auf ihr Bestehen halten und in ihrer Beschränktheit stets besorgt sind, daß eine andere Vernunft als sie komme und sie umstöße, so können sie, blos mit den Interessen der Angst und Eigensucht beschäftigt, keinen Gegenstand so auffassen, wie er gegeben ist. Sie reißen eine Stelle aus ihrem Zusammenhange, reißen ein Kapitel aus einem größeren Ganzen, reißen ein Buch aus dem Zusammenhange der Literatur, reißen die Literatur aus dem Zusammenhange der Geschichte, kurz und gut, beschäftigen sich nur mit Einzelheiten, um an sie ihre Paragraphen zu legen.

Wovon spreche ich in dem incriminirten dritten Kapitel? Ueber die Preßfreiheit. Und wovon sprechen die Gesetze? Ueber Mißvergnügenerregen. Sind sie es nun nicht erst, welche die Kategorie des Mißvergnügenerregens äußerlich an eine Besprechung der Preßfreiheit herantragen? Antworten mir nun die Gesetze, sie wollten ja recht gern den Gegenstand besprechen lassen, nur solle man nicht die Tendenz des Mißvergnügens dabei haben, so drehen sie sich nur im Kreise herum und lassen sich auf einem Jesuitismus ertappen.

Denn 1) ihre Behauptung ist nicht wahr; man vergleiche nur die Censurinstruktion und man wird finden, daß es nicht gestattet ist, all und jeden Gegenstand zu besprechen: 2) die Gesetze sprechen von einer Tendenz; die Kategorie dieser Tendenz des Mißvergnügenerregens z. B.

So viel, um zu zeigen, daß die Gewalt die einzige Richterin ist, welche zwei beschränkte Gegensätze historisch abfertigt. Dies ist ein Lehrsatz, eine aus der Erscheinung hergenommene Erfahrung, welche die Kritik ausspricht, sowie sie alle Dinge beim rechten Namen nennt; daß es ihr aber nicht einfalle, in der Gewalt, diesem Faktum, ein urtheilendes Forum zu sehen, beweist sie:

1) dadurch, daß sie sich ja den Gesetzen, die eben auch nur äußerlich und gewaltsam an sie gehen, nicht beugt;

2) lese man speziell in meinem Falle die incriminirte Stelle Pag. 65., daß das Volk auf dem Wege des historischen Beweises, auf dem Wege der praktischen und theoretischen Ueberzeugung der Haltlosigkeit seiner Verfassung sicher werden solle. Ich tadle die Badische Opposition, weil sie ein verfassungswidriges, d. h. ein gewaltsames Mittel gebraucht habe, um sich gegen die Maßregeln der Minister zu wahren. Es kam auf einen Beweis an, und darum war jene Gewaltsamkeit der Badischen Opposition eben so wenig an ihrem Platze, als bei mir, der ich einen Beweis fordre oder eine Widerlegung, gesetzliche Maßregeln. Hier ist die Gesetzlichkeit, dort die Ungesetzlichkeit, Gewalt.

Was ich nun (Pag. 85.) von der Fruchtlosigkeit der Absetzung eines Ministers sage, mag und muß den Gesetzen strafbar erscheinen, da sie eben nur ängstlichen, für sich selbst besorgten und alles auf ihre eigene Existenz beziehenden Charakters sind; wahr aber ist der Satz gewiß nach den Beweisen, die ich beigebracht habe.

Wenn ich nun beweise, daß die Schuld eines ganzen Zustandes, die Schuld, durch welche eine ganze Versammlung von Männern des Gedankens beraubt wird, die Schuld, durch welche ein unerquicklicher Zustand der Vermittlungssucht und des unentschiedenen Kampfes sein Leben

fristet, daß, sage ich, diese Schuld nicht an einzelnen Männern, mögen sie nun Minister, Herrscher oder Abgeordnete sein, sondern an einem System liegt, wenn ich hierauf den Satz stütze, daß folglich nicht die zufällige Entfernung eines Mannes die Schuld eines Systems tilgen könne, so erwartete ich in Folge dieser meiner Durchführung einen literarischen Angriff, den ich als solchen anerkannt hätte, stellen sich mir aber die Gesetze äußerlich entgegen, so kann ich sie höchstens so weit anerkennen, als ich ihnen, wie hoffentlich hiermit geschehen ist, nachweise, daß sie mich nicht auf meinem Standpunkt aufgefaßt haben, daß ihre Vorwürfe zu schwach und unkritisch sind, um die Kritik zu erreichen.

Mögen sie nun übrigens sich persönlich und durch ein persönliches Verfahren gegen die Kritik wahren, ich frage nur: worauf anders gründen sie ihr Recht, als auf die Gewalt?

Fernerer Vorhalt:

In Beziehung auf die Presse sagen Sie in den Stellen Pag. 96. 101. 102. 103. 104. 108. 110. 111. 114. 115.: nur mit dem Rechte des Revolutionärs lasse sich das Verlangen nach Preßfreiheit stellen, dann allein werde man wissen, wozu in einem absolutistischen Staate die Preßfreiheit anzuwenden sei und zu welchem Endziele sie führe. Die Badische Opposition erkenne die richtigen Folgerungen aus der Einsicht in den Zustand ihrer constitutionellen Regierung nicht; nenne man die Freiheit etwas Heiliges, so mache man das Volk träge, statt ihm zu zeigen, daß sich ohne seine thätige Mitwirkung heute nichts mache. Die Preßfreiheit entwickele die Theorie des Neuen, weil sie eine Feindin des Alten sei, deßhalb müsse sie gefordert werden. „Uebrigens ist es mehr als Schwärmerei, vom Deutschen Bunde die Bewilligung der Preßfreiheit zu erwarten. Was der Deutsche Bund thun konnte, hat er

tragen sie, wir wir gesehen haben, in ein literarisches Werk hinein: sie machen sie erst und dann machen sie sich zum Richter darüber. Gar nicht zu erwähnen, daß das Urtheil über eine Tendenz stets auf schwachen Füßen stehen, stets willkürlich sein muß, nimmermehr aber den Anspruch auf Unfehlbarkeit machen darf. Und doch wollen die Gesetze ein solch unfehlbares Urtheil fällen, wollen sich nicht mit der Versicherung dessen, den sie anklagen, begnügen, wollen sichere Indicien haben, und auf ihr Urtheil hin über das Schicksal und die Freiheit von Menschen entscheiden, welche klar gedacht und menschlich geredet haben. 3) Und fragen wir nach jenen sicheren Indicien, so wird sich immer finden, daß die Gesetze auf den Charakter des besprochenen Gegenstandes zurückgehen, daß sie das Vorurtheil haben, gewisse Gegenstände, gründlich besprochen, seien mißvergnügend besprochen. So finden wir denn 4) daß die Gesetze, indem sie scheinbar nur eine Tendenz beurtheilen wollen, sich geradezu gegen die Besprechung eines ganzen Kreises von Gegenständen richten. Ich verzichte daher darauf, hier die Tendenz des Mißvergnügenerregens von dem besprochenen Gegenstande lostrennen zu wollen.

Nach dieser allgemeinen Betrachtung über das Verfahren der Gesetze der Literatur gegenüber, werde ich ihnen jetzt im Besonderen beweisen, daß mein Räsonnement über die Preßfreiheit auf die Thatsachen der Vernunft gegründet ist. Nicht als ob ich hoffte, die Gesetze zu überzeugen, sondern nur um im Interesse der Kritik zu beweisen, gegen was für Durchführungen, in denen wenigstens die größte Klarheit, ja Unbefangenheit erstrebt ist, sich die Gesetze richten.

Ich sage, daß das Verlangen nach Preßfreiheit im absolutistischen Staate ein Hinausgehen über diese Staatsform

ist. Man untersuche meine Schilderung dieser Staatsform, die ich auf Pag. 92. und 93. gegeben habe. Auf die Erfahrungen der Geschichte gestützt, durch die Grundsätze der Kritik geleitet, finde ich, daß der absolutistische Staat der Staat der Einzelheit und Zufälligkeit sei, daß man daher mich als Schriftsteller, der, weil er Schriftsteller ist, für die Gesellschaft lebt, und sie bei allem, was er denkt und schreibt, voraussetzt, eben so wenig verstehe, als diese Gesellschaft selber, in welcher man weder die Trägerin einer Vernunft, noch eines Willens anerkenne. Die Vernunft und der Wille sei hier in einer einzelnen durch den Zufall der Geburt gegebenen Person äußerlich anzuschauen. Ich, als Polizeiindividuum, und nicht als Schriftsteller aufgefaßt, steh' einem anderen von der Polizei eingesetzten Individuum, wiederum einer Einzelheit, in welcher die Vernunft concentrirt sein soll, dem Censor, gegenüber. Was kann man nun dagegen einwenden, wenn ich die Preßfreiheit in den Einrichtungen des absolutistischen Staates und in seinem Charakter nicht begründet finde, wenn ich daher das Streben nach Preßfreiheit in einem solchen Staate als ein revolutionäres charakterisire?

Daß hiermit die Folgerung zusammenhängt: also würde die Preßfreiheit in einem absolutistischen Staate auflösend wirken, das ist klar genug. Klar nämlich und berechtigt ist die letztere Ansicht, wenn ich nur auf die Richtigkeit der Beweise und Schlüsse sehe, nicht aber die praktischen Gesichtspunkte des Gesetzes anlege.

Die Preßfreiheit setzt eine vernünftige Gemeinschaft voraus, zu der ich spreche; die bestehenden Verhältnisse begünstigen, wie wir gesehen haben, nur die Censur, nur den Einzelnen; wie richtig ist es daher, wenn ich Pag. 108. sage: „daß man, um die Censur zu vernichten, sich gegen die bestehenden Verhältnisse überhaupt wenden müsse!"

Der Deutsche Bund basirt auf monarchischen und absolutistischen Institutionen, er ist ein Bund von Thronen, die sich gegenseitig ihr Bestehen garantirt haben: er hat oft genug bewiesen, wie aufmerksam er darüber zu wachen weiß, daß die Rechte der Fürsten in Deutschland nicht angetastet werden. In veröffentlichten und nicht veröffentlichten Beschlüssen und Ausnahmemaßregeln hat er sich gegen alle Einrichtungen, welche das Aufkommen eines gesellschaftlichen oder Volksgeistes begünstigen könnten, gewahrt gegen die Ständekammern, gegen die Lehrfreiheit und gegen die Presse. Finde ich nun also die Censur als im engsten Zusammenhange mit dem Charakter des Bundes stehend, so ist auch der Schluß richtig (Pag. 115.), daß von dem Bundestage, weil er nicht gegen sein eigen Fleisch wüthen darf, auch keine Aufhebung der Censur zu erwarten sei.

Das ist die Gedankenfolge, in der ich vorwärts gehe, ich überlasse es nun wiederum den Gesetzen, in diese Gedankenkette einzudringen, einzelne Glieder daraus zu lösen oder sie in ihrem Ganzen zu benutzen, um daraus ein unfehlbares Resultat zu ziehen.

Schluß-Vorhalt:

Die Stellen Pag. 120. 123. 125. 126. 127. und 136. unterliegen demselben Vorwurf, durch unehrerbietigen Tadel Mißvergnügen mit den bestehenden Zuständen beabsichtigt zu haben. Sie machen es dem Welcker zum Vorwurf, mit Mäßigung seine Rechte zu vertheidigen. „Recht Deutsch," sagen Sie, „so kann es nie zum Aeußersten kommen. Die unfreien Bestrebungen sind es, die uns zum Aeußersten treiben, aber wir wissen es nie weiter als bis zum Extrem der Mäßigung zu bringen." Der Ausdruck eines Kammermitgliedes, der die Kammer einen Saustall genannt, suchen Sie dadurch zu erklären, daß die Opposition nicht müde geworden sei, die Perlen vor die Säue

zu werfen. Die Antwort des Großherzogs bei Entlassung des Landtags bezeichnen Sie als eine, wie man sie kaum Schulbuben ertheilen sollte. Welche Meinung, sagen Sie, ob die des Fürsten oder die der Kammer die wahre sei, darüber gebe der Constitutionalismus keine Antwort. Nach Ihrer Ansicht hätte die Kammer offenen Krieg gegen Alles aussprechen sollen, was schon durch seine Existenz ein Hinderniß des Fortschitts gewesen wäre. Sie schließen damit, daß die Menschheit eine durchgebildetere und freiere Staatsverfassung, als der Constitutionalismus ist, aufzusuchen habe.

Herr Bauer entgegnete:

Das ist gewiß, daß der Kritiker nicht ins Blaue hinein räsonniren will, und daß er überzeugt ist, die Menschheit werde den Wegweiser, den er ihr aufstellt, zu benutzen wissen. Daß mir nun das Resultat meiner Kritik, welches, auf einen einfachen Grundsatz zurückgeführt, folgendes ist: hat man etwas als schlecht erkannt, so muß man das Bessere suchen, daß mir, sage ich, dies Resultat als Verbrechen vorgehalten wird, wer wird hierdurch verurtheilt?

Ist es nicht gerade, als forderten die Gesetze von der Kritik, sie sollte nie eine Sache schlecht und unvollkommen finden, denn hierdurch werde ja Mißvergnügen erregt und die Menschheit aufgefordert, nach durchgebildeteren und freieren Verfassungen zu suchen?

Ist es nicht gerade, als hielten die Gesetze den jetzt bestehenden Zustand für einen solchen, über den einen durchgebildeteren und freieren anzunehmen Verbrechen sei? Ja, die Gesetze haben diese Ansicht, wie kämen sie sonst dazu, in den Worten Pag. 136., wo ich sage, daß die Opposition in Baden die wahre Quelle des Uebels hätte erkennen und einen offenen Krieg gegen Alles hätte

aussprechen müssen, was schon durch seine Existenz ein Hinderniß des Fortschrittes sei, ein Verbrechen zu finden? Ist es nicht erlaubt, ein Uebel zu erkennen? Nein, die Gesetze erlauben es nicht, wenn das Uebel eine Staatsverfassung ist.

Ist es nicht erlaubt, nach der wahren Quelle eines erkannten Uebels zu forschen? Nein, die Gesetze erlauben es nicht, wenn solche Forschung die Throne gefährden sollte. Ist es nicht erlaubt, für den Fortschritt zu kämpfen? Nein, die Gesetze erlauben es nicht, sobald dieser Fortschritt über sie hinausgeht.

Was ich unter Mäßigung verstehe, die ich dem Welcker vorwerfe, geht aus dem Zusammenhange der Schrift klar hervor. Man lese nur Pag. 40—43. den §. mit der Ueberschrift „das Praktische.“ Man durchdenke überhaupt meine Charakteristik des Constitutionalismus: Dieser ist eben gemäßigt, weil er kein Recht durchzufechten und ganz durchzuführen weiß. Er fürchtet sich, ja er empört sich wegen der Entschiedenheit, er hat das Extrem der Mäßigung, welches die Franzosen den Fanatismus des juste-milieu nennen. Diese Mäßigung nun nenne ich an der incriminirten Stelle unklar, darum sei sie abzuwerfen. Wollen denn die Gesetze, daß man in Unklarheit bleibe? Ja, sie beweisen, daß sie wenigstens den Wunsch haben. Jener Mäßigung stelle ich das „Aeußerste“ gegenüber, d. h. die Klarheit, die Entschiedenheit, ein durchgebildetes Bewußtsein, jene durch die Betrachtung der Geschichte geläuterte Erfahrung und eine Kritik, welche sich nicht scheut, den Dingen auf den Grund zu gehen. Wollen nun die Gesetze es hindern, daß man es auf's Aeußerste treibe? Nein, sie treiben uns selber zum Aeußersten, d. h. durch ihre Art sich gegen die Literatur zu

benehmen, weisen sie Jeden darauf hin, sie mit dem denkenden Geist in Beziehung zu setzen.

Ich sage, die Opposition sei nicht müde geworden, die Perlen vor die Säue zu werfen.

Will das Gesetz in diesen Säuen einzelne Personen finden? Nur dann würde dieser Ausdruck strafbar sein.

Ich sage, der Fürst habe den Ständen Badens eine Antwort ertheilt, wie man sie kaum Schulbuben ertheilen sollte.

Man finde in diesem Satz Beleidigung von Personen, aber keine Aufregung zum Mißvergnügen. Uebrigens lese man nur jene Antwort auf Pag. 125. und 126., in welcher von den Verhandlungen der Badischen Opposition nur gesagt ist, daß man sie huldvoll der Vergessenheit übergeben wolle; und ich frage, ob jener Ausdruck den Thatsachen nicht angemessen sei; nur die Rücksicht habe ich aber gehabt, den Thatsachen angemessen zu reden.

Ich sage Pag. 127.: „Fürst und Kammer hätten jedes seine Meinung, aber eine könne doch nur wahr sein.“ Hierin finde ich kein Verbrechen, dies müßte denn in der Voraussetzung liegen, daß nun möglicherweise die Unwahrheit auf Seite des Fürsten sei.

Hierauf zum Schluß vernommen erklärt Herr Edgar Bauer:

Ich habe zur Sache nichts weiter anzuführen, und will mich selbst schriftlich vertheidigen und zu meiner Information die Akten und Druckschriften in den Geschäftsstunden an Gerichtsstelle, der mir ertheilten Erlaubniß gemäß, einsehen *). Dem Angeschuldigten wurde eröffnet,

*) Ich bemerke hierbei, daß ich diese Erlaubniß dazu benutzte, eine Abschrift von den Akten zu nehmen. So gelang es mir, vorliegendes Buch dem Druck übergeben zu können.

Edgar Bauer.

daß wenn seine Defensionsschrift innerhalb 6 Wochen *) von heute ab nicht eingehe, die Akten ohne dieselbe zum Spruch würden vorgelegt werden.

*) Anderweitige Umstände bewirkten die Verlängerung dieses Termins.

E. B.

22.

An Ein hochlöbl. Königlich Preußisches Kammergericht.

Auf Grund der §§. 214. 151. und 199. Tit. 20. Theil II. A. L. R. bin ich wegen Beleidigung der Religionsgesellschaften, Erregung von Mißvergnügen gegen die Regierung und Majestätsbeleidigung zur Untersuchung gezogen worden. Und zwar soll ich diese Verbrechen durch Schriften, welche ich theils herausgeben wollte, theils herausgegeben habe, begangen haben. Es sind also Produkte der Literatur, über welche das Landrecht hier als Richter gesetzt wird.

Ich könnte meine Abwehr gegen den Angriff, welchen das Landrecht hiermit auf die Literatur gemacht hat, darauf beschränken, daß ich durchführe, wie ein Schriftsteller, welcher allgemeine Fragen erörtert, sich nicht um zufällig bestehende Landesgesetze, nicht um die Interessen Einzelner, die er etwa beleidigen könnte, zu kümmern habe, wie er nicht für das Landrecht schreibe, wie daher das Landrecht, wenn es seine Bestimmungen an die Produktionen eines Schriftstellers lege, einen Verstoß gegen das Wesen der Literatur begehe, und so selber zeige, daß es nicht fähig sei, ein Produkt derselben zu begreifen, geschweige zu richten. Ich könnte nach einer solchen Durchführung es dem Landrechte ruhig überlassen, was es nun fernerhin über meine Schriften und über die einzelnen aus denselben gerissenen Stellen bestimmen wolle. Das Landrecht hat die Macht, hat die äußerliche Gewalt für sich: ihr muß ich mich beugen. Meine Person und ihre Schicksale sind ja, wo es auf die Entscheidung allgemeiner Fragen ankommt, gleichgültig; wenigstens sind sie nicht werth, daß man aus Sorge für sie die Rücksicht auf die Sache außer Augen setze.

Aber eben diese Sache fordert mich zu Weiterem auf. Das Landrecht hat sich in einen Streit mit der

Literatur eingelassen: Es kommt mir zu, daß ich diesen Streit in seinen einzelnen Wendungen durchführe.

Ich werde daher zuerst von dem Verhältniß der Gesetze zur Literatur überhaupt und dann von den Arten, wie sie literarische Produkte auffassen, das heißt von den Vorwürfen sprechen, welche von Seiten der Gesetze gegen schriftstellerische Arbeiten erhoben werden.

I.

Das Landrecht und die Literatur.

Ein echtes Produkt der Literatur steht nie allein. Es ist nicht blos aus der literaturgeschichtlichen Entwickelung des menschlichen Geistes hervorgegangen, nein, die ganze Gesellschaft, in der es auftritt, bis auf den geringsten Lastträger, hat Theil daran: insofern ist kein Schriftsteller verantwortlich, Herodot und Herr Lohnfeld, (Biograph Friedrich Wilhelms III.), Lessing, Aristoteles und Herr Rellstab, Alle können sich schmeicheln, an der Abfassung eines ordentlichen Buches Theil genommen zu haben. Und wenn einmal gefragt werden soll, wer „Schuld" an einem Buche sei, so sage ich, daß nicht bloß die, welche es anerkennen, sondern auch seine Gegner die Schuld desselben tragen. Ja, Augustinus und Pastor Götze sind hauptsächlichste Mitschuldige eines atheistischen Buches. Klagt man daher mich an, so klage man doch auch Herrn Marheineke, Herrn Gruppe, Herrn Räbiger, Herrn Rupp, Herrn Hitzig an, denn alle diese Herren haben mir bei Abfassung des Buches „der Streit der Kritik mit Kirche und Staat" geholfen. Sie sind die Quellen, denen meine Ansichten, meine Worte entsprangen.

Das Landrecht greift Eine Person aus dem Zusammenhange der Literatur, macht den Einzelnen für die Resultate einer ganzen geistigen Bewegung verantwortlich: — mit anderen Worten, das Landrecht erkennt weder einen

Zusammenhang, noch eine Bewegung an. Und wie sollte es auch? Vor einem halben Jahrhundert verfertigt, zu einer Zeit, wo das Bestehende über sich selbst schon unsicher gemacht und gereizt war, wo es seine Unbefangenheit verloren hatte, soll das Landrecht noch heut nach denselben Kategorien urtheilen, welche damals schon fast veraltet und überwunden waren! Für das Landrecht giebt es also keine Zeit, keine politische, keine literarische Geschichte.

Die Gereiztheit des A. L. R. beweist sich in jeder seiner Redewendungen. Wie heißen ihm die Schriften, in denen nach seiner Ansicht Verbrechen enthalten sind? „Schandschriften." (§. 153. Tit. 20. Theil II. A. L. R.) Wie will es diese Schriften widerlegen? „Verkauf und Verbreitung solcher Schandschriften soll verboten, der ganze Vorrath der vorgefundenen Exemplare vernichtet oder nach Beschaffenheit der Umstände öffentlich verbrannt werden." (a. a. O.)

Das Landrecht kann nicht umhin, in der Literatur eine Macht anzuerkennen; aber diese Anerkennung drückt es durch ein Schimpfwort aus, durch ein Schimpfwort, welches, auf das Landrecht selber angewandt, ein „frecher und unehrerbietiger Tadel" sein würde. Das Landrecht kann nicht umhin, sich gegen die Literatur wehren zu wollen; eben so, wie es sich gegen einen Mörder wehrt, durch Vernichten, durch Verbrennen. Das Landrecht verkennt also ganz und gar das Terrain der Literatur, — Grund genug, wenn ich mich gar nicht weiter mit ihm einließe und ihm gestattete, mit meinen Schriften zu machen, was es will: es, als Landrecht, kann mich doch nicht verstehen.

Denn das Landrecht gesteht sogar selber ein, daß es nicht dazu gemacht sei, eine literarische Erscheinung im Ganzen und Großen, in ihrem inneren Zusammenhange aufzufassen, es wendet sich nur gegen einzelne Stellen,

gegen einzelne Verbrechen, die es in diesen Stellen spürt. Freilich kann eine einzelne Stelle nur aus ihrem Zusammenhange mit dem Ganzen beurtheilt werden, so daß auch umgekehrt, wer eine Stelle verurtheilt, das Ganze verurtheilt, daran aber kehrt sich das A. L. R. nicht. Es weiß vielmehr nur von einzelnen Bezügen auf einzelne Interessen, die es schützen zu müssen glaubt: es findet überall in einem Buche nur einen relativen Werth.

Ein Schriftsteller will seinen Gegenstand richtig darstellen. Das Landrecht frägt nicht nach dieser Richtigkeit, sondern ob irgend eine vom Staat anerkannte Macht durch jene Schilderung beleidigt, gefährdet werde.

Hiermit komme ich auf meine Angelegenheit. Ich bespreche die Religion. Das Landrecht bekümmert sich nicht darum, ob meine Rede wahr sei, nein, es hat eine fremde Rücksicht bei der Hand: „Religionsgesellschaften werden hierdurch beleidigt.“ Ich bespreche den christlichen Staat. Folge ich hierbei nur den Gründen der Vernunft? Das Landrecht weiß es nicht, es nennt meine Besprechung einen Tadel, und zwar einen „frechen und unehrerbietigen Tadel.“ Ich kritisire das gesetzgebende Bewußtsein. „Das regt zum Mißvergnügen auf.“ Ich ziehe Beispiele hierbei aus der Geschichte und aus den Reden historischer Personen. „Die Majestät ist beleidigt.“

Das Landrecht glaubt, indem es diese widerliterarischen, von der Furcht eingegebenen Gesichtspunkte an ein literarisches Produkt legt, sich nicht gegen die Literatur und gegen die Besprechung jener Gegenstände selber zu wenden: und doch ist zu sagen, daß es in jeder kritischen Besprechung der Religion, in jeder gründlichen Kritik der Gesetze und des christlichen Staates, Beleidigung der Religionsgesellschaften, frechen unehrerbietigen Tadel, Aufregung zum Mißvergnügen und Majestätsbeleidigung finden wird und finden muß.

Dieser Charakter des Landrechts verhindert mich auch, eine Forderung zu stellen, die ich eigentlich an Jeden, der auf richtige Weise in meiner Sache aburtheilen will, stellen müßte: nämlich nicht blos die drei von mir verfaßten incriminirten Schriften, sondern auch Alles, was ich bisher geschrieben habe, gründlich zu studiren. Da aber würde man mich als eine literarische Person auffassen, während das Landrecht mich doch nur unter dem Gesichtspunkte des Verbrechers kennt und kennen will. Die literarische Person ist nur in den Kreis des Gedankens, in den Kreis der denkenden Menschheit eingeschlossen, das heißt sie ist unbeschränkt. Mag sein, daß sie mit den Prinzipien, die sie ausspricht, Anderen schadet, in die Rechte beschränkter Kreise eingreift, das Gemüth von Menschen, die auf untergeordnetem Standpunkte stehen, beleidigt: mag sein: nicht hiernach aber, sondern nach ihren Prinzipien, ist sie zu beurtheilen; nicht nach Schutzgesetzen, sondern nach Denkgesetzen. Dies einzig richtige Urtheil will aber das Landrecht nicht fällen: es will den Gedankenkreis der literarischen Person mit den Phälen des Gesetzes einzäunen.

Mit anderen Worten, das Landrecht kennt mich nur als Unterthanen. „Sie sind Preußens Unterthan und an dessen Gesetze gebunden.“ Da würde ich also, wenn ich Schweizerbürger wäre, eine andere Wahrheit haben dürfen? Die Literatur würde je nach den verschiedenen Gesetzen der Länder in Hohenzollern Hechingen eine andere sein, als in Sigmaringen, ein Buch würde von jedem echten Unterthan nicht aus sich selbst, sondern nach den Landesgesetzen beurtheilt werden müssen.

II.

1. Beleidigung der Religionsgesellschaften.

§. 214. Tit. 20. Theil II. A. L. R.: „Wer die im Staate aufgenommenen Religionsgesellschaften durch

Lästerungen in öffentlichen Reden oder Schriften, oder durch entehrende Handlungen und Geberden beleidigt, soll mit verhältnißmäßiger Gefängniß- oder Zuchthausstrafe, von vier Wochen bis zu sechs Monaten, belegt werden."

Diesen §. hat man auf ein Buch angewandt, welches sich die Aufgabe gestellt hatte, die Resultate der Kritik, wie sie das Wesen der Religion entdeckt und ihre Schöpfungen begriffen habe, darzustellen. Soll ich hier noch einmal sagen, was Kritik ist? Das ist in meinem Buche „der Streit der Kritik mit Kirche und Staat" zu finden. Ein Hochlöbl. Kammergericht hat sich zum einzigen Leser dieses Buches gemacht: ich darf daher annehmen, daß es um so gründlicher gelesen werde.

Kurz und gut, der Kritik hat keine andere Absicht, als eine Sache, hier die Religion, darzustellen, wie sie ist; damit hängt unmittelbar zusammen, daß sie an die Sache, welche sie darstellt, nicht glaubt, nicht von derselben befangen ist; die Kritik hat keine Religion, sie, die reine, die unbefangene ist aber auch nicht gegen sie aufgebracht, kann sie also auch nicht „lästern." Lästerung wird ihre Darstellung erst für diejenigen, welche Religion haben, das heißt für solche, welche die Kritik keineswegs als Richter über sich anerkennt.

Eben so wenig hat die Kritik die Absicht zu beleidigen. Fühlt sich Jemand durch sie beleidigt, so ist das eine Zufälligkeit, welche in der Gemüthsstimmung des Beleidigten ihre Quelle hat. Er ist eben nicht fähig, die Sache so rein, wie sie sich giebt, aufzufassen; er findet nichts in ihr, als Bezüglichkeiten, ist gereizt und klagt an, statt zu überlegen, zu studiren.

Diese Zufälligkeit der Beleidigung nun will das Landrecht zur Hauptsache an der Kritik machen: auch das Landrecht kümmert sich um die Sache als solche nicht, sie mag richtig oder falsch sein: fromme, zarte Seelen

müssen in ihrer Religion geschützt werden und der Kritiker muß sechs Monate ins Gefängniß; diese sechs Monate haben die Religionsgefahr abgewandt, haben die Haltlosigkeit der Kritik bewiesen.

Noch eins: beleidigend kann nur ein unbegründetes, hohles Schimpfwort sein, die Kritik aber ist das Gründlichste, was es giebt. Wer sich nun durch das Gründlichste beleidigt fühlt, der gesteht selber seine Gereiztheit, seine Schwäche und Unfähigkeit, eine Sache aufzufassen, er gesteht seine Unsicherheit ein. Will nun der christliche Staat die Religion als etwas in sich Begründetes, Sicheres anerkennen, so dürfte er gar nicht zugestehen, weder daß sie, noch daß ihre Bekenner in ihr beleidigt werden können. Gesteht er es aber ein, nun gut so giebt er ihre Schwäche, die sich nicht selber schützen kann, giebt er ihre Befangenheit, das heißt die Nothwendigkeit zu, durch die Kritik aufgelöst zu werden. Daß diese Auflösung nur dem Gegenstand angemessen, nicht aber „entehrend" ist, folgt aus dem oben über die Kritik Gesagten.

Uebrigens bitte ich ein Hochlöbliches Kammergericht, die Worte „in öffentlichen Reden und Schriften" wohl zu bedenken. Ist meine Schrift wohl eine „öffentliche," blos deßhalb, weil sie gedruckt worden und weil ich die Intention hatte, sie zu veröffentlichen?

2. a) Frecher unehrerbietiger Tadel oder Verspottung der Landesgesetze.

§. 151. Tit. 20. Theil II. A. L. R.: „Wer durch frechen unehrerbietigen Tadel oder Verspottung der Landesgesetze und Anordnungen im Staate Mißvergnügen und Unzufriedenheit der Bürger gegen die Regierung veranlaßt, der hat Gefängniß- oder Festungsstrafe auf sechs Monate bis zwei Jahre verwirkt."

Die Kritik hat kein Vaterland; insofern weiß sie auch nichts von Landesgesetzen, nach denen sie sich zu richten

oder die sie zu respektiren hätte. Sie weiß höchstens von Gesetzen, die sie sich zu unterwerfen, das heißt die sie nach ihrem Sinne, nach ihrer Würdigkeit, nach ihrer Vernunft zu fragen hat. Landesgesetze aber verlangen unbedingten Respekt, unantastbare Heiligkeit; sie machen darauf Anspruch, Lebensregel für Alles, also auch für die Literatur zu sein.

Das Landrecht wird mir nicht zugeben, daß es sich hierdurch ein Attentat gegen die Unbeschränktheit der Literatur zu Schulden kommen läßt. Ich aber will dem Landrecht gern zugestehen, daß es jenem seinem widerliterarischen Charakter gemäß jede nur einigermaßen gründliche Darstellung des Gesetzes für einen Tadel, ja für einen frechen und unehrerbietigen Tadel halten muß.

Und doch tadelt die Kritik nicht, sie schildert, sie stellt dar. „Tadeln!" Was ist damit erreicht? Wie oberflächlich ist das Geschäft des Tadelns, wie wenig paßt der Ausdruck „Tadeln" auf die tief einschneidende, die Sache in ihrem Wesen ergründende, in ihrem Charakter zeichnende Verrichtung der Kritik.

Und nun gar „frech" tadeln, das heißt durch ein Schimpfwort, durch eine vorlaute Redensart die Sache abgemacht zu haben glauben! Nein, mit viel größerem Rechte könnte ich sagen: derjenige tadelt die Kritik so oberflächlich, welcher die Kategorie des „frechen Tadels" auf sie anwendet. Er trägt den Begriff der Frechheit in sie hinein und er mag das in Bezug auf die gründliche Besprechung gewisser Gegenstände, die, wie die Gesetze, heilig sein wollen, immerhin thun müssen.

Und „unehrerbietig." Die Kritik hat vor nichts Ehrerbietung, man müßte ihr denn beweisen, daß die Sache, welche Ehrerbietung verlangt, derselben auch werth sei. Wer aber von vornherein, blos darum, weil er da ist, Ehrerbietung in Anspruch nimmt, an den richtet sich erst

recht die Kritik, den frägt sie erst recht nach seinem Diplom: Diese Frage mag man dann für „unehrerbietig" halten, das berührt die Kritik nicht, und ist höchstens ein Beweis gegen den, welcher die Resultate der Kritik durch die Kategorie der Unehrerbietigkeit zurückgewiesen zu haben glaubt.

Kein Wort weiter über den Begriff der Verspottung. Die Widerlegung dieses Begriffes ist in dem so eben durchgeführten schon enthalten.

Die Kategorien des Tadels, der Frechheit, der Unehrerbietigkeit, der Verspottung beweisen, den ängstlichen Charakter des Landrechts. Immer nur auf sich selbst bedacht, immer nur mit dem Interesse, daß man ihm auch die schuldige Achtung beweise, behaftet, stets gereizt, stets auf der Hut, frägt es nie, ob ein Ausspruch richtig sei, sondern greift nur den Bezug auf sich, die Zufälligkeit des Tadels aus ihm heraus und ist gleich mit zwei Jahren Festung bei der Hand, um die Frechheit und Unehrerbietigkeit, die es erst geschaffen, hineingetragen, zu strafen und zu widerlegen. Es versteht die Kritik nicht, es stellt sich selbst unter sie, indem es sich auf falsche Weise über sie stellen will, es haßt die Kritik, verfolgt sie und beweist der Kritik dadurch nur noch mehr, daß sie mit ihrer Schilderung Recht hatte.

2. b) Mißvergnügen und Unzufriedenheit der Bürger gegen die Regierung erregen.

Des oben angeführten Gesetzparagraphen, zweiter Theil, in welchem von Mißvergnügen und Unzufriedenheiterregen die Rede ist, tritt in einen so offenen Widerspruch gegen seinen ersten Theil, der von frechem, unehrerbietigem Tadel spricht, daß es wunderbar ist, wie man diesen Widerspruch nur hat übersehen können. Das Mißvergnügen, die Unzufriedenheit, so oberflächlich diese Zustände sind, können sie durch „Frechheit," durch „Unehrerbietigkeit" erregt werden? Ein vernünftiger Mensch kann doch höchstens

mit dem, der so frech ist, frech das heißt schimpfend und grundlos zu tadeln, mißvergnügt und unzufrieden sein. Für was hält das Landrecht die Bürger des Preußischen Staates, daß es glaubt, sie würden sich durch „Frechheit“ gegen die Gesetze, gegen die Regierung, statt gegen jene Frechheit selber aufbringen lassen? Und für was hält das Landrecht sich und die Regierung selber, daß es glaubt, die bloße Frechheit und Unehrerbietigkeit seien schon hinreichend, um die Zufriedenheit mit den Gesetzen und mit der Regierung in den Gemüthern preußischer Unterthanen zu erschüttern? Will das Landrecht mit jenem Paragraphen etwas Vernünftiges sagen, so muß es doch in dem sogenannten „frechen“ Tadel eine Gründlichkeit und Begründetheit voraussetzen, und es ist nur durch seinen Abscheu vor dem Tadel überhaupt zu jenen übertriebenen Ausdrücken „frech und unehrerbietig“ verleitet worden.

Doch komme ich nun näher auf die Kategorie des „Mißvergnügenerregens“ selbst.

Wenn die Kritik nur Mißvergnügen erregen wollte, dann freilich wäre sie fast werth vor Gericht gezogen zu werden.

Ihr ängstliches, befangenes Wesen und ihre Unkunde mit den Mächten der Literatur zeigen auch hier die Gesetze, indem sie die Kategorie des „Mißvergnügenerregens“ und der Unzufriedenheit an die Kritik heranbringen. Die Kritik schildert die Dinge rein als solche, ohne Nebenbeziehung, ohne die Nebenabsicht, das Gemüth irgend Jemandes zu afficiren, sie richtet sich überhaupt nicht an das Gemüth, und ist weit entfernt, Gemüthserregungen, wie Mißvergnügen rc., hervorbringen zu wollen. Für sie ist es etwas rein Zufälliges, ob sie durch ihre Schilderung der Dinge Mißvergnügen erregt, sie richtet sich nicht an die Bürger

eines einzelnen Landes, nicht an die Unterthanen einer einzelnen Regierung: ihr Gesichtskreis ist weiter, und wenn sie bestimmte Gesetze, bestimmte Anordnungen in das Gebiet ihrer Besprechung hineinzieht, so ist das nur Beispielsweise, sie befaßt sich nicht mit dem kleinen Geschäft, einzelne Gesetze zu besprechen, wenn sie nicht die Intention hat, in einzelnen Gesetzen zugleich das Gesetz überhaupt darzustellen.

Hierdurch wird es klar, daß ihr Geschäft viel umfassender ist, als blos Mißvergnügen bei den Bürgern eines Staates zu erregen; ganz davon abgesehen, daß der Zustand des Mißvergnügens und der Unzufriedenheit ein viel zu ungründlicher, viel zu oberflächlicher ist, als daß er auf die Erkenntniß paßte, welche die Kritik bezweckt.

Der Mißvergnügte ist bei all seiner üblen Laune immer noch wohlmeinend. Ich halte von demjenigen noch etwas, mit dem ich unzufrieden bin, ich will nur, daß er anders werde, nicht daß er ganz aufhöre, ich greife Einzelheiten an ihm auf, nicht das Ganze.

Die Kritik aber richtet sich auf das Ganze; hat sie etwas in seiner Unfreiheit, in seiner Unmenschlichkeit erkannt, so will sie seine totale Vernichtung, wozu natürlich viel mehr gehört, als das flache Mißvergnügen oder die nörgelnde Unzufriedenheit.

Der Vorwurf des Landrechts paßt also nicht.

3. Majestätsbeleidigung.

§. 199. Tit. 20. Theil II. A. L. R.: „Wer sich des Verbrechens der beleidigten Majestät durch ehrenrührige Schmähungen des Oberhauptes im Staate mit Worten, Schriften oder anderen sinnlichen Darstellungen schuldig macht; der hat zwei- bis vierjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe verwirkt.“

Ich könnte sagen, daß eine in sich sichere Macht durch „ehrenrührige Schmähungen" nicht „beleidigt" werden könne. Es gehört zum Charakter der Schmähung, unbegründet, kindisch, unmännlich zu sein; und eine Schmähung soll ich zum Richter über meine Ehre machen, einer Schmähung soll ich es zugestehen, an meiner Ehre „rühren" zu können? Wir finden hier denselben Widerspruch wie oben.

Auch die Kritik hat genug Schmähungen zu erdulden gehabt. Sie hat sich dadurch nie beleidigt gefühlt, sie ist sicher ihres Weges gegangen und hat den Schmähenden nicht einmal für werth gehalten, seiner zu lächeln. Die einzige Beleidigung, die man ihr anthun könnte, wäre, wenn man voraussetzte, daß sie überhaupt beleidigt werden könne.

Ebenso möchte ich es beinahe, wenn denn doch einmal die Majestät eine so in sich höhere Macht sein soll, für eine Majestätsbeleidigung halten, wenn das Landrecht voraussetzt, jene könnte beleidigt werden. — Doch das Landrecht statuirt einmal eine Majestätsbeleidigung, und es hat recht, weil die Majestät eine heilige Macht sein soll, das heißt auf der äußeren Anerkennung und Ehre beruht. Ich muß daher auf den Vorwurf der Majestätsbeleidigung antworten:

Für die Kritik giebt es keine Person, welche von vornherein unbedingte Heiligkeit und Unantastbarkeit in Anspruch nehmen dürfte. Die Kritik kennt nur historische Personen, die sie beurtheilt, die sie schildert und bei deren Schilderung sie stets nur nach dem rechten Worte, nicht nach einer Devotionsformel sucht.

Ich habe Worte, Redensarten aus Gesetzen und Kabinetsordern des jetzt regierenden Königs von Preußen in dem Buche „der Streit der Kritik mit Kirche und Staat" angeführt.

Nicht als ob ich mich gegen die Person dieses Königs hätte wenden wollen — die Kritik hat keine persönlichen Tendenzen — nein, ich sah weiter, ich wollte durch ein naheliegendes Beispiel meine Besprechung des christlichen Staates und der theologischen Regierung vervollständigen; ich habe in der Person nur die Sache charakterisiren wollen. Die Kritik gab mir das Recht dazu.

Von Ehrenrührigkeit kann hierbei keine Rede sein. Die Kritik thut Jedem diejenige Ehre an, daß sie ihn als den schildert, der er ist, nicht daß sie ihn nach bestehenden Institutionen und Staatsgesetzen abmißt oder behandelt. Für die Kritik giebt es nur eine Ehre, nämlich historische Geltung zu haben und historisch, menschlich, kritisch gewürdigt zu werden.

Ebenso wenig von Schmähung. Man lese nur mein Buch, und man wird finden, daß ich, weit entfernt schmähen zu wollen, nur nach den Formen und Ausdrucksweisen der Wahrheit suchte.

Eben so wenig von Beleidigung. Der Begriff der Beleidigung wird, wie ich schon gezeigt, von einem der Kritik fremden und die Kritik nicht erkennen wollenden Standpunkte erst in dieselbe hineingetragen. Man muß freilich von jeder Voraussetzung, von jedem Vorurtheil frei, das heißt man muß selber Kritiker sein, um zu wissen, daß die Kritik nicht beleidigen will, weil das für ihr umfassendes Geschäft zu kleinlich wäre, und um sich von ihr nicht beleidigt zu fühlen.

Was ich nun bewiesen habe? Daß für denjenigen, welcher die Literatur als solche behandelt, welcher sie würdig und angstlos, unbefangen und rein auffaßt, welcher der Literatur die Ehre giebt und bei ihren Produkten nicht nach Nebenbeziehungen sucht, daß, sage ich, für diesen die Vorwürfe, welche mir das Landrecht gemacht hat,

nicht auf meine Bücher passen; daß sie theils zu schwach sind, theils Zufälligkeiten herausgreifen, welche eben nicht im Wesen der Kritik liegen, sondern durch die Schwachheit und das Vorurtheil der Masse, in welcher die Kritik auftritt, äußerlich an die Kritik gebracht werden.

Ich habe die Religion, den christlichen Staat, die theologische Regierung geschildert; ob hierdurch Religionsgesellschaften beleidigt, Gesetze frech getadelt, Mißvergnügen erregt, Majestäten beleidigt werden, ist für die Kritik, für ihre Erkenntniß gleichgültig. Wenigstens liegen solche kleinliche Tendenzen nicht in ihrem Charakter.

Ein Hochlöbliches Königlich Preußisches Kammergericht glaube aber nicht, daß es, indem es auf das Landrecht gestützt, jene Zufälligkeiten an der Kritik einzig zu erkennen weiß und wo möglich bestraft, sich nicht gegen die Kritik überhaupt richte. Die Kritik will eben nicht nach den Anordnungen des Landrechts beurtheilt werden, und wer sie nicht ihrem eigensten Charakter nach auffaßt, der ist wider sie. Alle mir zur Last gelegten Verbrechen auf ein einziges reducirt heißen: ich bin Schriftsteller und kenne nur die Gesetze der Literatur. Ein Hochlöbliches Kammergericht entscheide nun; ob es die Literatur verdammen will.

Geraume Zeit schon dauert der Kampf der bestehenden Gewalten wider die Wissenschaft, wider das kritisirende Erkennen. Man hat sich bisher damit begnügt, täglich durch die Censur das Wort beaufsichtigen zu lassen, und wenn das nicht half, Zeitungen, Journale, Schriften zu verbieten und zu confisciren. Schon so hat man sich unablässig bestrebt, den Geist aus der Gesellschaft zu verbannen. Mag man nun in meinem Falle noch so weit fortgehen, einen Schriftsteller auch körperlich aus der menschlichen Gesellschaft zu verweisen; der Schade wird wahrhaftig

nicht auf Seite der Kritik sein. Vielmehr werden die Aussprüche derselben nur bestätigt, da sie ja schon oft genug erklärt hat, was sie von den bestehenden Gewalten halte und erwarte.

Berlin, den 5. Mai 1844.

Eines Königl. Preuß. Hochlöbl. Kammergerichts

Ergebenster

Edgar Bauer.

